

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus
Bundesamt für Justiz
Bundesrain 20
3003 Bern

5. Mai 2021

Änderung Handelsregisterverordnung; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 17. Februar 2021 wurden die Kantonsregierungen eingeladen, sich zur Änderung der Handelsregisterverordnung (HRegV) vernehmen zu lassen. Für diese Gelegenheit danken wir und nehmen diese wie folgt wahr:

1. Allgemeine Bemerkungen

Im Zusammenhang mit den Änderungen im Aktienrecht ergeben sich auch Anpassungen in der HRegV. Inhaltliche Anpassungen werden insbesondere notwendig durch die Einführung eines Kapitalbandes und die Möglichkeit, das Aktienkapital beziehungsweise das Stammkapital nicht nur in Schweizer Franken, sondern auch in bestimmten Fremdwährungen zu führen.

Ansonsten handelt es sich weitgehend lediglich um die Überführung des Gesetzestexts in die HRegV, was zwar den Vorteil für die Anwendenden bringt, dass sie die HRegV quasi als Handbuch verwenden können, aber auch die Gefahr birgt, dass Abweichungen zum massgebenden Gesetzestext zu Unklarheiten führen. Als Beispiele von Wiederholungen sind Art. 629 des Bundesgesetzes betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht [OR]) in Art. 44 HRegV, Art. 650 und 652g OR in Art. 47 HRegV zu nennen. Im erläuternden Bericht wird zu Recht festgehalten, dass es für die Rechtssicherheit wichtig sei, dass in der HRegV und im OR exakt dieselben Formulierungen verwendet werden. Die wiederholten Bestimmungen haben keine direkte Rechtswirkung und müssen zwingend bei jeder Änderung des OR ebenfalls angepasst werden. Zur Übersichtlichkeit und zur Vermeidung von Unklarheiten ist auf diese Wiederholungen zu verzichten.

Die neue Möglichkeit der Registrierung des Kapitals in Fremdwährungen wird zu einer umfassenden Anpassung der Informatikinfrastruktur mit entsprechenden Kostenfolgen führen. Der Zeitpunkt für das Inkrafttreten der Bestimmungen über das Kapital auf den 1. Januar 2023 ist für eine zeitgerechte Umsetzung realistisch.

2. Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

Art. 22 Abs. 4 Bst. b VE-HRegV

In der Praxis verfügt die Stiftungsaufsicht eine Änderung der Stiftungsurkunde, indem sie die neue Urkunde als Gesamtes genehmigt (generelle Urkundenänderung). In diesem Fall macht es keinen Sinn, die Urkunde zusätzlich nochmals von einer Urkundsperson beglaubigen zu lassen. Die Bestimmung ist entsprechend anzupassen.

Art. 43 Abs. 3 Bst. d VE-HRegV

Gemäss Art. 635a OR prüft eine zugelassene Revisorin oder ein zugelassener Revisor den Gründungsbericht. Für die vorgesehene Verschärfung fehlt die gesetzliche Grundlage. Die Bestimmung muss an die Normen des OR angepasst werden. Die Ausführungen gelten auch für die Einschränkung von Bezugsrechten (Absatz 4). Alle gleichlautenden Bestimmungen im vorliegenden Entwurf sind zu korrigieren.

Art. 45 Abs. 1 VE-HRegV

Wenn Partizipationskapital ausgegeben wird, ist analog Art. 45 Abs. 1 Bst. h VE-HRegV die Währung anzugeben. Entsprechend ist Art. 45 Abs. 1 Bst. j HRegV anzupassen.

Art. 46 Abs. 3 Bst. c und Abs. 4 VE-HRegV

Gemäss Art. 652f OR prüft eine zugelassene Revisorin oder ein zugelassener Revisor den Kapitalerhöhungsbericht. Für die vorgesehene Verschärfung fehlt die gesetzliche Grundlage. Die Bestimmung muss an die Normen des OR angepasst werden. Die Ausführungen gelten auch für die Einschränkung von Bezugsrechten (Absatz 4). Alle gleichlautenden Bestimmungen im vorliegenden Entwurf sind zu korrigieren (vgl. auch oben zu Art. 43 Abs. 3 Bst. d HRegV).

Der Verweis auf Art. 45 Abs. 3 VE-HRegV macht keinen Sinn, da diese Bestimmung gestrichen werden soll. Alle gleichlautenden Bestimmungen im vorliegenden Entwurf sind zu korrigieren.

Art. 54 Abs. 1 Bst. d Ziff. 2 VE-HRegV

Für die zwingende öffentliche Beurkundung des Beschlusses der Generalversammlung fehlt die gesetzliche Grundlage. Es reicht hier eine einfache Protokollierung der Beschlussfassung.

Art. 54 Abs. 2 Bst. b VE-HRegV

Gemäss Art. 634a Abs. 3 nOR muss der Verrechnungstatbestand ebenfalls in die Statuten aufgenommen werden, weshalb – wenn an der Wiederholung der Gesetzesnormen auf Verordnungsstufe festgehalten wird – dies zu ergänzen wäre.

Art. 56 Abs. 1 VE-HRegV

Analog zur ordentlichen Kapitalherabsetzung ist auch bei der Kapitalherabsetzung im Fall einer Unterbilanz der Jahresabschluss beziehungsweise ein Zwischenabschluss (Art. 55 Abs. 1 Bst. d VE-HRegV) einzureichen. Dieser ist Voraussetzung beziehungsweise Grundlage für das Verfahren. Entsprechend müssen die Fakten auch aufgrund der entsprechenden Bilanz durch das Handelsregisteramt überprüft werden können.

Art. 56 Abs. 2 lit d VE-HRegV

"und Änderung der Statuten" ist zu streichen, vgl. Bst. f.

Art. 59a Abs. 3 VE-HRegV

Es ist nicht klar, wie vorzugehen ist, wenn die Anmeldung nicht erfolgt. Eine entsprechende Regelung ist notwendig.

Art. 59d Abs. 1 VE-HRegV

Unter Buchstabe d sind zusätzlich noch die Statuten aufzuführen.

Art. 67 Bst. e Ziff. 4 VE-HRegV

Es fehlt der Hinweis auf das Stammkapital in ausländischer Währung (Art. 764 Abs. 2 OR) analog Art. 44 Bst. g^{bis} VE-HRegV.

Art. 68 Abs. 1 VE-HRegV

Wenn Partizipationskapital ausgegeben wird, ist analog Art. 68 Abs. 1 Bst. g^{bis} VE-HRegV die Währung anzugeben. Entsprechend ist Art. 68 Abs. 1 Bst. j HRegV anzupassen.

Art. 75 Abs. 2 Bst. a Ziff. 5 VE-HRegV

Die Bestimmung stimmt nicht mit der neuen Formulierung von Art. 781 Abs. 3 OR überein und muss angepasst werden.

Art. 84 Abs. 1 Bst. h VE-HRegV

Grundsätzlich ist jede Genossenschaft selbst verantwortlich für die Führung und Sicherung des Genossenschaftsverzeichnisses. Es macht daher keinen Sinn, diese grundsätzlich beim Handelsregister zu hinterlegen. Es braucht daher die Einschränkungen gemäss geltendem Art. 84 Abs. 1 Bst. h HRegV.

Art. 131 Abs. 1 Bst. b VE-HRegV

Die Formulierung ist unverständlich und durch folgende Formulierung gemäss erläuterndem Bericht (S. 14) zu ersetzen:

"die Fusionsbilanzen der übertragenden Rechtseinheiten, die entweder Bestandteil der Jahresrechnung oder eines allfällig zu erstellenden Zwischenabschlusses sind (Art. 11 FusG)"

Für Rückfragen steht Ihnen Marcel Biondi, Handelsregisterführer Kanton Aargau (062 835 14 86, marcel.biondi@ag.ch) gerne zur Verfügung.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Stephan Attiger
Landammann

Urs Meier
Staatsschreiber i.V.

Kopie

- ehra@bj.admin.ch



KANTON
APPENZELL INNERRHODEN



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Per E-Mail an
ehra@bj.admin.ch

Appenzell, 29. April 2021

Änderung der Handelsregisterverordnung Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 17. Februar 2021 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Änderung der Handelsregisterverordnung zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft. Sie unterstützt die Vorlage im Grundsatz und stellt folgende

Anträge:

1. Handelsregisterverordnung (HRegV)

*Art. 22 Abs. 4 lit. b - Statuten und Stiftungsurkunden
«Stiftungsurkunden zur Errichtung einer Stiftung.»*

Begründung:

Privatrechtliche Stiftungen werden in der Regel durch öffentliche Urkunden als Rechtsgeschäft unter Lebenden errichtet. Möglich ist auch die Errichtung durch Verfügungen von Todes wegen (Art. 81 ZGB). Von letzteren können ohne Weiteres beglaubigte Abschriften angefertigt und dem Handelsregister als Beleg eingereicht werden. Die Änderung von Stiftungsurkunden vollzieht sich aber auf andere Weise.

Stiftungsurkunden können nur von der Aufsichtsbehörde oder der zuständigen Bundes- oder Kantonsbehörde oder von einem Gericht geändert werden (Art. 85 ff. ZGB). In diesen Fällen wird das Änderungsverfahren somit nicht in einer öffentlichen Urkunde von einer Urkundsperson festgehalten. Vielmehr wird eine anfechtbare Verfügung erlassen. Wird die Verfügung vollstreckbar, ist sie als Beleg dem Handelsregister einzureichen. Eine Beglaubigung der geänderten Stiftungsurkunde durch eine Urkundsperson kann nicht eingereicht werden. Dies ist zur Klarheit festzuhalten (vgl. Art. 22 Abs. 2 lit. c HRegV).

Art. 22 Abs. 5 - Statuten und Stiftungsurkunden

«Die Statuten von Vereinen müssen von einem Mitglied des Vorstands unterzeichnet werden.»

Begründung:

Die Unterzeichnung der Statuten von Vereinen ist in Art. 22 Abs. 4 nicht mehr geregelt. Bis anhin mussten diese von einem Mitglied des Vorstands unterzeichnet werden. Um Unklarheiten zu beseitigen, soll der bestehende Passus beibehalten werden.

Art. 43 Abs. 3 lit. d HRegV / Art. 46 Abs. 3 lit. c und Abs. 4 HRegV - Anmeldung und Belege
[In der geltenden Fassung belassen.]

Begründung:

Gemäss erläuterndem Bericht ist keine materielle Änderung, sondern lediglich eine sprachliche Vereinfachung beabsichtigt. Dies trifft nicht zu, die neue Regelung widerspricht Art. 635a und Art. 652f OR.

Grundlage für die zu erstellende Prüfungsbestätigung sind Art. 635a und Art. 652f OR, welche mit der Revision des Obligationenrechts inhaltlich nicht geändert werden und wonach eine zugelassene Revisorin oder ein zugelassener Revisor den Gründungsbericht prüft und schriftlich bestätigt, dass dieser vollständig und richtig ist. Nach der herrschenden Lehre und Praxis genügt es, wenn eine zugelassene Revisorin (nicht zugelassene Revisionsexpertin) oder ein zugelassener Revisor (nicht zugelassener Revisionsexperte) den Gründungs- oder Kapitalerhöhungsbericht prüft. Mit der neuen Formulierung von Art. 43 Abs. 3 lit. d und Art. 46 Abs. 3 lit. c wird aber in jedem Fall ein Bericht mindestens eines als Revisionsexperte zugelassenen Revisionsunternehmens verlangt.

Bei einer Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechts soll auch weiterhin die Prüfungsbestätigung einer zugelassenen Revisorin oder eines zugelassenen Revisors genügen. Die zugrundeliegende Bestimmung in Art. 652f OR ändert diesbezüglich nicht.

Art. 54 Abs. 1 lit. d Ziff. 4 und Abs. 1 lit. e Ziff. 2 HRegV - Nachträgliche Leistung von Einlagen
[In der geltenden Fassung belassen.]

Begründung:

Siehe Begründung oben zu Art. 43 Abs. 3 lit. d HRegV.

Art. 54 Abs. 2 HRegV - Nachträgliche Leistung von Einlagen

In der öffentlichen Urkunde mit der Feststellung des Verwaltungsrats ist der angewandte Umrechnungskurs festzuhalten, sofern die nachträgliche Einlage in einer Fremdwährung geleistet wird.

Art. 59c HRegV - Herabsetzung des Aktienkapitals innerhalb des Kapitalbands

Redaktionell: Der Verweis in Abs. 3 sollte auf Art. 55 Abs. 3 und derjenige in Abs. 5 auf Art. 55 Abs. 5 nHRegV lauten.

Art. 84 Abs. 1 lit. h HRegV - Anmeldung und Belege

«Falls die Statuten eine persönliche Haftung oder Nachschusspflicht vorsehen: das von einem Mitglied der Verwaltung unterzeichnete Verzeichnis ...».

Begründung:

In Abkehr des bisherigen Rechts soll neu dem Handelsregister von jeder Genossenschaft ein unterzeichnetes Verzeichnis eingereicht werden und nicht wie bis anhin nur von Genossenschaften mit persönlicher Haftung oder Nachschusspflichten. Ein Grund für diesen Mehraufwand ist nicht ersichtlich und wird auch nicht im erläuternden Bericht dargelegt, weshalb das bisherige Recht beizubehalten ist.

2. Weitere Anträge zur Handelsregisterverordnung

Art. 12c HRegV - Übermittlung

[streichen]

Begründung:

Art. 12c HRegV regelt, auf welchem Weg elektronische Eingaben an das Handelsregisteramt übermittelt werden dürfen. Dies verkompliziert die Handhabung in der Praxis und ist ein Grund dafür, weshalb sich der elektronische Geschäftsverkehr im Handelsregisterwesen nicht durchsetzt. Die gleiche Regelung in der analogen Welt würde bedeuten, dass beispielsweise nur die Übermittlung mit der Schweizerischen Post akzeptiert wird, nicht aber mit DHL oder anderen Kurierdiensten. Es soll der abwesenden Person überlassen werden, ob sie eine verschlüsselte Übermittlung will oder nicht.

Art. 17 HRegV - Anmeldende Personen

«Abs. 1 bis 3 seien zu ersetzen durch die bis 31. Dezember 2020 geltende Fassung.»

Begründung:

Mit der letzten Revision der Handelsregisterverordnung, welche am 1. Januar 2021 in Kraft getreten ist, wurde in Art. 17 die Stellvertretung für die Anmeldung eingeführt. Es wurde beabsichtigt, das Anmeldeverfahren zu vereinfachen. Dabei wurde offensichtlich übersehen, dass das Gesetz selbst schon viele Fälle der Anmeldung an das Handelsregister regelt. Für diese Fälle hat das Gesetz Vorrang. Es gibt rund 30 Fälle, in denen bereits das Gesetz regelt, wer die Anmeldung unterzeichnen muss, bei der Aktiengesellschaft beispielsweise der Verwaltungsrat für den Verzicht auf die Revisionsstelle (Art. 727a Abs. 5 OR).

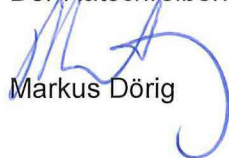
Auch wenn mit Inkrafttreten der Gesetzesrevision per 1. Januar 2023 einzelne Ausnahmen wegfallen werden, kann von einer «Vereinfachung» nicht die Rede sein. In allen Ausnahmefällen ist die Stellvertretung nicht möglich, und es müssen Unterlagen nachgefordert werden. Dies muss den anmeldenden Unternehmen, Treuhandbüros sowie Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten im Einzelfall erklärt werden, wenn sich diese darauf verlassen haben, dass neu die Stellvertretung bei der Anmeldung möglich sei.

Der neue Art. 17 HRegV hat daher zu einer Verkomplizierung bei der Anmeldung geführt. Da sich so schnell die gesetzlichen Bestimmungen nicht ändern lassen, soll Art. 17 wieder in den ursprünglichen Zustand versetzt werden. Soll zu einem späteren Zeitpunkt die Stellvertretung bei der Anmeldung eingeführt werden, ist dies zunächst mit entsprechenden Gesetzesänderungen abzustimmen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:



Markus Dörig

Zur Kenntnis an:

- Volkswirtschaftsdepartement Appenzell I.Rh., Marktgasse 2, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)



Departement Bau und Volkswirtschaft, 9102 Herisau

Per E-Mail an: ehra@bj.admin.ch

Dölf Biasotto
Regierungsrat

Herisau, 11. Mai 2021

Eidg. Vernehmlassung; Änderung der Handelsregisterverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 17. Februar 2021 unterbreitet das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) die Änderung der Handelsregisterverordnung bis zum **Fehler! Unbekannter Name für Dokument-Eigenschaft.** zur Vernehmlassung.

Das Departement Bau und Volkswirtschaft von Appenzell Ausserrhoden nimmt dazu wie folgt Stellung:

Allgemeines

Das Departement Bau und Volkswirtschaft unterstützt grundsätzlich die Vorlage, insbesondere die Anpassungen an den Wortlaut des OR.

Zu Art. 22

Privatrechtliche Stiftungen werden in der Regel durch öffentliche Urkunden als Rechtsgeschäft unter Lebenden errichtet. Möglich ist auch die Errichtung durch Verfügungen von Todes wegen (Art. 81 ZGB). Von letzteren können ohne weiteres beglaubigte Abschriften angefertigt werden und dem Handelsregister als Beleg eingereicht werden. Die Änderung von Stiftungsurkunden vollzieht sich aber auf andere Weise.

Stiftungsurkunden können nur von der Aufsichtsbehörde oder der Bundes- oder Kantonsbehörde bzw. von einem Gericht geändert werden (Art. 85 ff. ZGB). In diesen Fällen wird das Änderungsverfahren somit nicht in einer öffentlichen Urkunde von einer Urkundsperson festgehalten. Vielmehr wird eine anfechtbare Verfügung erlassen. Wird die Verfügung vollstreckbar, ist sie als Beleg dem Handelsregister einzureichen. Eine Beglaubigung der geänderten Stiftungsurkunde durch eine Urkundsperson kann nicht eingereicht werden. Dies ist zur Klarheit festzuhalten (vgl. Art. 22 Abs. 2 Bst. c HRegV).

Antrag:

Abs. 4 Bst. b: Stiftungsurkunden zur Errichtung einer Stiftung.



Die Unterzeichnung der Statuten von Vereinen ist in Art. 22 Abs. 4 nicht mehr geregelt. Bis anhin mussten diese von einem Mitglied des Vorstandes unterzeichnet werden. Belege müssen nach Art. 20 Abs. 2 HRegV rechtskonform unterzeichnet und im Original oder beglaubigter Kopie eingereicht werden.

Es stellt sich die Frage, ob für die Unterzeichnung der Vereinsstatuten weiterhin ein Mitglied des Vorstandes oder z.B. auch eine andere zeichnungsberechtigte Person oder auch einfach die der beschliessenden Versammlung vorsitzende und/oder protokollführende Person die Statuten unterzeichnen können. Die entstehende Unklarheit ist unseres Erachtens nicht wünschenswert. So muss das Handelsregister auch nicht unterzeichnete Statuten entgegennehmen und niemand übernimmt die Gewähr, dass es sich um die beschlossene Version handelt.

Antrag:

Abs. 5 (neu): Die Statuten von Vereinen müssen von einem Mitglied des Vorstandes unterzeichnet werden.

Zu Art. 43 Abs. 3 Bst. d

Gemäss erläuterndem Bericht ist keine materielle Änderung, sondern lediglich eine sprachliche Vereinfachung beabsichtigt. Dies trifft nicht zu, die neue Regelung widerspricht Art. 635a OR und Art. 652f OR.

Grundlage für die zu erstellende Prüfungsbestätigung sind Art. 635a OR und Art. 652f OR, welche mit der OR-Revision inhaltlich nicht geändert werden und wonach ein zugelassener Revisor den Gründungsbericht prüft und schriftlich bestätigt, dass dieser vollständig und richtig ist. Nach der herrschenden Lehre und Praxis genügt es, wenn ein zugelassener Revisor (nicht zugelassener Revisionsexperte) den Gründungs- bzw. Kapitalerhöhungsbericht prüft. Mit der neuen Formulierung von Art. 43 Abs. 3 Bst. d und Art. 46 Abs. 3 Bst. c wird aber in jedem Fall ein Bericht mindestens eines als Revisionsexpertin zugelassenen Revisionsunternehmens verlangt.

Bei einer Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechts soll auch weiterhin die Prüfungsbestätigung einer zugelassenen Revisorin / eines zugelassenen Revisors genügen. Die zugrundeliegende Bestimmung in Art. 652f OR ändert diesbezüglich nicht.

Antrag:

Bisherige Bestimmung beibehalten.

Gleiches gilt auch für Art. 46 Abs. 3 Bst. c, Art. 54 Abs. 1 Bst. d Ziff. 4 und Art. 54 Abs. 1 Bst. e Ziff. 2.

Zu Art. 56 Abs. 3

Die Bestätigung, dass die Forderungen der Gläubiger nach der Herabsetzung voll gedeckt sind, muss neu nicht mehr im Prüfungsbericht enthalten sein. Es stellt sich die Frage, ob dies gewollt ist.

Zu Art. 59c Abs. 3 und 5

Die Verweise sind u.E. nicht korrekt. In Abs. 3 müsste der Verweis auf Art. 55 Abs. 3 (nicht Abs. 2) und in Abs. 5 auf Art. 55 Abs. 5 (nicht Abs. 4) lauten.



Zu Art. 84 Abs. 1 Bst. h

Neu ist das Verzeichnis der Genossenschafterinnen und Genossenschafter bei jeder Gründung einer Genossenschaft einzureichen und nicht wie bis anhin nur im Falle einer persönlichen Haftung oder Nachschusspflicht in den Statuten. Diese neue Regelung bedeutet unter Umständen einen enormen Mehraufwand für die Handelsregisterämter, dessen Begründung nicht nachvollziehbar ist. Der Mehrwert der Hinterlegung von Genossenschaftsverzeichnissen bei jeder Genossenschaft ist für uns nicht nachvollziehbar und rechtfertigt den daraus entstehenden Mehraufwand keineswegs.

Antrag:

Falls die Statuten eine persönliche Haftung oder Nachschusspflicht vorsehen: das von einem Mitglied der Verwaltung unterzeichnete Verzeichnis der Genossenschafterinnen und Genossenschafter.

Weitere Anträge zur Änderung der Handelsregisterverordnung

Zu Art. 12c

Art. 12c HRegV regelt, auf welchem Weg elektronische Eingaben an das Handelsregisteramt übermittelt werden dürfen. Dies verkompliziert die Handhabung in der Praxis und stellt einer der Gründe dar, weshalb sich der elektronische Geschäftsverkehr im Handelsregisterwesen nicht durchsetzt. Die gleiche Regelung in der analogen Welt würde bedeuten, dass beispielsweise nur die eingeschriebene Übermittlung mit der Schweizerischen Post akzeptiert wird, nicht aber eine mit normaler A-Post oder mit anderen Kurierdiensten. Es soll der abwesenden Person überlassen werden, ob sie eine verschlüsselte Übermittlung mit Eingangsbestätigung will oder nicht.

Antrag:

Streichung.

Zu Art. 17

Mit der letzten Revision der Handelsregisterverordnung, welche am 1. Januar 2021 in Kraft getreten ist, wurde in Art. 17 die Stellvertretung für die Anmeldung eingeführt. Es wurde beabsichtigt, das Anmeldeverfahren zu vereinfachen. Dabei wurde offensichtlich übersehen, dass das Gesetz selbst schon viele Fälle der Anmeldung ans Handelsregister regelt. Für diese Fälle hat das Gesetz Vorrang. Es gibt rund 30 Fälle, in denen das Gesetz selbst regelt, wer die Anmeldung unterzeichnen muss, bei der Aktiengesellschaft beispielsweise der Verwaltungsrat für den Verzicht auf die Revisionsstelle (Art. 727a Abs. 5 OR).

Auch wenn mit Inkrafttreten der OR-Revision per 1. Januar 2023 einzelne Ausnahmen wegfallen werden, kann von einer „Vereinfachung“ nicht die Rede sein. In allen Ausnahmefällen ist die Stellvertretung nicht möglich und es müssen Unterlagen nachgefordert werden. Dies muss den anmeldenden Unternehmen, Treuhandbüros und Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten im Einzelfall erklärt werden, wenn sich diese darauf verlassen haben, dass neu die Stellvertretung bei der Anmeldung möglich sei.

Der neue Art. 17 HRegV hat daher zu einer Verkomplizierung bei der Anmeldung geführt. Da sich so schnell die gesetzlichen Bestimmungen nicht ändern lassen, soll Art. 17 wieder in den ursprünglichen Zustand versetzt werden. Soll zu einem späteren Zeitpunkt die Stellvertretung bei der Anmeldung eingeführt werden, ist dies zunächst mit entsprechenden Gesetzesänderungen abzustimmen.



Zu Art. 152a

Für den Fall, dass Schreiben an das Rechtsdomizil einer Gesellschaft nicht möglich sind, müsste es möglich sein, die Aufforderung auch rechtsgültig an die Wohnadresse eines eingetragenen Mitglieds des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans oder im Falle eines Einzelunternehmens an den Inhaber bzw. bei Personengesellschaften an einen Gesellschafter rechtsgültig zuzustellen. Zudem wäre es sinnvoll, anstelle von eingeschriebener Postsendung lediglich A-Post Plus vorzuschreiben (Variante).

Antrag:

Bst. b: falls die Zustellung nach Bst. a nicht erfolgreich war, durch eingeschriebene Postsendung an die Wohnadresse eines eingetragenen Mitglieds des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans oder bei Einzelunternehmen des Inhabers oder bei Personengesellschaften eines Gesellschafters.

Bst. b neu Bst. c.

Variante:

Anstelle von eingeschriebener Postsendung, mit A-Post Plus.

Zu Art. 166 Abs. 6

Nach dieser Bestimmung müssen die beim Handelsregister elektronisch archivierten Akten gemäss Art. 13 EÖBV beglaubigt werden. Damit ist auch Art. 10 Abs. 1 Bst. e anwendbar, wonach das kantonale Handelsregisteramt für jede solche Beglaubigung die Zulassungsbestätigung durch das Urkundspersonenregister benötigt. Dies bedeutet, dass der Kanton für jedes einzelne Dokument, das er elektronisch archivieren möchte, die Bewilligung bzw. die Bestätigung des Bundes benötigt, dass der Kanton berechtigt ist, dies zu tun. Mit dem letzten Satz der Bestimmung unterstellt der Bund die Originalpapierakten dem kantonalen Recht, was ihre Vernichtung anbelangt.

Eine solche Regelung sucht ihresgleichen in der Rechtsordnung und der Zusammenarbeit des Bundes mit den Kantonen. Sie widerspricht Art. 46 Abs. 3 der Bundesverfassung, wonach der Bund den Kantonen möglichst grosse Gestaltungsfreiheit belässt, den Auftrag gemäss Art. 46 Abs. 1 der Bundesverfassung umsetzen zu können. Die Bestimmung von Art. 166 Abs. 6 setzt die Kantone unter Generalverdacht, eine elektronische Archivierung nicht rechtmässig vornehmen zu können, ohne Kontrolle des Bundes im Einzelakt. Dass die Originale in Papier wiederum dem kantonalen Recht unterstellt werden, was ihre Vernichtung anbelangt, zeigt den ganzen Widerspruch in dieser Bestimmung.

Die Bestimmung von Art. 166 Abs. 6 HRegV überschiesst auch die gesetzliche Grundlage von Art. 55a SchlT ZGB. Zwar erlässt der Bundesrat nach Abs. 4 Ausführungsbestimmungen, welche Interoperabilität der Informationssysteme sowie die Integrität, Authentizität und Sicherheit der Daten gewährleisten, doch kann damit nicht die Bewilligung im Einzelakt gerechtfertigt werden.

Antrag:

Art. 166 Abs. 6 HRegV ist daher aufzuheben oder durch eine verfassungs- und gesetzeskonforme Bestimmung zu ersetzen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.



Freundliche Grüsse

Dölf Biasotto, Regierungsrat

Kopie an:

- Intern: AWA



Regierungsrat

Postgasse 68
Postfach
3000 Bern 8
info.regierungsrat@be.ch
www.be.ch/rr

Staatskanzlei, Postfach, 3000 Bern 8

ehra@bj.admin.ch

Ihr Zeichen:

5. Mai 2021

Unser Zeichen: 2021.DIJ.1543

RRB Nr.: 527/2021

Direktion: Direktion für Inneres und Justiz

Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Vernehmlassung des Bundes: Änderung Handelsregisterverordnung Stellungnahme des Kantons Bern

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Zustellung der Vernehmlassungsunterlagen zur Änderung der Handelsregisterverordnung (HRegV; SR 221.411). Der Regierungsrat des Kantons Bern nimmt dazu wie folgt Stellung:

1. Grundsätzliches

Der Regierungsrat anerkennt die Notwendigkeit der Änderung der HRegV aufgrund der am 19. Juni 2020 beschlossenen Änderungen des Obligationenrechts (OR; SR 220). Er begrüsst, dass mit der Vorlage Fragen, welche sich mit der Aktienrechtsrevision stellen, geklärt und eine Vereinheitlichung der Begrifflichkeiten der Rechtsordnung angestrebt werden. In Bezug auf die Anforderungen an die Revisionsstelle bzw. deren Prüfberichte werden aber im Vernehmlassungsentwurf die Begriffe gemäss Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005 über die Zulassung und Beaufsichtigung der Revisorinnen und Revisoren (Revisionsaufsichtsgesetz, RAG; SR 221.305) nicht konsequent verwendet. Der Regierungsrat regt an, jeweils – je nach den konkreten Anforderungen – entweder die Begriffe «zugelassene Revisorin oder zugelassener Revisor» oder aber «zugelassene Revisionsexpertin oder zugelassener Revisionsexperte» zu verwenden. Die Begriffe «zugelassener Revisor» bzw. «zugelassener Revisionsexperte» werden denn auch in der Änderung des OR vom 19. Juni 2020 konsequent verwendet. Auf die Verwendung des Begriffs «Revisionsunternehmen» sollte unseres Erachtens verzichtet werden, da Revisionsunternehmen als Revisorin, als Revisionsexpertin, als staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen oder als Prüfgesellschaft zugelassen werden können (vgl. Art. 6, 8 und 9a RAG).

2. Anträge

2.1 Zu Art. 46 Abs. 3 Bst. d HRegV

In Art. 46 Abs. 3 Bst. d HRegV wird der Begriff «zugelassene Revisorin oder zugelassener Revisor» verwendet und damit die angestrebte Vereinheitlichung der Begrifflichkeiten nicht konsequent umgesetzt.

2.1.1 Antrag

Sofern nicht generell auf die Verwendung des Begriffs «Revisionsunternehmen» verzichtet werden soll (vgl. Ziff. 1 hiervor), sei Art. 46 Abs. 3 Bst. d HRegV wie folgt abzufassen: «bei einer Liberierung durch Umwandlung von frei verwendbarem Eigenkapital: 1. die Jahresrechnung in der von der Generalversammlung genehmigten und durch ein Revisionsunternehmen, das mindestens als Revisorin zugelassen ist, geprüften Fassung, oder 2. den durch ein Revisionsunternehmen, das mindestens als Revisorin zugelassen ist, geprüften Zwischenabschluss, sofern der Bilanzstichtag im Zeitpunkt des Beschlusses der Generalversammlung mehr als sechs Monate zurückliegt.».

2.1.2 Begründung

Die vorgeschlagene Formulierung weicht zwar von jener in Art. 652d Abs. 2 OR ab, würde aber ebenfalls den Begriff «Revisionsunternehmen» verwenden, entsprechend anderen Bestimmungen der Handelsregisterverordnung.

2.2 Zu Art. 47 Abs. 1 Bst. k HRegV

Art. 47 Abs. 1 Bst. k HRegV verlangt, dass die öffentliche Urkunde über den Beschluss der Generalversammlung zur Erhöhung des Aktienkapitals gegebenenfalls die Streichung des Kapitalbandes enthält. Die Bestimmung entspricht nicht ihrem Pendant im Obligationenrecht und könnte so ausgelegt werden, dass die Generalversammlung – wenn ein Kapitalband besteht – beim Beschluss über eine ordentliche Kapitalerhöhung dieses zunächst streichen und die Statuten anpassen muss.

2.2.1 Antrag

Art. 47 Abs. 1 Bst. k sei zu streichen und Art. 47 Abs. 2 Bst. b HRegV wie folgt zu formulieren: «der Beschluss des Verwaltungsrates über die Änderung der Statuten, einschliesslich der Streichung eines allfälligen Kapitalbandes;».

2.2.2 Begründung

Art. 47 Abs. 1 Bst. k HRegV entspricht nicht dem Wortlaut von Art. 650 Abs. 2 OR bzw. geht über diesen hinaus. Ausserdem könnte die Bestimmung zur Annahme verleiten, die Generalversammlung sei für die Streichung des Kapitalbandes und die damit verbundene Statutenänderung zuständig. Somit käme es bei einer ordentlichen Kapitalerhöhung, die gemäss Art. 653v Abs. 1 OR zum Wegfall eines allfälligen Kapitalbandes führt, zu zwei Statutenänderungen. Es dürfte jedoch nur *eine* Statutenänderung nach durchgeführter Kapitalerhöhung erforderlich sein, über die gemäss Art. 652g Abs. 1 OR der Verwaltungsrat beschliesst.

2.3 Zu Art. 52 Abs. 2 Bst. b HRegV

Wenn die Statuten ein Kapitalband enthalten, passt der Verwaltungsrat im Rahmen der Statutenänderung die obere und die untere Grenze des Kapitalbandes entsprechend dem Umfang der bedingten Kapitalerhöhung an, es sei denn, die Kapitalerhöhung erfolgt gestützt auf eine Ermächtigung des Verwaltungsrats, das Kapital mit bedingtem Kapital zu erhöhen (Art. 653g Abs. 2 OR). In der Handelsregisterverordnung wird die gegebenenfalls notwendige Anpassung des Kapitalbandes nicht erwähnt.

2.3.1 Antrag

Art. 52 Abs. 2 Bst. b HRegV sei folgendermassen abzufassen: «den Beschluss des Verwaltungsrates über die Änderung der Statuten, einschliesslich einer Anpassung der oberen und unteren Grenze eines allfälligen Kapitalbandes;».

2.3.2 Begründung

Mit der beantragten Ergänzung von Art. 52 Abs. 2 Bst. b HRegV wird einerseits Art. 653g OR auch auf Stufe Handelsregisterverordnung abgebildet und andererseits die potentielle Gefahr gemildert, dass eine erforderliche Anpassung des Kapitalbandes vergessen ginge.

2.4 Zu Art. 54 Abs. 1 Bst. d Ziff. 2 HRegV

Gemäss Art. 634b Abs. 2 OR kann die nachträgliche Leistung von Einlagen auch durch Umwandlung von «frei verwendbarem Eigenkapital» erfolgen. Art. 54 Abs. 1 Bst. d Ziff. 2 HRegV spricht dagegen ausschliesslich von «freien Reserven» und verlangt einen öffentlich beurkundeten Beschluss der Generalversammlung, welcher im Obligationenrecht keine Erwähnung findet.

2.4.1 Antrag

Art. 54 Abs. 1 Bst. d Ziff. 2 HRegV sei anzupassen: «der Beschluss der Generalversammlung, wonach das frei verwendbare Eigenkapital dem Verwaltungsrat zur Nachliberierung zur Verfügung gestellt wird,».

2.4.2 Begründung

Der Begriff des «frei verwendbaren Eigenkapitals» geht weiter als jener der «freien Reserven»; er umfasst den Bilanzgewinn, einen allfälligen Gewinnvortrag, alle freien Reserven und die allgemeine Reserve, soweit sie die Hälfte des Grundkapitals übersteigt. Über die Verwendung des Bilanzgewinns, des Gewinnvortrages und der Reserven hat die Generalversammlung zu beschliessen (Art. 698 Abs. 2 Ziff. 4-6 OR). Das Gesetz schreibt jedoch nicht vor, dass der entsprechende Beschluss öffentlich beurkundet werden muss. Ein einfaches schriftliches Protokoll sollte daher ausreichen.

2.5 Zu Art. 54 Abs. 2 Bst. a Ziff. 1 HRegV

Die nachträgliche Leistung von Einlagen auf das Aktienkapital setzt immer einen entsprechenden Beschluss des Verwaltungsrates voraus (Art. 634b Abs. 1 OR) und hat – unabhängig von der Art der Einlagen – eine Änderung der Statuten zur Folge (Art. 626 Abs. 1 Ziff. 3 OR). Dabei soll der Verwaltungsrat u. a.

feststellen, dass «die nachträglichen Einlagen entsprechend den Anforderungen des Gesetzes, der Statuten oder des Beschlusses des Verwaltungsrates geleistet wurden,».

2.5.1 Antrag

Präzisierung von Art. 54 Abs. 2 Bst. a Ziff. 1 HRegV: «die nachträglichen Einlagen entsprechend den Anforderungen des Gesetzes, der Statuten und des Beschlusses des Verwaltungsrates geleistet wurden,».

2.5.2 Begründung

Da die nachträgliche Leistung von Einlagen immer einen Beschluss des Verwaltungsrates voraussetzt, müsste sie auch immer entsprechend diesem erfolgen und nicht alternativ entsprechend den Anforderungen der Statuten oder des Verwaltungsratsbeschlusses. Das Wort «oder» ist daher irreführend bzw. eigentlich als «und» zu lesen.

2.6 Zu Art. 56 Abs. 2 Bst. d und f HRegV

Die Art. 56 Abs. 2 Bst. d und f HRegV schreiben den Inhalt der öffentlichen Urkunde über den Beschluss der Generalversammlung bei einer Kapitalherabsetzung im Fall einer Unterbilanz vor und erwähnen dabei zweimal die Änderung der Statuten.

2.6.1 Antrag

Kürzung von Art. 56 Abs. 2 Bst. d HRegV: «einen Hinweis auf das Ergebnis des Prüfungsberichts;».

2.6.2 Begründung

Ein Beschluss über die Änderung der Statuten ist ausreichend und einen Hinweis auf die Statutenänderung schreibt das Gesetz nicht vor (Art. 653p Abs. 2 i.V.m. Art. 653n OR).

2.7 Zu Art. 57 Abs. 4, Art. 68 Abs. 2 und Art. 79 Abs. 5 HRegV

Art. 57 Abs. 4 Satz 1, Art. 68 Abs. 2 und Art. 79 Abs. 5 Satz 1 HRegV verweisen auf Art. 45 Abs. 3 HRegV, der aber aufgehoben werden soll.

2.7.1 Antrag

Die Verweise auf Art. 45 Abs. 3 HRegV seien aus Art. 57 Abs. 4 Satz 1, Art. 68 Abs. 2 und Art. 79 Abs. 5 Satz 1 HRegV zu entfernen.

Art. 57 Abs. 4 Satz 1 HRegV: «Bestehen anlässlich der Kapitalerhöhung Sacheinlagen, Verrechnungstatbestände oder besondere Vorteile, so gelten die Artikel 43 Absatz 3 und 45 Absatz 2 sinngemäss.».

Art. 68 Abs. 2 HRegV: «Bestehen Sacheinlagen, Verrechnungstatbestände oder besondere Vorteile, so gilt Artikel 45 Absatz 2 sinngemäss.».

Art. 79 Abs. 5 Satz 1 HRegV: «Bestehen anlässlich der Kapitalerhöhung Sacheinlagen, Verrechnungstatbestände oder besondere Vorteile, so gilt Artikel 45 Absatz 2 sinngemäss.».

2.7.2 Begründung

Art. 45 Abs. 3 HRegV soll aufgehoben werden, weil (beabsichtigte) Sachübernahmen nicht mehr als qualifizierter Tatbestand gelten.

2.8 Zu Art. 59b HRegV

Gemäss Art. 653t Abs. 1 Ziff. 9 OR kann das Kapital innerhalb des Kapitalbandes auch mit bedingtem Kapital erhöht werden. Art. 59b HRegV regelt ausschliesslich die Erhöhung des Aktienkapitals innerhalb des Kapitalbandes durch eine ordentliche Kapitalerhöhung.

2.8.1 Antrag

Die Erhöhung des Aktienkapitals innerhalb des Kapitalbandes mit bedingtem Kapital sollte in der Handelsregisterverordnung ebenfalls geregelt werden.

2.8.2 Begründung

Beim Kapitalband handelt es sich um ein neues Rechtsinstitut. Es kann auf keinerlei Praxis oder Rechtsprechung zurückgegriffen werden. Bei der Rechtsanwendung dürften daher naturgemäss gerade in der Anfangsphase Unsicherheiten bestehen und Fragen aufgeworfen werden. Durch eine möglichst klare und präzise Regelung in der Handelsregisterverordnung könnte Rechtsunsicherheit vermieden werden.

2.9 Zum erläuternden Bericht, S. 4, zu Art. 43 «Anmeldung und Belege»

In den Erläuterungen wird ausgeführt, dass mit der Anpassung der bisherigen Formulierung («eines staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmens, einer zugelassenen Revisionsexpertin, eines zugelassenen Revisionsexperten, einer zugelassenen Revisorin oder eines zugelassenen Revisors») keine materielle Änderung, sondern lediglich eine sprachliche Vereinfachung erfolge.

2.9.1 Antrag

Der erläuternde Bericht sei anzupassen gegebenenfalls unter Berücksichtigung der grundsätzlichen Bemerkungen bezüglich des Begriffs «Revisionsunternehmen» und es sei darauf hinzuweisen, dass Prüfungsbestätigungen von zugelassenen Revisorinnen und Revisoren gemäss Art. 5 RAG neu ausgeschlossen sind.

2.9.2 Begründung

Indem neu festgelegt wird, dass die Prüfbestätigung von einem Revisionsunternehmen stammen muss, das mindestens als Revisionsexpertin zugelassen ist, werden Prüfungsbestätigungen von zugelassenen Revisorinnen und Revisoren gemäss Art. 5 RAG ausgeschlossen.

3. Weiteres

Die Änderungen des Obligationenrechts und der Handelsregisterverordnung – namentlich betreffend Nennwert, Fremdwährung und Kapitalband – erfordern Anpassungen der kantonalen Informatikprogramme für die Handelsregisterführung. Die den Kantonen anfallenden Kosten können derzeit nicht beziffert werden.

Wie die Botschaft zur Änderung des Obligationenrechts (BBl 2017 399 ff.) feststellt, wird die Arbeitslast der Handelsregisterämter in der Anfangsphase erheblich zunehmen. Die Prüfung der Handelsregisteranmeldungen und Belege wird anfänglich aufwändiger sein. Weiter müssen nicht nur die Mitarbeitenden informiert und geschult sowie die internen Weisungen und Prozesse angepasst werden, sondern es dürfte auch zu einer Zunahme von Anfragen von Unternehmen, Rechtsanwältinnen bzw. Rechtsanwälten, Urkundspersonen und Treuhandbüros sowie von Beanstandungen der Handelsregisterbelege kommen. Es ist daher zumindest vorübergehend mit zusätzlichem Personalbedarf und längeren Bearbeitungszeiten für Handelsregistergeschäfte zu rechnen. Mittelfristig dürfte die Arbeitsbelastung der Handelsregisterämter zwar nicht sinken, aber sich wieder etwa auf dem heutigen Niveau einpendeln.

Der Regierungsrat dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Anliegen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates



Pierre Alain Schnegg
Regierungspräsident



Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler

– Direktion für Inneres und Justiz

Regierungsrat BL, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössisches
Justiz- und Polizeidepartement
Bern
ehra@bj.admin.ch

Liestal, 18. Mai 2021

Vernehmlassung

zum Entwurf einer Änderung der Handelsregisterverordnung (Umsetzung der OR-Revision betreffend Aktienrecht)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und teilen zum Revisionsentwurf Folgendes mit:

Vorbemerkungen

Dass die jeweiligen Formulierungen der Handelsregisterverordnung an jene des OR angepasst werden, wodurch ein allfälliger Auslegungs- beziehungsweise Interpretationsspielraum verringert wird, ist zu begrüßen. Sodann weist der erläuternde Bericht bei der Kommentierung der Entwurfsregelungen jeweils auf Bestimmungen der OR-Revision hin und verwendet auch für die noch nicht in Kraft getretenen Gesetzesbestimmungen die Abkürzung «OR». Zur Vermeidung von Missverständnissen benutzen wir nachfolgend für die am 19. Juni 2020 beschlossenen OR-Änderungen die Abkürzung «nOR».

Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen des Revisionsentwurfs

Artikel 22 Absatz 4: Dass die durch eine Urkundsperson zu beglaubigenden Statuten und Stiftungsurkunden (numerisch) aufgelistet werden, ist zweckmässig. Die Bestimmung wird so übersichtlicher und besser verständlich. Wohl nur versehentlich ist nun nicht mehr geregelt, dass die Statuten von Vereinen von einem Vorstandsmitglied unterzeichnet werden müssen. Wir erachten die bisherige Regelung jedoch als unerlässlich und beantragen, diese in einen zusätzlichen Absatz aufzunehmen.

Artikel 43 Absatz 3 Buchstabe d: Die sprachliche Vereinfachung wird begrüsst. Allerdings bleibt der zu Grunde liegende Artikel 635a OR unverändert, wonach die Prüfungsbestätigung von einem zugelassenen Revisor / einer zugelassenen Revisorin abzugeben ist. Wir bitten Sie zu prüfen, ob die Verordnungsbestimmung nicht darüber hinausgeht, und sie gegebenenfalls an die Gesetzesvorschrift anzupassen.

Artikel 44 Buchstabe g Ziffer 3: Die Präzisierung des Wortlauts wird begrüsst. Weil die Einlagen in einer anderen Währung als derjenigen des Aktienkapitals geleistet werden können, ist es wegen der schwankenden Währungskurse von Bedeutung, in welchem Zeitpunkt die geleisteten Einlagen den gesetzlichen und statutarischen Anforderungen entsprechen müssen.

Artikel 46 Absatz 3 Buchstabe c und Absatz 4: Artikel 652f OR regelt die Prüfungsbestätigung im Zusammenhang mit einer Kapitalerhöhung. Eine Prüfung des Kapitalerhöhungsberichts durch einen zugelassenen Revisor / eine zugelassene Revisorin ist in allen Fällen von qualifizierten Kapitalerhöhungen sowie bei Barliberierung mit Aufhebung oder Einschränkung der Bezugsrechte erforderlich. Artikel 46 Absatz 3 Buchstabe c und Absatz 4 sehen allerdings vor, dass ein Revisionsunternehmen, das mindestens als Revisionsexpertin zugelassen ist, für die Prüfungsbestätigung zuständig ist. Wie schon bei Artikel 43 Absatz 3 Buchstabe d des Revisionsentwurfs bitten wir auch hier zu prüfen, ob die Verordnungsregelung nicht über die Anforderung von Artikel 635a OR hinausgeht, und sie gegebenenfalls an die Gesetzesvorschrift anzupassen.

Artikel 47 Absatz 1 Buchstabe a stimmt für uns nicht ganz mit Artikel 650 Absatz 2 Ziffer 1 nOR überein. Diese Gesetzesbestimmung sieht neu nicht mehr vor, dass der Beschluss der Generalversammlung «den Betrag der darauf zu leistenden Einlagen» angeben muss. Weshalb diese Angabe weggefallen ist, lässt sich der Botschaft vom 23. November 2016 zur Änderung des Obligationenrechts (Aktienrecht) nicht entnehmen. Tatsache ist aber, dass Artikel 47 Absatz 1 Buchstabe a des Verordnungsentwurfs nun über das OR hinausgeht. Auch wenn wir die Angabe über den Betrag der darauf zu leistenden Einlagen grundsätzlich als unerlässlich erachten, beeinträchtigt die erwähnte Differenz zwischen Gesetz und Verordnung die Rechtssicherheit.

Artikel 47 Absatz 1 Buchstabe k: Auch wenn in Artikel 650 Absatz 2 nOR nicht erwähnt, begrüssen wir die Ergänzung der Aufzählung durch Buchstabe k. Damit wird die in Artikel 47 Absatz 1 enthaltene Checkliste vervollständigt.

In **Artikel 47 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer 5** sowie **Artikel 52 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer 4** wird «ihm» versehentlich doppelt verwendet.

Artikel 52: Artikel 653h OR sieht vor, dass der Verwaltungsrat die Statutenänderung dem Handelsregister spätestens drei Monate nach Abschluss des Geschäftsjahrs anmeldet und die öffentliche Urkunde und die Prüfungsbestätigung einreicht. Diese Bestimmung wird mit der OR-Änderung vom 19. Juni 2020 aufgehoben. Die Botschaft des Bundesrats begründet die Aufhebung mit dem Hinweis, die in Artikel 653h OR enthaltene Dreimonatsfrist sei im Unterschied zur Frist nach Artikel 650 Absatz 3 OR keine Verwirkungsfrist, sondern lediglich eine Ordnungsvorschrift. Nach neuer Konzeption würden Ordnungsvorschriften im Zusammenhang mit Handelsregisteranmeldungen ausschliesslich in der Handelsregisterverordnung geregelt. Entgegen diesen Angaben wurde nun aber die Ordnungsfrist von Artikel 653h OR nicht in den unterbreiteten Revisionsentwurf der Handelsregisterverordnung überführt. Sie ist zwar für das Handelsregisteramt unbeachtlich, dennoch könnte eine nicht fristgemässe Anmeldung Verantwortlichkeitsansprüche gegen den Verwaltungsrat zur Folge haben. Fraglich ist daher, ob bewusst keine solche Ordnungsfrist mehr statuiert werden soll.

Artikel 54 Absatz 4: Der Hinweis auf Artikel 45 Absatz 3 ist zu streichen, weil diese Verordnungsbestimmung aufgehoben wird.

Artikel 55 Absätze 2 und 4: Nach dem erläuternden Bericht muss die Formulierung dieser Verordnungsbestimmung aus Rechtssicherheitsüberlegungen exakt mit Artikel 653n nOR übereinstimmen. Wir bitten Sie nochmals zu prüfen, ob der Wortlaut von Absatz 2 Buchstabe b dieser Anforderung tatsächlich entspricht. Inhaltlich begrüßen wir aber, dass die Aufzählung in Absatz 2 durch einen zusätzlichen Buchstaben d ergänzt werden soll.

Nach ständiger Praxis sind die Bilanzen vor und nach der Kapitalherabsetzung integrierender Bestandteil des Prüfungsberichts. Die Einreichung eines Prüfungsberichts ohne diese Bilanzen wird von den Handelsregisterämtern als unvollständige Anmeldung qualifiziert (vgl. REPRAX 2/2002, 46 ff. lit. d). Daher beantragen wir aus Rechtssicherheitsüberlegungen, dies in Artikel 55 der Verordnung festzuschreiben.

Artikel 56 Absatz 2 Buchstabe b und Absatz 4 Buchstabe c: Artikel 653p Absatz 2 nOR verweist für die Angaben des Generalversammlungsbeschlusses auf Artikel 653n OR. Wie schon zu Artikel 55 Absatz 2 Buchstabe b festgehalten, entspricht auch der Wortlaut von Artikel 56 Absatz 2 Buchstabe b nicht exakt dem von Artikel 653n Ziffer 2 nOR. Eine exakte Übereinstimmung ist jedoch aus Rechtssicherheitsgründen wünschenswert (siehe auch das versehentlich doppelte Kommazeichen).

Artikel 56 Absatz 2 Buchstabe c sieht neu vor, dass der Beschluss der Generalversammlung Angaben zur Verwendung des Herabsetzungsbetrags enthalten muss. Unklar ist, ob mit «Verwendung des Herabsetzungsbetrags» die Tatsache gemeint ist, dass das Aktienkapital zur (teilweisen) Beseitigung einer Unterbilanz herabgesetzt wurde, oder ob diese Angabe fälschlicherweise aufgeführt wurde. Denn der Handelsregistereintrag (vgl. Artikel 56 Absatz 4 Verordnungsentwurf) soll wiederum – im Gegensatz zur ordentlichen Kapitalherabsetzung – keine Angaben zur Verwendung des Herabsetzungsbetrags enthalten.

Dass der Generalversammlungsbeschluss die Änderung der Statuten enthalten muss, wird – wohl versehentlich – sowohl in Artikel 56 Absatz 2 Buchstabe d als auch in Artikel 56 Absatz 2 Buchstabe f statuiert. Aus unserer Sicht kann auf die Erwähnung in **Artikel 56 Absatz 2 Buchstabe d** verzichtet werden.

Ferner sieht Artikel 55 Absatz 5 neu davon ab, dass anzugeben ist, ob die Herabsetzung durch Vernichtung von Aktien oder durch Herabsetzung des Nennwerts erfolgt, weil sich dies zwingend aus der Anzahl und dem Nennwert der Aktien vor und nach der Kapitalherabsetzung ergibt. Konsequenterweise müsste auch in Artikel 56 Absatz 4 auf den entsprechenden Handelsregistereintrag verzichtet werden. Es wird daher die Streichung von **Artikel 56 Absatz 4 Buchstabe c** beantragt.

Artikel 57 ist systematisch entgegen dem erläuternden Bericht nicht wie die übrigen Bestimmungen zur Kapitalveränderung aufgebaut. So regelt Absatz 2 den Inhalt der öffentlichen Urkunde über die Beschlüsse der Generalversammlung nicht, sondern soll unverändert bestehen bleiben. Auch die einzutragenden Angaben werden nicht angepasst. Wir beantragen, dass Artikel 57 analog zu den übrigen Bestimmungen über die Kapitalveränderung aufgebaut wird und der Eintrag entsprechend den Artikeln 55 und 56 keine Angaben mehr darüber zu enthalten hat, ob die Herabsetzung durch Reduktion des Nennwerts oder durch Vernichtung von Aktien erfolgt.

Artikel 59c: In Absatz 3 wäre richtigerweise auf Artikel 55 Absatz 3 (nicht Absatz 2) hinzuweisen. Der Hinweis in Absatz 5 scheint uns ebenfalls nicht korrekt. Der Inhalt des Eintrags ist in Artikel 55 Absatz 5 (nicht Absatz 4) geregelt.

In **Artikel 76 Absatz 2** ist lediglich auf Artikel 45 Absatz 2 hinzuweisen, da Artikel 45 Absatz 3 aufgehoben werden soll.

Artikel 78: Bei der Herabsetzung des Stammkapitals sind nach Artikel 782 Absatz 4 OR die Vorschriften über die Herabsetzung des Aktienkapitals entsprechend anwendbar. Allerdings ist der Aufbau von Artikel 78 des Verordnungsentwurfs unverändert geblieben und der Wortlaut wurde auch nicht an Artikel 653p Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 653n nOR angepasst. So fehlen in Artikel 78 die Angaben zum Beschluss der Gesellschafterversammlung betreffend den Nennbetrag oder gegebenenfalls den maximalen Nennbetrag, um den das Stammkapital herabgesetzt wird, sowie die beispielhafte Aufzählung zur Art und Weise der Durchführung der Herabsetzung und den Hinweis auf das Ergebnis des Prüfungsberichts. Wir beantragen daher, Artikel 78 des Verordnungsentwurfs analog zu Artikel 56 der geltenden Verordnung aufzubauen und zu formulieren.

In **Artikel 87 Absatz 2** ist lediglich auf Artikel 45 Absatz 2 Buchstabe a hinzuweisen, da in Artikel 45 der Absatz 2 Buchstabe b sowie der Absatz 3 aufgehoben werden sollen.

Abschliessend bedanken wir uns nochmals für die Gelegenheit zur Meinungsäusserung und für eine wohlwollende Prüfung unserer Vorschläge.

Hochachtungsvoll


Dr. Anton Lauber
Regierungspräsident



Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 80 54
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Bundesamt für Justiz
Eidg. Amt für das Handelsregister (EHRA)
Bundesrain 20
3003 Bern

Per E-Mail an:
ehra@bj.admin.ch

Basel, 4. Mai 2021

Regierungsratsbeschluss vom 4. Mai 2021
Vernehmlassung zur Änderung der Handelsregisterverordnung
Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrte Damen und Herren

Mitte Februar 2021 wurden wir von Frau Bundesrätin Karin Keller-Sutter zur Vernehmlassung zur im Betreff erwähnten Vorlage eingeladen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Revisionsentwurf.

Der Kanton Basel-Stadt begrüsst die Verordnungsrevision grossmehrheitlich. Zu einzelnen Bestimmungen möchten wir aber gerne folgende Änderungsvorschläge oder ergänzende Bemerkungen anbringen:

Art. 43 Abs. 3 Bst. d VE HRegV

«*Revisionsexpertin*» ist durch «*Revisorin*» unserer Einschätzung nach zu ersetzen, da gemäss massgebendem Art. 635a OR für die Prüfung eines Gründungsberichts nur einer Zulassung als Revisorin und nicht auch als Revisionsexpertin erforderlich ist.

Art. 45 Abs. 1 VE HRegV

Bst. j sollte analog Bst. h um die Angabe der Währung der Partizipationsscheine ergänzt werden, da diese wie die Aktien neu auch in Fremdwährung ausgegeben werden können.

Art. 45 Abs. 3 VE HRegV (aufgehoben)

Die Aufhebung dieser Bestimmung erfordert unserer Ansicht nach die Streichung der in den folgenden Bestimmungen der VE HRegV enthaltenen Verweise auf sie (Art. 45 Abs. 3):

Art. 48 Abs. 2, Art. 54 Abs. 4, Art. 57 Abs. 4, Art. 68 Abs. 2, Art. 73 Abs. 2, Art. 76 Abs. 2, Art. 79 Abs. 5 und Art. 87 Abs. 2.

Art. 46 Abs. 3 Bst. c und Abs. 4 VE HRegV

«*Revisionsexpertin*» ist unserer Einschätzung nach durch «*Revisorin*» zu ersetzen, da gemäss massgebendem Art. 652f OR für die Prüfung eines Kapitalerhöhungsberichts nur eine Zulassung als Revisorin und nicht auch als Revisionsexpertin erforderlich ist.

Art. 47 Abs. 2 VE HRegV

Es fehlt aus unserer Sicht die Anführung des bei Liberierung durch Sacheinlage, umgewandeltes Eigenkapital oder Verrechnung zwingend erforderlichen Beschlusses des Verwaltungsrates zur Aufnahme der gemäss Art. 634 Abs. 4, Art. 634a Abs. 3 und Art. 652d Abs. 3 nOR erforderlichen Bestimmungen in die Statuten (analog Art. 54 Abs. 2 Bst. b VE HRegV).

Art. 47 Abs. 2 Bst. a Ziff. 5 VE HRegV

Es müsste wohl «*ihm die Belege*» statt «*ihm Belege*» heissen.

Art. 52 Abs. 2 Bst. a Ziff. 4 VE HRegV

Das zweifach vorhandene Wort «*ihm*» ist ein Mal zu streichen.

Art. 54 Abs. 1 Bst. d Ziff. 2 VE HRegV

Der Passus «*der öffentlich beurkundete Beschluss ...*» sollte durch «*das Protokoll über den Beschluss ...*» ersetzt werden, da für das Erfordernis der öffentlichen Beurkundung dieses Beschlusses die dafür notwendige gesetzliche Grundlage fehlt. Entsprechend erachten wir ein normalschriftliches Protokoll gemäss Art. 23 Abs. 1 HRegV als rechtsgenügend.

Art. 54 Abs. 1 Bst. d Ziff. 4 und Bst. e Ziff. 2 VE HRegV

«*Revisionsexpertin*» ist ebenfalls durch «*Revisorin*» zu ersetzen, da für das Erfordernis der Prüfung eines Nachliberierungsberichts durch eine «*Revisionsexpertin*» die dafür notwendige gesetzliche Grundlage fehlt. Entsprechend genügt analog der Prüfung eines Kapitalerhöhungsberichts die Zulassung bloss als «*Revisorin*» (Art. 652f Abs. 1 OR; vgl. Ausführungen zu Art. 46 Abs. 3 Bst. c VE HRegV).

Art. 54 Abs. 2 VE HRegV

Im Einleitungssatz sollte zur Klarstellung, dass mit der in diesem Absatz inhaltlich geregelten «*öffentlichen Urkunde*» die in Art. 54 Abs. 1 Bst. a VE HRegV angeführte gemeint ist, für diese die gleiche Bezeichnung wie in Art. 54 Abs. 1 Bst. a VE HRegV verwendet werden, also «*öffentliche Urkunde über die Beschlüsse des Verwaltungsrates zur Änderung der Statuten und zu seinen Feststellungen*» statt «*öffentliche Urkunde über die nachträgliche Leistung von Einlagen*».

Art. 54 Abs. 2 Bst. b VE HRegV

Nicht nur bei Liberierung mit *Sacheinlagen*, sondern auch bei Liberierung durch Umwandlung von frei verwendbarem Eigenkapital und durch Verrechnung mit verrechenbaren Forderung ist die Aufnahme einer entsprechenden Bestimmung in die Statuten unserer Ansicht nach erforderlich (Art. 634a Abs. 3 nOR, Art. 652d Abs. 3 nOR).

Art. 56 Abs. 2 Bst. b VE HRegV

Das Komma ist doppelt angeführt.

Art. 56 Abs. 2 Bst. d VE HRegV

Der Satzteil *und Änderung der Statuten* kann ersatzlos gestrichen werden, da die erforderliche Statutenänderung bereits in Art. 56 Abs. 2 Bst. f VE HRegV enthalten bzw. vorgegeben ist.

Art. 59a Abs. 1 Bst. c VE HRegV

Am Satzende fehlt zwischen «*dass*» und «*Revisionsstelle*» ein «*die*».

Art. 59b Abs. 2 VE HRegV

Es fehlt unseres Erachtens die vom Gesetz nicht ausgeschlossene Möglichkeit zur Festlegung der Liberierung durch Umwandlung von frei verwendbarem Eigenkapital (analog Art. 47 Abs. 2 Bst. f VE HRegV: «*die Umwandlung von frei verwendbarem Eigenkapital*»).

Art. 59b Abs. 2 Bst. f VE HRegV

Der Detaillierungsgrad des Beschlusses ist geringer als in Art. 47 Abs. 1 Bst. e VE HRegV für den Kapitalerhöhungsbeschluss der Generalversammlung bei der ordentlichen Kapitalerhöhung vorgeschrieben (i.c. fehlt die Passage «den Namen der Gläubigerin oder des Gläubigers und die ihr oder ihm zukommenden Aktien»), was unserer Einschätzung nach sachlich nicht gerechtfertigt ist.

Art. 59c VE HRegV

Es fehlt die vom Gesetz nicht ausgeschlossene Möglichkeit zur Kapitalherabsetzung im Fall einer Unterbilanz. Entsprechend ist Art. 59c VE HRegV zu ergänzen mit Verweisen auch auf Art. 56 VE HRegV.

Art. 59c Abs. 3 VE HRegV

Der Verweis auf Absatz 2 von Art. 55 VE HRegV ist falsch. Korrekterweise wäre wohl auf Absatz 3 zu verweisen.

Art. 59c Abs. 5 VE HRegV

Der Verweis auf Absatz 4 von Art. 55 VE HRegV ist falsch. Korrekterweise wäre wohl auf Absatz 5 zu verweisen.

Art. 59d Abs. 1 VE HRegV

Es fehlt unseres Erachtens die erforderliche Verpflichtung, dem Handelsregisteramt ein beglaubigtes Exemplar der neuen Statutenfassung einzureichen mit einer Bestimmung wie z.B. «d. die angepassten Statuten».

Art. 67 Bst. e VE HRegV

Bst. e müsste analog Art. 44 Bst. g bis VE HRegV um die Angabe der angewandten Umrechnungskurse ergänzt werden, sofern das Aktien- oder Partizipationsscheinkapital in ausländischer Währung festgelegt wird.

Art. 68 Abs. 1 VE HRegV

Bst. j sollte unserer Meinung nach analog dem neuen Bst. g bis um die Angabe der Währung der Partizipationsscheine ergänzt werden, da diese wie die Aktien neu auch in Fremdwährung ausgegeben werden können.

Art. 75 Abs. 2 Bst. a Ziff. 5 VE HRegV

Die Bestimmung ist an die seit 1. Januar 2021 gültige Fassung von Art. 75 Abs. 2 Bst. d HRegV anzupassen, die Art. 785 Abs. 2 OR rezipiert.

Art. 75 Abs. 2 Bst. a Ziff. 6 VE HRegV

Es müsste wohl «ihnen die Belege» statt «ihnen Belege» heissen.

Art. 84 Abs. 1 Bst. h VE HRegV

Die Streichung der in der bisherigen Fassung enthaltenen Einschränkung «falls die Statuten eine persönliche Haftung oder Nachschusspflicht vorsehen:» ist unserer Einschätzung nach zu unterlassen, da daraus folgen würde, dass jede Genossenschaft unabhängig davon, ob eine persönliche Haftung oder Nachschusspflicht besteht, beim Handelsregisteramt eine Liste aller Genossenschafter hinterlegen (und damit auch laufend aktualisieren) müsste.

Die in Art. 902 Abs. 3 Ziff. 3 nOR enthaltene Pflicht der Verwaltung, die Ein- und Austritte der Genossenschafter beim Handelsregister zu melden, bezieht sich mangels anderslautender gesetzlicher Grundlage lediglich auf Art. 877 OR und nicht auf Art. 837 OR.

Art. 131 Abs. 1 Bst. b VE-HRegV

Der Passus «*als Bestandteil der Jahresrechnung (Einzelabschluss) oder des Zwischenabschlusses (Art. 11 FusG)*» sollte dergestalt präzisiert werden, dass er nicht auch so verstanden werden kann, dass dem Handelsregisteramt die ganze Jahresrechnung oder der ganze Zwischenabschluss einzureichen ist, sondern dass damit bloss gesagt werden soll, dass die Bilanzen sich auf nach Massgabe der OR- bzw. FusG-Vorschriften über den Jahres- bzw. Zwischenabschluss erstellte Jahresrechnungen oder Zwischenabschlüsse stützen müssen.

Art. 136 Abs. 1 Bst. b VE-HRegV

Vgl. Ausführungen zu Art. 131 Abs. 1 Bst. b VE-HRegV.

Art. 140 Abs. 1 Bst. c VE-HRegV

Vgl. Ausführungen zu Art. 131 Abs. 1 Bst. b VE-HRegV.

Art. 142 Abs. 1 Bst. b VE-HRegV

Vgl. Ausführungen zu Art. 131 Abs. 1 Bst. b VE-HRegV.

Anhang 2 VE HRegV

Die Abkürzung der Rechtsform der Genossenschaft in den anderen Landessprachen als Deutsch mit «SCoo» erscheint uns sachgerecht.

Anhang 3 VE HRegV

Der Katalog der zulässigen Währungen für das Gesellschaftskapital darf auch mehr als bloss vier Fremdwährungen umfassen. Im Hinblick auf Rechtssicherheit und Gläubigerschutz ist für uns kein sachlicher Grund für den Ausschluss weiterer Fremdwährungen ersichtlich, sofern sie die Voraussetzung der freien Konvertierbarkeit erfüllen.

Wir danken Ihnen nochmals für die Gelegenheit zur Stellungnahme und hoffen, dass Sie unseren Anregungen Rechnung tragen werden.

Mit freundlichen Grüssen

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Beat Jans
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Conseil d'Etat
Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

Conseil d'Etat CE
Staatsrat SR

Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

T +41 26 305 10 40, F +41 26 305 10 48
www.fr.ch/ce

PAR COURRIEL

Département fédéral de justice et police DFJP
Madame Karin Keller-Sutter
Conseillère fédérale
3003 Berne

Courriel : ehra@bj.admin.ch

Fribourg, le 11 mai 2021

Modification de l'Ordonnance sur le registre du commerce - Procédure de consultation

Madame la Conseillère fédérale,

Le Département fédéral de justice et police (DFJP) a consulté le Conseil d'Etat du canton de Fribourg à propos de l'objet cité en titre. Après analyse des documents reçus, nous avons l'avantage de vous transmettre notre détermination à cet égard.

Modification de l'Ordonnance sur le registre du commerce

Cette révision a essentiellement pour but d'adapter l'Ordonnance sur le registre du commerce (ORC) aux dispositions non encore entrées en vigueur du Code des obligations (CO) qui ont été adoptées en date du 19 juin 2020. Ces dispositions impliquent diverses adaptations de l'ORC, en particulier s'agissant des prescriptions en matière de fondation des sociétés et de capital.

A titre de remarque générale, il est à relever que la concordance des libellés entre le CO et l'ORC simplifiera de manière significative la compréhension des différentes dispositions de l'ORC et augmentera de manière sensible la sécurité du droit actuellement en vigueur. Par ailleurs, les divergences entre les différentes versions linguistiques se feront moins ressentir.

Certaines craintes se font toutefois sentir dans le cadre de l'introduction dans la loi de la possibilité donnée aux sociétés de fixer leur capital dans une monnaie étrangère. Quelles seront les implications pour les cantons et les registres du commerce ? A titre d'exemples :

- > Problèmes dus à une trop grande complexité des extraits des entités juridiques inscrites au registre du commerce quant à leur lisibilité ;
- > Fluctuations des devises ;
- > De nouvelles devises éventuellement ajoutées par le Conseil fédéral ;
- > Contrôle de conversion qui impliquera du travail supplémentaire pour les registres du commerce.

Le canton de Fribourg devra également transposer dans sa législation fiscale les dispositions concernant l'imposition du capital en monnaie étrangère. Finalement, les applications métiers des registres du commerce devront être adaptées et mises à jour.

Chapitre 3 Société anonyme

Les nouvelles dispositions du CO identifient clairement la marge de fluctuation du capital autorisant ainsi tout conseil d'administration à augmenter ou à réduire le capital-actions pendant une durée de cinq ans (en lieu et place du délai maximal de deux ans imposé pour l'actuelle augmentation autorisée). Ces dernières sont intégrées de manière appropriée à la suite des autres sections déjà en vigueur dans le chapitre correspondant à la société anonyme. Elles auront l'avantage d'offrir une plus grande flexibilité pour les sociétés. Les modifications de statuts y relatives soumises aux registres du commerce devraient par conséquent être moins nombreuses.

Comme mentionné précédemment, l'introduction de quatre nouvelles devises dans le cadre de la fixation du capital des sociétés suscite des réticences de notre point de vue. En effet, il y a un fort risque d'augmenter la charge de travail des registres du commerce ; une phase d'adaptation sera nécessaire.

Chapitre 5 Société à responsabilité limitée

Aucun commentaire particulier n'est à formuler, dès lors que les dispositions relatives à la société à responsabilité limitée suivent les mêmes adaptations que celles de la société anonyme.

Chapitre 6 Société coopérative

Au nom de la sécurité du droit, les modifications décidées – et en particulier celle de l'obligation de procéder par acte authentique – sont appréciées.

Détermination

D'une manière générale, les textes mis en consultation appellent peu de remarques de notre part. La nouvelle version de l'ordonnance se limite à des dispositions d'exécution. Elle codifie en outre la pratique et amène un certain nombre de simplifications.

Nous saluons le fait que les terminologies utilisées soient dorénavant identiques dans l'ORC et le CO, ce dans le but de garantir la sécurité du droit.

Hormis notre réserve (introduction des nouvelles devises), nous constatons que la plupart des nouvelles dispositions de l'ORC – celles préconisant l'uniformisation des libellés et celles revendiquant la forme authentique, en particulier – faciliteront le travail des registres du commerce.

Conséquences pour le canton de Fribourg

Dans un premier temps, le registre du commerce du canton de Fribourg s'attend à une augmentation de la charge de travail découlant de ces modifications législatives. En effet, des adaptations seront nécessaires.

Toutefois, une fois les adaptations effectuées, les nouvelles dispositions, hormis celles liées aux monnaies étrangères, permettront de réduire manifestement la charge de travail de notre Service par la flexibilité offerte en matière d'augmentation et réduction du capital, ainsi que par l'introduction de l'exigence de la forme authentique dans le cadre des sociétés coopératives.

Il sied finalement de relever que l'application métier du registre devra être adaptée au niveau des champs de données pour satisfaire aux nouvelles exigences issues des modifications de l'ORC.

Nous vous prions de croire, Madame la Conseillère fédérale, à l'assurance de nos sentiments les meilleurs.

Au nom du Conseil d'Etat :

Jean-François Steiert, Président



Danielle Gagnaux-Morel, Chancelière d'Etat

L'original de ce document est établi en version électronique



Genève, le 12 mai 2021

Le Conseil d'Etat

2213-2021

Département fédéral de justice et police
(DFJP)
Madame Karin Keller-Sutter
Conseillère fédérale
Palais fédéral
3003 Berne

Concerne : modification de l'ordonnance sur le registre du commerce

Madame la Conseillère fédérale,

Nous avons bien reçu le courrier de votre département du 17 février 2021 relatif à l'objet cité en marge, dont nous avons pris connaissance avec intérêt et attention, et vous en remercions.

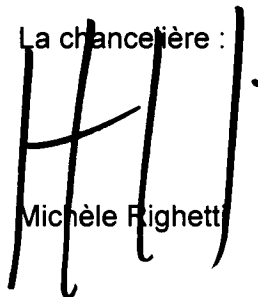
Notre Conseil approuve les modifications soumises dans la mesure où elles intègrent dans l'ordonnance sur le registre du commerce les dernières modifications du droit de la société anonyme adoptées le 19 juin 2020.

Néanmoins, nous émettons quelques réserves et remarques sur certains articles qui sont détaillées dans le document technique annexé à ce courrier.

En vous remerciant de l'attention que vous voudrez bien prêter à nos observations, nous vous prions de croire, Madame la Conseillère fédérale, à l'assurance de notre haute considération.

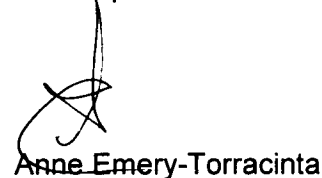
AU NOM DU CONSEIL D'ÉTAT

La chancelière :



Michèle Righetti

La présidente :



Anne Emery-Torracinta

Annexe mentionnée

Copie à : ehra@bj.admin.ch

Procédure de consultation relative à la modification de l'ordonnance sur le registre du commerce (ORC, RS 221.411)

Prise de position du Conseil d'Etat de la République et Canton de Genève

Les modifications soumises ne posent pas de problème particulier dans la mesure où il s'agit de transférer dans l'ORC les dernières dispositions de la révision du CO concernant le droit de la société anonyme.

Néanmoins, un examen attentif des dispositions proposées nous amène à faire un certain nombre de remarques, que nous formulons ci-après dans l'ordre des nouvelles dispositions qui justifient un commentaire:

Art. 46, al. 3, let. d, ch. 1 et 2, ORC; art. 54, al. 1, let. d, ch. 1, ORC; (art. 74, al. 3, ORC, renvoi)

En reproduisant la lettre du CO sans davantage de précision, l'ORC ne permet pas d'exiger le dépôt du rapport de révision. Même si le rapport explicatif est clair sur ce point, cela ne constitue pas une base légale pour exiger la production du rapport de révision: l'ORC devrait donc indiquer expressément que le rapport de révision doit être remis avec les comptes plutôt que de reproduire la teneur de la loi.

Art. 54, al. 1, let. d, ch. 3, versus Art. 54, al. 1, let. e, ch. 1, ORC

Suivant qu'il s'agisse du rapport d'augmentation en cas de conversion de fonds propres ou en cas d'apport en nature, la qualité des signataires diffère. Le rapport doit être signé par un membre du conseil en cas de libération par conversion de fonds propres mais par un membre du conseil *habilité à représenter la société* en cas d'apport en nature ou de compensation de créance. Une telle différence ne ressort pourtant pas de l'article 652e CO.

Art. 55, al. 1, let. c, ORC

Le terme légal exact utilisé dans la loi (art. 653 m CO) et dans la suite du texte de l'Ordonnance (art. 55, al. 4, ORC) est *Attestation* de révision et non *Rapport* de révision.

Art. 55, al. 3, let. a, ch. 1, ORC

La constatation par le conseil que les *apports* effectués répondent aux conditions fixées est inadéquate en cas de réduction de capital où par définition il n'y a aucun apport effectué.

Art. 75, al. 2, let. a, ch. 2, ORC

Il ne peut s'agir des apports *promis* dès lors que pour la Sàrl les apports doivent être entièrement libérés. L'article actuel est sur ce point correct (art. 75, al. 2, let. b, ORC).

Art. 75, al. 2, let. a, ch. 5, ORC

L'acceptation des prestations accessoires n'est utile que s'il s'agit de nouveaux associés (art. 785, al. 2, CO).

Art. 78, al. 2, let. b, ORC

Afin d'éviter que le rapport de révision reproduise servilement cette constatation lorsque les statuts ne prévoient pas de versements supplémentaires, il faudrait remplacer l'adjectif "*statutaire*", associé à la notion d'obligation, par une indication en début de phrase de type "*Lorsque les statuts le prévoient*".

Art. 84, al. 1, let. h, ORC

La suppression d'une grande partie de la phrase laisse penser que la liste des associés signée doit être déposée dans tous les cas, alors que la norme actuelle réserve cette obligation aux cas où les statuts prévoient une responsabilité personnelle ou une obligation d'effectuer des versements supplémentaires. Est-ce bien le cas? Par ailleurs, y a-t-il une obligation de tenir cette liste à jour? Si tel est le cas, peut-elle servir au registre du commerce comme preuve d'une carence dans l'organisation en vue d'aviser le juge au motif que le nombre d'associés est tombé en-dessous de sept selon l'art. 831 al. 2 CO ?

Art. 87, al. 2, ORC

La disposition se réfère notamment à l'art. 45, al. 2, let. b, et à l'art. 45, al. 3, ORC qui sont pourtant abrogés.

Art. 131, al. 1, let. b.; art. 136, al. 1, let. b.; art. 140, al. 1, let. c.; art. 142, al. 1, let. b, ORC

Le but de l'usage d'une terminologie différenciée selon que les comptes déterminants sont les comptes annuels ("bilans de fusion") ou des comptes intermédiaires ("comptes intermédiaires") n'est pas clair ni conforme à l'art. 11 LFus. A notre avis, les informations du rapport explicatif ne suffisent pas à dissiper le doute que suscite la lettre de la disposition. L'aspect déterminant pour le registre du commerce est de savoir si seul le bilan doit être produit ou s'il s'agit des comptes complets, qu'il s'agisse des comptes annuels ou de comptes intermédiaires. Par ailleurs, il serait utile d'indiquer que les comptes déterminants doivent être révisés si l'entité juridique est soumise à un contrôle ordinaire ou restreint de ses comptes.

Art. 132, al. 1, let. b, ORC; art. 137, let. c, ORC

En matière de dates, il n'y a plus de référence au "bilan intermédiaire" (selon le texte actuel) mais seulement aux bilans de fusion. Cela paraît délicat dans la mesure où l'art. 131 n'ORC ne se réfère pas uniquement aux bilans de fusion mais aussi, alternativement, aux "comptes intermédiaires". A notre avis, les informations du rapport explicatif ne suffisent pas à dissiper le doute que suscite la lettre de la disposition.

Volkswirtschaft und Inneres
Zwinglistrasse 6
8750 Glarus

Eidgenössisches Justiz- und Polizei-
departement EJPD

Glarus, 25. Mai 2021
Unsere Ref: 2021-48

Vernehmlassung zur Änderung der Handelsregisterverordnung

Hochgeachtete Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement EJPD gab uns in eingangs erwähnter Angelegenheit die Möglichkeit zur Stellungnahme. Dafür danken wir und lassen und wie nachfolgt vernehmen:

1. Grundsätzliche Einschätzung

Das Parlament hat am 19. Juni 2020 eine Änderung des Obligationenrechts (Aktienrecht) beschlossen. Die Referendumsfrist ist am 8. Oktober 2020 abgelaufen. Bereits am 11. September 2020 und am 20. Oktober 2020 hat der Bundesrat eine Teilkraftsetzung beschlossen. Die restlichen Bestimmungen sollen zusammen mit der Änderung der Handelsregisterverordnung in Kraft treten. Die Änderung des Obligationenrechts (Aktienrecht) hat zur Folge, dass die Handelsregisterverordnung insbesondere im Bereich der Gründungs- und Kapitalvorschriften überarbeitet werden muss. Zudem soll sie an den Wortlaut des Obligationenrechts angeglichen werden. Die neuen Bestimmungen zum Kapitalband und zum Aktienkapital in Fremdwährung bedingen, dass die Handelsregisterverordnung ergänzt wird. Zusätzlich wird der Bundesrat beauftragt, einen Katalog der zulässigen Währungen für das Aktienkapital in Fremdwährung zu erstellen. Dieser Katalog soll in die Handelsregisterverordnung integriert werden. Grundsätzlich begrüsst der Kanton Glarus diese Änderungen, die aufgrund der Vereinbarkeit mit dem Obligationenrecht notwendig sind. Bei einigen Bestimmungen braucht es aber dringend noch Klärung und Präzisierung.

2. Anmerkungen und Anträge zu den einzelnen Bestimmungen / Änderungen

2.1. Handelsregisterverordnung

2.1.1. Artikel 44 Bst. g^{bis} HRegV

Erfolgt das Aktienkapital oder die Einlage in ausländischer Währung, soll gemäss Art. 44 Bst. g^{bis} HRegV der angewandte Umrechnungssatz in der öffentlichen Urkunde über den Errichtungsakt festgehalten werden. Weitere Voraussetzungen werden hier aber nicht erwähnt. Das EHRA soll flankierend weitere Einzelheiten festlegen, damit eine einheitliche Praxis sichergestellt werden kann. Insbesondere müssen die Prüfungsbefugnis und die Prüfungs-

pflicht der Registerführung klar definiert werden. Wünschenswert wäre, dass bei der Gründung oder der Einlage eine Bestätigung eines zugelassenen Revisionsexperten vorliegen müsste. Wir beantragen diesen Artikel dementsprechend zu präzisieren.

2.1.2. Artikel 54 Abs. 1 Bst. d Ziffer 3 und Bst. e Ziffer 1 HRegV

Der Bericht des Verwaltungsrates soll von einem Mitglied unterzeichnet sein. Es wird aber nicht erwähnt, ob eine Kollektivunterschrift zu zweien ausreichen würde oder ob eine «Vollunterschrift» notwendig ist. Wir beantragen diesen Artikel dementsprechend zu präzisieren.

2.1.3. Artikel 59a Abs 2 HRegV Ins Handelsregister müssen eingetragen werden:

In diesem Artikel müsste die maximale Dauer (5 Jahre) der Ermächtigung des Verwaltungsrates für die Aktienkapitalveränderung festgehalten werden. Wir beantragen diesen Artikel dementsprechend zu ergänzen.

2.1.4. Artikel 59d Abs. 3 Bst. a HRegV

Vgl. Bemerkungen zu Art. 44 Bst. g^{bis} HRegV.

Vgl. Bemerkungen zu Art. 118a HRegV Anhang 3 Währung

2.1.5. Artikel 60 HRegV

In diesem Artikel müsste festgehalten werden, dass das Partizipationskapital analog dem Aktienkapital auch in ausländischer Währung angegeben werden müsste. Wir gehen nicht davon aus, dass eine Mischform zulässig ist. Wir beantragen diesen Artikel dementsprechend zu ergänzen.

2.1.6. Artikel 72 Bst. e^{bis} HRegV

Vgl. Bemerkungen zu Art. 44 Bst. g^{bis} HRegV.

2.1.7. Artikel 84 Abs. 1 Bst. h HRegV

Vgl. Bemerkungen zu Art. 54 Abs. 1 Bst. d Ziffer 3 und Bst. e Ziffer 1 HRegV.

2.1.8. Artikel 118a HRegV Anhang 3 Währung

Damit das Aktienkapital in einer ausländischen Währung eingetragen werden darf, müssen folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein: 1. dass es sich bei der ausländischen Währung um die für die Geschäftstätigkeit wesentliche ausländische Währung handelt; 2. das Aktienkapital in ausländischer Währung zum Zeitpunkt des Errichtungsaktes einem Gegenwert von mindesten 100'000 Franken entspricht und 3. die Buchführung und Rechnungslegung in derselben Währung erfolgen. Weitere Voraussetzungen werden hier aber nicht erwähnt. Auch in diesem Abschnitt soll das EHRA weitere Einzelheiten festlegen, damit eine identische Praxis sichergestellt werden kann. Die Prüfungsbefugnis und die Prüfungspflicht der Registerführung sind klar zu definieren.

3. Auswirkungen der Revision auf den Kanton Glarus

Für den Kanton Glarus ist diese Änderung teilweise mit einem Mehraufwand verbunden. Es gilt unter anderem neue Rechtsinstitute umzusetzen, wie z.B. das Kapitalband. Zudem sind Anpassungen am kantonalen IT-System erforderlich, welche mit Kosten verbunden sind. Für die Kantone wäre es von Vorteil, wenn das EHRA die kantonalen Handelsregister in dieser Angelegenheit unterstützt und klare Rahmenbedingungen festlegt, damit die Vorgehensweise schweizweit einheitlich ist.

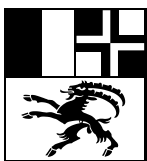
Genehmigen Sie, hochgeachtete Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Für das Departement

A handwritten signature in dark ink, appearing to read 'M. Lienhard'.

Marianne Lienhard
Landammann

per E-Mail: ehra@bj.admin.ch



Sitzung vom
18. Mai 2021

Mitgeteilt den
18. Mai 2021

Protokoll Nr.
454/2021

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement EJPD

per E-Mail an:

ehra@bj.admin.ch

Änderung Handelsregisterverordnung (HRegV) Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 17. Februar 2021 in erwähnter Sache und bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Die Umsetzung der Änderung des Obligationenrechts (Aktienrecht) vom 19. Juni 2020 auf Verordnungsstufe wie vorgeschlagen erachten wir als unproblematisch. Die Änderungen ergeben folglich keinen Anlass zu Bemerkungen.

Freundliche Grüsse



Namens der Regierung

Der Präsident:

Dr. Mario Cavigelli

Der Kanzleidirektor:

Daniel Spadin

Hôtel du Gouvernement – 2, rue de l'Hôpital, 2800 Delémont

Département fédéral de justice et police (DFJP)
Mme la Conseillère fédérale
Karin Keller-Sutter
Palais fédéral ouest
3003 Berne

Hôtel du Gouvernement
2, rue de l'Hôpital
CH-2800 Delémont
t +41 32 420 51 11
f +41 32 420 72 01
chancellerie@jura.ch

Adressée par courrier électronique (format PDF et WORD) à: ehra@bj.admin.ch
Office fédéral du registre du commerce (OFRC)

Delémont, le 11 mai 2021

Modification de l'ordonnance fédérale sur le registre du commerce / procédure de consultation

Madame la Conseillère fédérale,

Le Département fédéral de justice et police a mis en consultation le 17 février dernier le projet de modification de l'ordonnance fédérale sur le registre du commerce (ORC). Par la présente, le Gouvernement de la République et Canton du Jura a l'honneur de vous remettre sa prise de position sur cet objet.

Le Gouvernement se rallie globalement aux modifications proposées, celles-ci se limitant pour la plupart à reprendre les dispositions du Code des obligations découlant de la modification du 19 juin 2020.

Les remarques qui suivent concernent uniquement d'éventuelles erreurs relevées dans le projet.

- Selon le texte soumis à la consultation, les alinéas 2, lettre b, et 3 de l'article 45 ORC sont abrogés, alors que le rapport explicatif indique une adaptation de ces deux alinéas. Or, il ressort du projet que les articles 48, alinéa 2, 54, alinéa 4, 57, alinéa 4, 68, alinéa 2, 76, alinéa 2, et 79, alinéa 5 renvoient à l'article 45, alinéas 2 et 3 ; de même, l'article 87, alinéa 2, renvoient à l'article 45, alinéa 2, lettre b, et à l'alinéa 3.
- L'article 54, dont la teneur est entièrement revue, conserve à l'alinéa 2, lettre b, la même teneur que le texte actuellement en vigueur, y compris la référence à la reprise de biens. Les prescriptions en matière de reprise de biens ayant été abrogées, il devrait en aller de même dans cette disposition.

- Dans le rapport explicatif, le commentaire de l'article 57 n'est pas clair. En particulier, il indique que l'alinéa 2 (non modifié) fixe le contenu de l'acte authentique, alors qu'il concerne en fait l'inscription au registre du commerce, et que l'alinéa 3 (non modifié) dresse la liste des éléments qui doivent figurer dans l'inscription au registre du commerce, alors qu'il concerne uniquement l'inscription au registre du commerce de la destruction des actions émises.

En vous souhaitant bonne réception de la présente et en vous remerciant de l'avoir consulté, le Gouvernement de la République et Canton du Jura vous adresse, Madame la Conseillère fédérale, l'expression de sa haute considération.

AU NOM DU GOUVERNEMENT DE LA
RÉPUBLIQUE ET CANTON DU JURA


Nathalie Bartholot
Présidente




Gladys Winkler Docourt
Chancelière d'État



Justiz- und Sicherheitsdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 59 17
justiz@lu.ch
www.lu.ch

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement EJPD
Bundesamt für Justiz

per E-Mail
ehra@bj.admin.ch

Luzern, 18. Mai 2021

Protokoll-Nr.: 595

Handelsregister. Änderung der Handelsregisterverordnung (HRegV)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 17. Februar 2021 hat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement die Kantonsregierungen im Rahmen eines Vernehmlassungsverfahrens eingeladen, zur Änderung der Handelsregisterverordnung (HRegV) Stellung zu nehmen.

Im Namen und Auftrag des Regierungsrates danken wir Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und teilen Ihnen mit, dass wir zur geplanten Änderung der HRegV keine Bemerkungen anzubringen haben.

Wir bitten Sie um Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

Paul Winiker
Regierungsrat



LE CONSEIL D'ÉTAT

DE LA RÉPUBLIQUE ET
CANTON DE NEUCHÂTEL

**Envoi par courrier électronique
(word et pdf)**
ehra@bj.admin.ch

Département fédéral de justice et police
(DFJP)
Palais fédéral
3003 Berne

Modification de l'ordonnance sur le registre du commerce – Procédure de consultation

Madame la conseillère fédérale,

Nous avons pris connaissance du projet de modification de l'Ordonnance sur le registre du commerce, et nous vous remercions de nous avoir consulté.

Certaines dispositions étant très techniques et nouvelles, nous saluons le fait que ces modifications ne devraient pas entrer en vigueur avant le premier janvier 2023. En effet, ce délai, et pour autant que la version définitive de l'Ordonnance puisse être connue rapidement, devrait permettre non seulement aux offices cantonaux du registre du commerce de former leur personnel et de faire procéder aux adaptations nécessaires de leurs applications informatiques, mais aussi aux notaires et surtout aux entreprises de se familiariser avec les nouveaux principes légaux et de prendre les mesures utiles pour modifier éventuellement leurs statuts.

Nous souhaitons également que l'Office fédéral du registre du commerce mette tous les moyens dont il dispose pour assurer une mise en œuvre uniforme des nouvelles dispositions légales dans notre pays, afin d'éviter que des pratiques différentes ne nuisent à une bonne compréhension de l'application de la loi, par nos entreprises notamment.

Dans le détail, nous aurions deux remarques à formuler :

1. Compte tenu de l'évolution des cryptomonnaies, nous avons été approchés par la communauté concernée, très active dans le canton de Neuchâtel, pour que soit examinée la possibilité d'intégrer certaines cryptomonnaies comme le Bitcoin ou l'Ether (qui ont déjà servi à libérer le capital de certaines sociétés par un apport en nature), dans la liste de l'annexe 3 relative aux monnaies autorisées pour le capital d'une société anonyme, d'une société en commandite par actions ou d'une société à

responsabilité limitée. Nous partageons cet avis, car il s'agirait d'éviter de passer à côté d'une évolution qui pourrait être importante pour la compétitivité de nos entreprises, notamment celles actives dans les nouvelles technologies.

2. Au niveau de la liste des abréviations des formes juridiques autorisées, il nous semble logique que les abréviations qui respectent les règles conventionnelles de la langue concernée puissent subsister. On pense ainsi, et par exemple pour le français, à l'insertion de points après des majuscules comme « S.A. », mais aussi à l'abréviation « S. à r. l. », avec aussi les espaces requis entre les lettres abrégées et le a grave. Passablement de sociétés à responsabilité limitée étant également inscrites avec une version de leur abréviation en majuscules (SARL), nous sommes d'avis que cette possibilité devrait aussi être maintenue, de même que l'abréviation « Coop » pour une société coopérative, beaucoup plus ancrée dans le public que « SCoo ».

En vous remerciant encore de nous avoir consulté, nous vous prions d'agréer, Madame la conseillère fédérale, l'expression de notre haute considération.

Neuchâtel, le 5 mai 2021

Au nom du Conseil d'État :

La présidente,
M. MAIRE-HEFTI

La chancelière,
S. DESPLAND





KANTON
NIDWALDEN

LANDAMMANN UND
REGIERUNGSRAT

Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans
Telefon 041 618 79 02, www.nw.ch

CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246, STK

PER E-MAIL

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD

Frau Bundesrätin Karin Keller-Suter
Bundeshaus West
3003 Bern

Telefon 041 618 79 02
staatskanzlei@nw.ch
Stans, 18. Mai 2021

Änderung der Handelsregisterverordnung. Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 17. Februar 2021 haben Sie uns eingeladen, zur Änderung der Handelsregisterverordnung (HRegV, SR 221.411) Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns für die Möglichkeit dazu und vernehmen uns wie folgt:

Handelsregisterverordnung

Art. 47 Abs. 1 lit. k

Gemäss Art. 653v OR ist bei einer ordentlichen Kapitalerhöhung ein expliziter Beschluss der Generalversammlung über die Streichung des Kapitalbandes nicht notwendig, da diese von Gesetzes wegen erfolgt. Gemäss Art. 650 Abs. 2 OR ist die Streichung des Kapitalbandes denn auch folglich keine zwingende Angabe der öffentlichen Urkunde über den Beschluss der Generalversammlung. Trotzdem soll dieser Punkt in Art. 47 Abs. 1 lit. k HRegV als Angabe aufgelistet werden. Das Wort "gegebenenfalls" deutet daraufhin, dass diesbezüglich Ausnahmen bestehen können. Da eine ordentliche Kapitalerhöhung aber von Gesetzes wegen zur Streichung des Kapitalbandes führt, hätte das Fehlen dieser Angabe zur Folge, dass das entsprechende Geschäft vom Handelsregisteramt zurückgewiesen werden müsste. Dies widerspräche jedoch der gesetzlichen Bestimmung des Obligationenrechts, wonach die Streichung von Gesetzes wegen erfolgt und kein expliziter Beschluss der Generalversammlung notwendig ist. Eine Aufnahme dieses Punktes nur aus dem Grund, dass die Streichung bei der nachfolgenden Statutenanpassung durch den Verwaltungsrat nicht vergessen geht, ist nicht nachvollziehbar und rechtfertigt unseres Erachtens die gegenüber dem Obligationenrecht weitergehende Regelung in der HRegV nicht.

Art. 47 Abs. 2 lit. a Ziff. 5

Die Satzstellung ist falsch.

Art. 48

In Abs. 2 wird auf Art. 45 Abs. 3 HRegV verwiesen, welcher jedoch aufgehoben wird.

Art. 51 Abs. 1

Die Generalversammlung beschliesst nicht die eigentliche Erhöhung aus bedingtem Kapital, sondern die Gewährung von bedingtem Kapital (sog. Gewährungsbeschluss). Die Erhöhung des Kapitals findet erst im zweiten Schritt gem. Art. 52 HRegV statt.

Art. 52 Abs. 2 lit. a

Ziff. 4: falsche Satzstellung

Art. 53

Abs. 4 lit. b: Der Grund für die Aufhebung ist als Hinweis für den Handelsregistereintrag nicht mehr aufgeführt. Ist dies gewollt?

Art. 59b

Anstelle der öffentlichen Urkunde über den Beschluss der Generalversammlung (Art. 47 Abs. 1 HRegV) muss der Beschluss des Verwaltungsrats betreffend die Erhöhung des Aktienkapitals eingereicht werden.

Gemäss Art. 653u Abs. 2 OR erlässt der VR die notwendigen Bestimmungen, soweit diese nicht im Ermächtigungsbeschluss enthalten sind. Es wird davon ausgegangen, dass der GV-Beschluss den Inhalt der Statuten betr. Kapitalband (Art. 653t OR) enthalten muss.

Folgende Punkte fehlen in Art. 59b HRegV und sind auch nicht beim Statuteninhalt aufgelistet:

- ... den Betrag der darauf zu leistenden Einlagen;
- der Zeitpunkt, ab dem die neuen Aktien zum Bezug von Dividenden berechtigen;
- die Umwandlung von frei verwendbarem Eigenkapital;

Art. 59c

Der Verweis betreffend den Inhalt des Handelsregistereintrags ist falsch. Art. 55 Abs. 5 HRegV regelt den Inhalt des Handelsregistereintrags und nicht Art. 55 Abs. 4 HRegV.

Art. 59d

In der Aufzählung gemäss Abs. 1 fehlen die angepassten Statuten, welche dem Handelsregister ebenfalls als Beleg zur öffentlichen Urkunde über die Beschlüsse des Verwaltungsrats zur Änderung der Statuten und zu seinen Feststellungen eingereicht werden müssen. So muss denn auch gemäss Abs. 4 das Datum der Statuten ins Handelsregister eingetragen werden.

Art. 68

In Abs. 2 wird auf Art. 45 Abs. 3 HRegV verwiesen, welcher jedoch aufgehoben wird.

Art. 72

In Bst. e^{bis} muss es "Stammkapitals" statt "Aktienkapitals" heissen.

Art. 73

In Abs. 2 wird auf Art. 45 Abs. 3 HRegV verwiesen, welcher jedoch aufgehoben wird.

Art. 75

In der Aufzählung von Abs. 1 zum Inhalt der öffentlichen Urkunde über den Beschluss der Gesellschafterversammlung fehlen im Vergleich zum aktuellen Wortlaut folgende Punkte:

- die Art der Einlagen;
- gegebenenfalls Stimmrechtsstammanteile;
- im Fall von Vorzugsstammanteilen: die damit verbundenen Vorrechte;
- eine vom Gesetz abweichende Regelung der Zustimmungserfordernisse für die Übertragung der Stammanteile;
- mit den neu auszugebenden Stammanteilen verbundene Nachschuss- oder Nebenleistungspflichten unter Einschluss statutarischer Vorhand-, Vorkaufs- oder Kaufrechte;
- die Zuweisung nicht ausgeübter oder entzogener Bezugsrechte und gegebenenfalls die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechts.

Art. 76

In Abs. 2 wird auf Art. 45 Abs. 3 HRegV verwiesen, welcher jedoch aufgehoben wird.

Art. 78

In der Aufzählung von Abs. 2 zum Inhalt des Prüfungsberichts fehlt im Vergleich zum aktuellen Wortlaut folgender Punkt:

- die Forderungen der Gläubigerinnen und Gläubiger nach der Kapitalherabsetzung voll gedeckt sind;

Art. 79

In Abs. 5 wird auf Art. 45 Abs. 3 HRegV verwiesen, welcher jedoch aufgehoben wird.

Art. 84

Die Formulierung von Abs. 1 lit. h impliziert, dass das Genossenschafter*innen-Verzeichnis in jedem Fall eingereicht werden muss. Gemäss aktueller Verordnung muss dieses nur eingereicht werden, wenn die Statuten eine persönliche Haftung oder Nachschusspflicht vorsehen. Sofern das Genossenschaftsrecht diesbezüglich nicht angepasst wird, sollte diese Differenzierung beibehalten bleiben.

Art. 87

In Abs. 2 wird auf Art. 45 Abs. 3 HRegV verwiesen, welcher jedoch aufgehoben wird.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Feststellungen.

Freundliche Grüsse
NAMENS DES REGIERUNGSRATES



Dr. Othmar Filliger
Landammann



lic. iur. Armin Eberli
Landschreiber

Geht an:

- ehra@bj.admin.ch



CH-6061 Sarnen, Postfach 1264, VD

A-Post

Eidgenössisches Justiz- und Polizei-
departement EJPD
Frau Bundesrätin Karin Keller-Sutter
z.H. Bundesamt für Justiz BJ
Eidg. Amt für das Handelsregister
Bundesrain 20
3003 Bern

Vorab per E-Mail an:
ehra@bj.admin.ch

Sarnen, 10. Mai 2021/pm, wi/OWSTK.3996

Vernehmlassung zur Änderung der Handelsregisterverordnung; Stellungnahme Kanton Obwalden

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 17. Februar 2021 haben Sie uns zur Vernehmlassung zur Änderung der Handelsregisterverordnung eingeladen. Die Vernehmlassungsfrist dauert bis zum 24. Mai 2021.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und äussern uns gerne wie folgt:

Zur Übersicht betreffend die Vorlage

Gemäss Ihren Unterlagen hat das Parlament am 19. Juni 2020 eine Änderung des Obligationenrechts (Aktienrecht) beschlossen. Teilbestimmungen sind unterdessen bereits in Kraft gesetzt worden; so die Bestimmungen zu den Geschlechterraichtwerten und zur Rohstofftransparenz per 1. Januar 2021 und bereits vorher die Verlängerung der Nachlassstundung per 20. Oktober 2020. Die übrigen Regelungsaspekte sollen zusammen mit der vorliegenden Änderung der Handelsregisterverordnung in Kraft treten.

Die Änderung des Obligationenrechts (Aktienrecht) hat gemäss Ihren Erläuterungen verschiedene Änderungen der Handelsregisterverordnung zur Folge. Es müssen insbesondere neue Bestimmungen zum Kapitalband aufgenommen werden und weitere eher technische Anpassungen im Bereich von Gründung und Kapitalveränderung werden notwendig. Die Aktienrechtsrevision beauftragt den Bundesrat zudem, den Katalog der zulässigen Währungen für ein Aktienkapital in Fremdwährung auszuarbeiten. Der entsprechende Katalog wird ebenfalls in die Handelsregisterverordnung aufgenommen.

Stellungnahme:

1. Zum Eintragungsverfahren

Gemäss Art. 830 des Obligationenrechts (OR) wird die öffentliche Beurkundung für die Neueintragung einer Genossenschaft eingeführt. Die geplante Einführung dieser Formvorschrift widerspricht grundsätzlich der allgemeinen Tendenz, strenge Formvorschriften möglichst abzuschaffen, um damit die effiziente elektronische Verarbeitung durch die Handelsregister zu ermöglichen. Da diese Formvorschrift auf Gesetzesstufe aber bereits beschlossen worden ist, muss diese auch in der revidierten Handelsregisterverordnung (nHRegV) umgesetzt werden. Der vorgeschlagenen Ausführung dieser Formvorschrift in Art. 84 der revidierten Handelsregisterverordnung können wir zustimmen.

2. Zu den Änderungen betreffend die Aktiengesellschaft und GmbH

Mit der Aktienrechtsrevision werden die Gründungs- und Kapitalbestimmungen flexibler ausgestaltet. Diese Änderungen begrüssen wir ausdrücklich. Die Terminologie in der Handelsregisterverordnung wird vorliegend an den Wortlaut des Obligationenrechts angepasst. Diese Anpassungen an das OR sind insbesondere aus der Sicht der Rechtssicherheit zu begrüssen.

Auch die Bestimmungen zum Kapitalband und dem Aktienkapital in Fremdwährung werden im Sinne des Gesetzes in der Handelsregisterverordnung umgesetzt. Mit der Verlängerung der Frist für ordentliche Kapitalerhöhungen von 3 auf 6 Monaten gemäss Art. 46 nHRegV wird den Bedürfnissen der Praxis entsprochen, was zu begrüssen ist.

Als zulässige Fremdwährungen für das Kapital von Aktiengesellschaften und GmbH gemäss Art. 59d nHRegV (für die Aktiengesellschaft) sowie Art. 83 nHRegV (für die GmbH) werden vom Bundesrat das Britische Pfund (GBP), der Euro (EUR), der amerikanische Dollar (USD) und der japanische Yen (JPY) vorgeschlagen (vgl. Anhang 3 der nHRegV). Die Einschränkung auf vier etablierte, frei handelbare und gebräuchliche Fremdwährungen ist zu begrüssen. Die genannten Währungen sind von hoher Bedeutung und werden täglich in grossem Volumen gehandelt, was der Rechtssicherheit dient.

3. Zur Umsetzung der Motion Romano, 18.3262

Die Vorlage setzt ausserdem die Motion Romano vom 15. März 2018 in der Handelsregisterverordnung um. Mit der Motion sollen irreführende Kurzbezeichnungen der Genossenschaft in Italienisch und Französisch angepasst werden. Wir begrüssen diese sprachlichen Anpassungen, da damit Missverständnisse vermieden werden können.

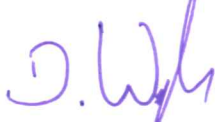
4. Auswirkungen auf den Bund und Kantone

Die mit den Anpassungen verursachten Kosten im Informatikbereich sind überschaubar und konnten schon in vergleichbaren Projekten mit der bereits bestehenden Software und den bestehenden personellen Ressourcen umgesetzt werden. Die Umstellungen sollten somit im vorgesehenen Zeitraum umgesetzt werden können.

Wir danken Ihnen, sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren, für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Volkswirtschaftsdepartement



Daniel Wyler
Landstatthalter

Kopie an:

- Kantonale Mitglieder der Bundesversammlung
- Regierungsrat (Zirkulationsmappe)
- Volkswirtschaftsdepartement
- Volkswirtschaftsamt
- Handelsregister
- Staatskanzlei mit den Akten (OWSTK.3996)



Regierung des Kantons St.Gallen, Regierungsgebäude, 9001 St.Gallen

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement
Bundeshaus West
3003 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen
Regierungsgebäude
9001 St.Gallen
T +41 58 229 74 44
info.sk@sg.ch

St.Gallen, 21. Mai 2021

Änderung der Handelsregisterverordnung; Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 17. Februar 2021 laden Sie uns zur Vernehmlassung zur Änderung der Handelsregisterverordnung (SR 221.411; abgekürzt HRegV) bis zum 24. Mai 2021 ein. Wir danken für diese Gelegenheit und nehmen gern wie folgt Stellung.

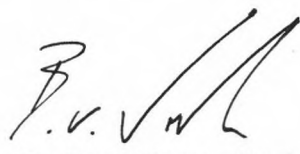
Die vorgesehene Änderung der HRegV ist im Grundsatz zu begrüßen, dient sie doch der Umsetzung der von National- und Ständerat beschlossenen Aktienrechtsreform. Mit Blick auf die finanziellen Konsequenzen ist grundsätzlich festzuhalten, dass gemäss Botschaft zur Änderung des Aktienrechts (BBi 2017, 399 ff.) auch die Verordnungsänderungen keine grösseren Auswirkungen auf die personellen und steuerlichen Ressourcen der Kantone haben sollten.

Verschiedene Bestimmungen bedürfen einer weiteren Überarbeitung. Mit Bedauern mussten wir auch feststellen, dass Art. 17 HRegV, welche die anmeldenden Personen regelt, trotz der bekannten Mängel nicht angepasst werden soll. Weitere Bemerkungen entnehmen Sie bitte dem Anhang.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Im Namen der Regierung


Bruno Damann
Präsident


Dr. Benedikt van Spyk
Staatssekretär





Beilage:
Anhang

Zustellung auch per E-Mail (pdf- und Word-Version) an:
ehra@bj.admin.ch



Anhang zur Vernehmlassungsantwort «Änderung der Handelsregisterverordnung»

1 Änderung der Handelsregisterverordnung (SR 221.411; abgekürzt HRegV)

Zu Art. 22 Abs. 4

Die Unterzeichnung der Statuten von Vereinen ist in Art. 22 Abs. 4 nicht mehr geregelt. Bis anhin mussten diese von einem Mitglied des Vorstands unterzeichnet werden. Belege müssen nach Art. 20 Abs. 2 HRegV rechtskonform unterzeichnet und im Original oder als beglaubigte Kopie eingereicht werden.

Unklar ist, ob für die Unterzeichnung der Vereinsstatuten weiterhin ein Mitglied des Vorstands oder z.B. auch eine andere zeichnungsberechtigte Person oder auch einfach die der beschliessenden Versammlung vorsitzende und/oder protokollführende Person infrage kommt. Die entstehende Unklarheit ist unseres Erachtens nicht wünschenswert. So muss das Handelsregister auch nicht unterzeichnete Statuten entgegennehmen und niemand übernimmt die Gewähr, dass es sich um die beschlossene Version handelt.

Vorschlag:

Entweder die alte Bestimmung beibehalten oder klar definieren, wer die Statuten zu unterzeichnen hat. Es ist auch denkbar, dass die Statuten gar nicht unterzeichnet sein müssen, was u.E. aber wenig sinnvoll ist.

Zu Art. 43 Abs. 3 Bst. d

Gemäss dem erläuternden Bericht ist hier keine materielle Änderung, sondern lediglich eine sprachliche Vereinfachung beabsichtigt. Die Anforderungen an das Revisionsunternehmen seien in Art. 727b des Obligationenrechts (SR 220; abgekürzt OR) geregelt.

Art. 727b OR ist von der Aktienrechtsrevision nicht betroffen und regelt die Anforderungen der Revisionsstelle bei einer Publikumsgesellschaft und bei der ordentlichen Revision. Grundlage für die zu erstellenden Prüfungsbestätigung ist aber Art. 635a OR – der ebenfalls nicht geändert wird – wonach ein *zugelassener Revisor* (vgl. Art. 6 Revisionsaufsichtsgesetz [SR 221.302]) den Gründungsbericht prüft und schriftlich bestätigt, dass dieser vollständig und richtig ist. Nach der herrschenden Lehre genügt es, wenn ein *zugelassener Revisor* (nicht zugelassener Revisionsexperte) den Gründungsbericht bei einer der eingeschränkten Revision unterstehenden Unternehmung prüft. Mit der neuen Formulierung von Art. 43 Abs. 3 Bst. d wird aber in jedem Fall mindestens eine als *Revisionsexpertin* zugelassene Revisionsstelle verlangt, was nicht in Einklang mit Art. 635a OR steht.

Vorschlag:

Entweder die alte Bestimmung beibehalten oder eine Formulierung wählen wie folgt:
«d. die vorbehaltlose Prüfungsbestätigung eines mindestens als Revisor zugelassenen Revisionsunternehmens.»



Zu Art. 44 Bst. g^{bis}

Dass die Gründerinnen und Gründer bei Gründungen mit Fremdwährungen im Errichtungsakt den angewandten Umrechnungskurs zum Schweizer Franken angeben müssen, wird ausdrücklich begrüsst. Unter geltendem Recht muss systemwidrig das Handelsregister diesen Umrechnungskurs ermitteln.

Zu Art. 44 Bst. g Ziff. 3 / Art. 47 Abs. 2 Bst. a Ziff. 3 / Art. 54 Abs. 2 Bst. a Ziff. 1 / Art. 72 Bst. e Ziff. 3 / Art. 75 Abs. 2 Bst. a Ziff. 3 / (Art. 59d Abs. 3 Bst. a Ziff. 3)

In den verschiedenen Bestimmungen werden u.E. für die gleiche Sache bzw. für den gleichen Vorgang unterschiedliche Formulierungen und zeitliche Anknüpfungen verwendet:

Art. 44 Bst. g Ziff. 3

Hier wird neu «geleistete Einlagen» verwendet und auf den Zeitpunkt der Unterzeichnung des Errichtungsaktes abgestellt.

Art. 47 Abs. 2 Bst. a Ziff. 3

Hier wird «Leistung der Einlagen» verwendet und auf den Zeitpunkt der Feststellung abgestellt.

Art. 54 Abs. 2 Bst. a Ziff. 1

Hier wird die bisherige Formulierung verwendet und nicht auf den Zeitpunkt abgestellt.

Art. 72 Bst. e Ziff. 3

Hier wird «geleistete Einlagen» verwendet und auf den Zeitpunkt der Unterzeichnung des Errichtungsaktes abgestellt.

Art. 75 Abs. 2 Bst. a Ziff. 3

Hier wird «Leistung der Einlagen» verwendet und ebenfalls auf den Zeitpunkt der Feststellung abgestellt.

Art. 59d Abs. 3 Bst. a Ziff. 3

Hier ist der Zeitpunkt irrelevant.

Die Verwendung von einheitlichen Formulierungen oder die Erläuterung dieser teils marginalen Unterschiede wäre begrüssenswert.

Es stellt sich uns zudem die Frage, ob z.B. im Fall von Art. 44 Bst. g Ziff. 3 (Gründung einer AG) es nicht klarer wäre, eine Formulierung zu verwenden, die wie bisher generell ist und den Zeitpunkt nicht angibt, oder ob der Zeitpunkt (obwohl faktisch nur Einschränkung der bisherigen Feststellung) zwingend anzugeben ist.

Zu Art. 46 Abs. 3 Bst. c

Die neue Bestimmung ist u.E. nicht im Einklang mit Art. 652f OR, vgl. dazu die Bemerkung zu Art. 43 Abs. 3 Bst. d.

Zu Art. 46 Abs. 3 Bst. d / Art. 54 Abs. 1 Bst. d

Als Beleg ist die von der GV genehmigte Jahresrechnung in der geprüften Fassung oder allenfalls der geprüfte Zwischenabschluss einzureichen. Uns stellt sich die Frage, ob



diese Prüfung weiterhin ein positives Prüfungsurteil enthalten muss (vgl. Cartier/Friederich/Gün/Poggio/Siffert/Tagmann, Rückblick auf die Praxis 2019 des EHRA, in: RE-PRAX 1/2020, S. 110 ff.; S. 111, zum bisherigen Beleg «Revisionsbericht»), das über die Prüfung im Rahmen der eingeschränkten Revision hinausgeht, oder ob damit der Gesetzgeber eine (auch nur eingeschränkt) geprüfte Jahresrechnung als Beleg akzeptieren will. Insbesondere ist diesbezüglich festzuhalten, dass (wie bisher) zudem ein Kapitalerhöhungsbericht erstellt und eingereicht werden muss, in welchem über die freie Verwendbarkeit des umgewandelten Eigenkapitals Rechenschaft abgelegt wird, und der mit der nach Art. 46 Abs. 3 Bst. c einzureichenden, positiven Prüfungsbestätigung («vollständig und richtig») geprüft wird.

Zu Art. 47 Abs. 2 Bst. a Ziff. 5

Die Wiederholung des Wortes «ihm» in Art. 47 Abs. 2 Bst. a Ziff. 5 müsste u.E. weggelassen werden.

Zu Art. 47 Abs. 2 Bst. c

Die neue Aufsplittung der Bestätigung über das Vorliegen der Belege ist sehr begrüssenswert.

Zu Art. 51 Abs. 2

Die Streichung ist sehr begrüssenswert, da die bisherige Formulierung in der HRegV teilweise unklare Unterschiede/Ergänzungen zum OR enthielt.

Zu Art. 52 Abs. 2 Bst. a Ziff. 4

Wiederholung des Wortes «ihm» in Art. 52 Abs. 2 Bst. a Ziff. 4 müsste u.E. weggelassen werden.

Zu Art. 53 Abs. 2 Bst. a und Art. 53 Abs. 3

Es stellt sich die Frage, ob Abs. 3 überhaupt (noch) notwendig ist, da der eigentliche Inhalt der öffentlichen Urkunde sich bereits aus Abs. 2 Bst. a ergibt.

Vorschlag:

Art. 53 Abs. 3 aufheben.

Art. 54 Abs. 1 Bst. d Ziff. 3, Art. 54 Abs. 1 Bst. e Ziff. 1

Eine Konkretisierung des notwendigen Inhalts des Berichts wäre wünschenswert (auch schon vor der Revision). Neu kann nach Art. 634b Abs. 2 OR die Liberierung der nachträglichen Leistung von Einlagen auch (explizit) durch Umwandlung von frei verwendbarem Eigenkapital erfolgen. Der eigentliche Gründungsbericht nach Art. 635 sieht die Rechenschaftsablage bezüglich frei verwendbarem Eigenkapital (naturgemäss) im Vergleich zum Kapitalerhöhungsbericht nach Art. 652e weiterhin nicht vor.

Der verwendete Analogieschluss für den Inhalt dieses nur als «Bericht» bezeichneten Belegs, ist nicht leicht nachvollziehbar. Gleiches gilt für den «Bericht» nach Art. 54 Abs. 1 Bst. e Ziff. 1.



Vorschlag:

Auf den Analogieschluss zum Gründungsbericht verzichten und eine klar umrissenen Bestimmung über den Inhalt des «Berichts» aufnehmen.

Art. 54 Abs. 1 Bst. e Ziff. 2

Die neue Bestimmung könnte nicht im Einklang mit den Bestimmungen des OR sein (Art. 635a/652f OR analog), vgl. dazu die Bemerkung zu Art. 43 Abs. 3 Bst. d.

Zu Art. 54 Abs. 2

Sofern eine nachträgliche Liberierung in einer Fremdwährung möglich ist, müsste der Umwandlungskurs ebenfalls Bestandteil der öffentlichen Urkunde sein und die Feststellung nach Bst. a Ziff. 1 hätte auf den Zeitpunkt der Feststellung zu lauten.

Vorschlag:

Art. 54 Abs. 2 Bst a Ziff. 1 mit dem Zeitpunkt ergänzen und eine neue Ziff. 4 mit der Bestimmung über den Umrechnungskurs einfügen.

Zu Art. 56 Abs. 3

Die Bestätigung, dass die Forderungen der Gläubiger nach der Herabsetzung voll gedeckt sind, muss neu nicht mehr im Prüfungsbericht enthalten sein. Es stellt sich die Frage, ob dies gewollt ist.

Zu Art. 59a Abs. 3

Sofern die Gesellschaft dieser Anmeldepflicht nicht nachkommt, stellt sich die Frage, ob ein Verfahren eingeleitet werden kann oder muss.

Zu Art. 59b Abs. 2 Bst. d

Im Erhöhungsbeschluss ist die Art der Einlagen anzugeben, anders als z.B. in der neuen Bestimmung zur ordentlichen Kapitalerhöhung. Es stellt sich die Frage, wieso hier nicht eine einheitliche Formulierung verwendet wird und ob eine Erhöhung aus frei verwendbarem Eigenkapital möglich ist.

Zu Art. 59c Abs. 3 und 5

Die Verweise sind u.E. nicht korrekt. In Abs. 3 müsste der Verweis auf Art. 55 Abs. 3 [nicht Abs. 2] und in Abs. 5 auf Art. 55 Abs. 5 [nicht Abs. 4] lauten.

Zu Art. 75

Unter anderem wurden in Abs. 1 die notwendigen Hinweise auf die mit den ausgegebenen Stammanteilen verbundenen Nachschuss- oder Nebenleistungspflichten entfernt (Art. 75 Abs. 1 Bst. I HRegV). In Abs. 2 Bst. a Ziff. 5 ist die Feststellung bezüglich Übernahme dieser hingegen als Grundsatz verankert und somit auch wieder für bisherige Gesellschafter zwingend. Diese Anpassungen sind nicht nachvollziehbar.



Vorschlag:

Klarer und nachvollziehbarer Umgang mit den Erklärungen zu Nachschuss- oder Nebenleistungspflichten.

Zu Art. 78 Abs. 1 Bst. a

Es ist nicht schlüssig, warum hier, eine andere Strukturierung verwendet wird als beim Verordnungstext zur AG (Art. 55) bzw. warum die Strukturierung nicht vereinheitlicht wird.

Vorschlag:

Einheitliche Struktur des Verordnungstextes nach dem Vorbild der AG.

Zu Art. 78 Abs. 2

Gemäss Art. 782 Abs. 4 OR – der nicht verändert wird – sind die Vorschriften über die Herabsetzung des Aktienkapitals entsprechend anwendbar. Nach Art. 653m Abs. 1 OR muss ein zugelassener Revisionsexperte gestützt auf den Abschluss und das Ergebnis des Schuldenrufs schriftlich bestätigen, dass die *Forderungen der Gläubiger trotz der Herabsetzung des Aktienkapitals voll gedeckt sind*.

Die Bestätigung, dass die Forderungen der Gläubigerinnen und Gläubiger nach der Kapitalherabsetzung voll gedeckt sind, fehlt in Art. 78 Abs. 2. Allenfalls müsste diese Feststellung in einem neuen Bst. c. aufgenommen werden.

Zu Art. 84 Abs. 1 Bst. h

Neu ist das Verzeichnis der Genossenschafterinnen und Genossenschafter bei jeder Gründung einer Genossenschaft einzureichen und nicht wie bis anhin nur im Falle einer persönlichen Haftung oder Nachschusspflicht in den Statuten.

Diese neue Regelung bedeutet unter Umständen einen enormen Mehraufwand für die Handelsregisterämter, dessen Begründung nicht nachvollziehbar ist. Es stellen sich in diesem Zusammenhang folgende Fragen:

- Muss das Genossenschaftsverzeichnis nur bei der Gründung eingereicht werden?
- Kann im Zweifelsfall davon ausgegangen werden, dass dieses in den Personenangaben im öffentlich beurkundeten Errichtungsakt enthalten ist?
- Ist das Verzeichnis aktuell zu halten, und auch periodisch bzw. bei jeder Änderung (wie bisher) zu ergänzen und einzureichen? – Dies hätte einen enormen Mehraufwand zur Folge.

Der Mehrwert der Hinterlegung von Genossenschaftsverzeichnissen bei jeder Genossenschaft ist für uns nicht nachvollziehbar und rechtfertigt den daraus entstehenden Mehraufwand keineswegs.

Vorschlag:

Das Genossenschaftsverzeichnis soll wie bisher nur bei persönlicher Haftung und statutarischen Nachschusspflichten eingereicht werden. Art. 84 Abs. 1 Bst. h ist dahingehend zu präzisieren.



Zu Art. 118a

Wir begrüssen, dass die zulässigen ausländischen Währungen auf deren vier (Euro, US-Dollar, Britische Pfund, Yen) beschränkt werden.

Zu Art. 131 Abs. 1 Bst. b / Art. 136 Abs. 1 Bst. b / Art. 140 Abs. 1 Bst. c / Art. 142 Abs. 1 Bst. b

Einzureichen ist gemäss diesen Bestimmungen eine «Bilanz als Bestandteil der Jahresrechnung (Einzelabschluss)». Aus dieser Formulierung kann geschlossen werden, dass neu die ganze Jahresrechnung bzw. der ganze Zwischenabschluss einzureichen sei (Art. 958 Abs. 2 und Art. 960f OR). Falls dies nicht so gemeint sein sollte: Wie kann das Handelsregister prüfen, ob es sich um eine Bilanz als Bestandteil eines Jahres- oder Zwischenabschlusses handelt?

Soll das Handelsregister dies nicht prüfen, so stellt sich die Frage, ob es entgegen des Wortlautes der Bestimmung jedes bilanzartige Dokument entgegennehmen kann.

Gemäss Art. 20 Abs. 2 HRegV müssen die Belege rechtskonform unterzeichnet sein. Nach Art. 958 Abs. 3 OR muss der Geschäftsbericht, nicht aber die Jahresrechnung (Bilanz) unterzeichnet sein. Das Handelsregister kann somit nicht unterzeichnete Bilanzen entgegennehmen. Dies gilt per Analogie auch für elektronische Dokumente. Ist dies beabsichtigt?

Vorschlag:

Es sollte präziser formuliert werden, was genau einzureichen und zu prüfen ist.

1.1 Bestimmungen mit Änderungsbedarf

Zu Art. 17 HRegV

Mit der letzten Revision der Handelsregisterverordnung, die am 1. Januar 2021 in Kraft getreten ist, wurde in Art. 17 die Stellvertretung für die Anmeldung eingeführt. Es wurde beabsichtigt, das Anmeldeverfahren zu vereinfachen. Dabei wurde wohl übersehen, dass das Gesetz selber schon viele Fälle der Anmeldung an das Handelsregister regelt. Für diese Fälle hat das Gesetz Vorrang, da eine Verordnung das Gesetz nicht aufheben kann. Zu den von Gesetzes wegen zur Anmeldung verpflichteten gehören insbesondere folgende Personen und Anmeldungsgeschäfte:

– Einzelunternehmen

- Neueintragung und Löschung der Inhaber oder die Inhaberin (Art. 931 Abs. 1 OR, Art. 39 Abs. 1 HRegV);
- Löschung infolge Todes des Inhabers mindestens ein Erbe oder Willensvollstrecker oder Erbschaftsliquidator (Art. 39 Abs. 2 HRegV).

– Kollektivgesellschaft

- Alle Gesellschafter gemeinsam und unabhängig von der Vertretungsmacht (Art. 552 Abs. 2 und Art. 556 Abs. 1 OR);
- Löschung (nach Liquidation), alle Liquidatoren (Art. 589 OR; Art. 619 Abs. 1 OR);
- Löschung infolge Todes eines Gesellschafters, alle Gesellschafter, inklusive die Erben oder Willensvollstrecker oder Erbschaftsliquidator (Art. 17 Abs. 4 HRegV).



- **Kommanditgesellschaft**
 - Gesellschafter der Kommanditgesellschaft, alle gemeinsam und unabhängig von ihrer Vertretungsmacht (Art. 594 Abs. 3 und Art. 597 Abs. 1 OR);
 - Löschung (nach Liquidation), alle Liquidatoren (Art. 619 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 589 OR);
 - Löschung infolge Todes eines Gesellschafters, alle Gesellschafter, inklusive die Erben oder Willensvollstrecker oder Erbschaftsliquidator (Art. 17 Abs. 4 HRegV).
- **Aktiengesellschaft**
 - Kapitalerhöhung (ordentliche, genehmigte und bedingte) der Verwaltungsrat (Art. 652h Absatz 1 OR, Art. 653h OR);
 - Personenmutationen, der Verwaltungsrat (Art. 720 OR);
 - Opting-out, der Verwaltungsrat (Art. 727a Abs. 5 OR, Art. 62 Abs. 5 HRegV);
 - Auflösung, der Verwaltungsrat (Art. 740 Abs. 2 OR);
 - Löschung (nach Liquidation), alle Liquidatoren (Art. 746 OR).
- **Gesellschaft mit beschränkter Haftung**
 - Kapitalerhöhung, die Geschäftsführung (Art. 781 Abs. 5 Ziff. 6 OR, Art. 652h Abs. 1 OR);
 - Opting-out, die Geschäftsführung (Art. 818 Abs. 1 OR, Art. 727a Abs. 5 OR);
 - Auflösung, die Geschäftsführung (Art. 821a OR, Art. 740 Abs. 2 OR);
 - Löschung (nach Liquidation), alle Liquidatoren (Art. 826 Abs. 2 OR, Art. 746 OR).
- **Genossenschaft**
 - Anmeldung persönlich haftender Genossenschafter (inklusive Nachschusspflicht) die Verwaltung (Art. 877 Abs. 1 OR);
 - Personenmutation, die Verwaltung (Art. 901 OR);
 - Opting-out, die Verwaltung (Art. 906 OR, Art. 727a Abs. 5 OR);
 - Auflösung, die Verwaltung (Art. 912 OR). Dies entfällt mit der neuen Bestimmung von Art. 912 Abs. 3 nOR (Aktienrechtsrevision AS 2020, 4056), wonach «die Genossenschaft» anzumelden hat;
 - Löschung (nach Liquidation), alle Liquidatoren (Art. 913 Abs. 1 OR, Art. 746 OR);
 - die Auflösung der Genossenschaft (Art. 912 OR);
 - die Übernahme des Vermögens durch den Bund, einen Kanton oder unter Garantie des Kantons von einem Bezirk oder einer Gemeinde (Art. 915 Abs. 2 OR), was mit Art. 912 Abs. 3 nOR ebenfalls entfällt).
- **Verein**
 - Auflösung und Löschung, der Vorstand (Art. 79 ZGB).
- **Stiftung**
 - Fusion und Vermögensübertragung, die Aufsichtsbehörde (Art. 83 Abs. 3 FusG, Art. 87 Abs. 3 FusG, Art. 95 Abs. 4 FusG);
 - Löschung, die Aufsichtsbehörde (Art. 88 ZGB; Art. 89 ZGB).
- **Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen**
 - Alle Anmeldungen, alle Komplementäre (Art. 100 Abs. 2 KAG).



– **Geschäfte nach Fusionsgesetz**

- Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung bei allen Rechtseinheiten mit Ausnahme der Stiftung (siehe oben) (Art. 21 Abs. 1, 51 Abs. 1, 66 und 73 Abs. 1 FusG in Verbindung mit Art. 18 Abs. 1).

Von einer «Vereinfachung» kann hier nicht die Rede sein, denn in all diesen Fällen ist die Stellvertretung nicht möglich. Dies muss den anmeldenden Unternehmen im Einzelfall erklärt werden, wenn sich diese darauf verlassen haben, dass neu die Stellvertretung bei der Anmeldung möglich sei.

Der neue Art. 17 HRegV hat daher zu einem unhaltbar komplizierten Zustand bei der Anmeldung geführt. Da sich so schnell die gesetzlichen Bestimmungen nicht ändern lassen, muss Art. 17 wieder in den ursprünglichen Zustand versetzt werden. Soll zu einem späteren Zeitpunkt die Stellvertretung bei der Anmeldung eingeführt werden, ist dies sorgfältig mit entsprechenden Gesetzesänderungen abzustimmen.

Zu Art. 166 Abs. 6 HRegV

Nach dieser Bestimmung müssen die beim Handelsregister elektronisch archivierten Akten gemäss Art. 13 EÖBV beglaubigt werden. Damit ist auch Art. 10 Abs. 1 Bst. e anwendbar, wonach das kantonale Handelsregisteramt für jede solche Beglaubigung die Zulassungsbestätigung durch das Urkundspersonenregister benötigt. Dies bedeutet, dass der Kanton für jedes einzelne Dokument, das er elektronisch archivieren möchte, die Bewilligung bzw. die Bestätigung des Bundes benötigt, wonach der Kanton dazu berechtigt ist. Mit dem letzten Satz der Bestimmung unterstellt der Bund die Originalpapierakten dem kantonalen Recht, was ihre Vernichtung anbelangt.

Eine solche Regelung erscheint im Kontext der Rechtsordnung und der Zusammenarbeit des Bundes mit den Kantonen als nicht sinnvoll. Sie widerspricht Art. 46 Abs. 3 der Bundesverfassung (SR 101; abgekürzt BV), wonach der Bund den Kantonen möglichst grosse Gestaltungsfreiheit belässt, den Auftrag gemäss Art. 46 Abs. 1 BV umsetzen zu können. Die Bestimmung von Art. 166 Abs. 6 setzt die Kantone unter Generalverdacht, eine elektronische Archivierung nicht rechtmässig vornehmen zu können, ohne Kontrolle des Bundes im Einzelakt. Dass die Originale in Papier wiederum dem kantonalen Recht unterstellt werden, was ihre Vernichtung anbelangt, zeigt den ganzen Widerspruch in dieser Bestimmung.

Die Bestimmung von Art. 166 Abs. 6 HRegV übertrifft auch die gesetzliche Grundlage von Art. 55a SchlT ZGB. Zwar erlässt der Bundesrat nach Abs. 4 Ausführungsbestimmungen, welche die Interoperabilität der Informatiksysteme sowie die Integrität, Authentizität und Sicherheit der Daten gewährleisten, doch kann damit nicht die Bewilligung im Einzelakt gerechtfertigt werden.

Art. 166 Abs. 6 HRegV ist daher aufzuheben oder durch eine verfassungs- und gesetzeskonforme Bestimmung zu ersetzen.

Kanton Schaffhausen
Volkswirtschaftsdepartement
Mühlentalstrasse 105
CH-8200 Schaffhausen
www.sh.ch

T +41 52 632 73 80
sekretariat.vd@sh.ch



Volkswirtschaftsdepartement

Eidgenössisches Amt für das
Handelsregister
Bundesamt für Justiz
Bundesrain 20
3003 Bern

ehra@bj.admin.ch

Schaffhausen, 12. Mai 2021

Vernehmlassung betreffend Änderung der Handelsregisterverordnung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 17. Februar 2021 unterbreiteten Sie uns den Entwurf in oben genannter Angelegenheit zur Vernehmlassung. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit und nehmen dazu gerne Stellung.

Im Sinne einer Vorbemerkung halten wir fest, dass wir es ausdrücklich begrüssen, dass im Entwurf der revidierten Handelsregisterverordnung (E HRegV) bei den Kapitalvorschriften die Terminologie des Obligationenrechts übernommen wurde. Dies dient der Rechtssicherheit.

Art. 22 Abs. 4 Buchstabe b E HRegV: Unseres Erachtens sind Stiftungsurkunden nicht zu beglaubigen, sondern auszufertigen.

Art. 45 Abs. 2 Bst. a E HRegV: In dieser Bestimmung wird neu u.a. als einzutragende Tatsachen "allfällige weitere Gegenleistungen der Gesellschaft" aufgeführt. Wir gehen davon aus, dass dieser Begriff dieselbe Bedeutung hat wie der gleichlautende Begriff im geltenden Art. 45 Abs. 2 Bst. b HRegV.

Art. 43 Abs. 3, 46 Abs. 3 Bst. c, 52 Abs. 2 E HRegV: Die erhöhte Anforderung, dass die Prüfungsbestätigung durch ein Revisionsunternehmen mit Expertenstatus vorgenommen werden muss, entbehrt einer gesetzlichen Grundlage und ist zu streichen. Es sind entsprechend Prüfungsbestätigungen durch zugelassene Revisoren oder zugelassene Revisorinnen zuzulassen.

Art. 118a E HRegV i.V.m. Anhang 3 E HRegV: Der Kreis der zulässigen ausländischen Währungen ist - wie vorgesehen - unbedingt klein zu halten.

Wir würden es begrüßen, wenn in der HRegV **Übergangsvorschriften** vorgesehen würden:

- So wäre beispielsweise klarzustellen, ob die Schaffung eines genehmigten Kapitals noch ins Handelsregister einzutragen ist, wenn der entsprechende Beschluss der Generalversammlung vor Inkrafttreten des neuen Rechts gefasst wurde, jedoch die Anmeldung beim Handelsregister erst nach der Inkraftsetzung des revidierten Aktienrechts erfolgt.
- Liste der zulässigen Abkürzungen der Rechtsformen bei der Genossenschaft (Anhang 2 E HRegV): Es wäre klarzustellen, ob Genossenschaften ihre unter bisherigem Recht eingetragene Firma anpassen müssen, wenn ein nach neuem Recht unzulässiger Rechtsformzusatz Bestandteil der Firma ("SCoop") ist.

Art. 72 Bst. e^{bis} E HRegV: Wir weisen im Sinne einer Nebenbemerkung darauf hin, dass sich hier ein Redaktionsversehen eingeschlichen hat ("Aktienkapital").

Für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Stellungnahme danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse

Volkswirtschaftsdepartement

Der Vorsteher:



Dino Tamagni
Regierungsrat

Regierungsrat

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement (EJPD)
Frau Bundesrätin Karin Keller-Sutter
Bundeshaus West
3003 Bern

18. Mai 2021

Vernehmlassung zur Änderung der Handelsregisterverordnung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 17. Februar 2021 haben Sie uns die Änderung zur Handelsregisterverordnung zur Vernehmlassung unterbreitet. Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Wir begrüssen grundsätzlich die vorgeschlagene Änderung der Handelsregisterverordnung, möchten Sie aber um die Prüfung folgender Anpassungen ersuchen:

Art. 22 Abs. 4 nHRegV

Diese Bestimmung soll neu regeln, dass auch bei der Genossenschaft der Errichtungsakt öffentlich beurkundet werden muss. Dabei wurde jedoch die Regelung für die Vereine in der aktuell noch geltenden Bestimmung vergessen, wonach die Statuten von Vereinen von einem Mitglied des Vorstandes unterzeichnet sein müssen. Artikel 22 Absatz 4 nHRegV ist daher damit zu ergänzen. Die neue an sich sehr übersichtliche Struktur von Artikel 22 Absatz 4 nHRegV kann dadurch kaum aufrechterhalten werden. Wir regen daher an, die aktuell noch geltende Fassung von Artikel 22 Absatz 4 mit entsprechender Anpassung in Bezug auf die Genossenschaft weiterzuführen.

Art. 47 Abs. 2 Bst. a Ziff. 5 nHRegV

Dieser Teilsatz ist redaktionell zu korrigieren: „5. ihm die Belege, die der Kapitalerhöhung zugrunde liegen, ~~ihm~~-vorgelegen haben,“.

Art. 48 Abs. 2 nHRegV

Da die (beabsichtigte) Sachübernahme neu keinen qualifizierten Tatbestand mehr darstellen und daher Artikel 45 Absatz 3 der aktuell geltenden HRegV aufgehoben werden soll, darf in Artikel 48 Absatz 2 nHRegV nur noch auf Artikel 45 Absatz **2** hingewiesen werden. Diese Bestimmung muss daher wie folgt lauten: "Bestehen Sacheinlagen, Verrechnungstatbestände oder besondere Vorteile, so gilt Artikel 45 Absatz 2 sinngemäss."

Art. 59c nHRegV

Folgende Verweise sind anzupassen:

- Art. 59c Abs. 3: es muss in dieser Bestimmung auf Artikel 55 Absatz **3** verwiesen werden.
- Art. 59c Abs. 5: es muss in dieser Bestimmung auf Artikel 55 Absatz **5** verwiesen werden

Art. 72 Bst. e^{bis} nHRegV

Da es sich hier um eine Bestimmung mit Geltung für die Gesellschaft mit beschränkter Haftung handelt, muss der Begriff Aktienkapital durch **Stammkapital** ersetzt werden.

Art. 73 Abs. 2 nHRegV

Der Hinweis auf Artikel 45 Absatz 3 ist zu streichen (vgl. die Ausführungen zu Art. 48 Abs. 2 nHRegV).

Art. 76 Abs. 2 nHRegV

Der Hinweis auf Artikel 45 Absatz 3 ist zu streichen (vgl. die Ausführungen zu Art. 48 Abs. 2 nHRegV).

Art. 79 Abs. 5 nHRegV

Der Hinweis auf Artikel 45 Absatz 3 ist zu streichen (vgl. die Ausführungen zu Art. 48 Abs. 2 nHRegV).

Art. 84 Abs. 1 Bst. h nHRegV

Artikel 877 Absatz 1 OR statuiert, dass die Verwaltung jeden Eintritt oder Austritt eines Genossenschafters innerhalb drei Monaten beim Handelsregisteramt anzumelden hat, wenn die Genossenschaftler für die Genossenschaftsschulden unbeschränkt oder beschränkt haftbar oder sie zu Nachschüssen verpflichtet sind. Artikel 84 Absatz 1 Buchstabe h nHRegV verlangt hingegen in jedem Fall ein Verzeichnis der Genossenschaftlerinnen oder Genossenschaftler anlässlich der Anmeldung einer Gründung. Es stellt sich die Frage, ob dies nicht ein Versehen ist. Sollte es tatsächlich dem Willen des Bundesrates entsprechen, dass das erwähnte Verzeichnis selbst dann eingereicht werden muss, wenn die Statuten der Genossenschaft keine beschränkte oder unbeschränkte subsidiäre Haftung der Genossenschaftler für Verbindlichkeiten der Genossenschaft vorsehen, müssten die Erläuterungen zu dieser Bestimmung diesbezüglich ergänzt werden. Sie enthalten zu dieser Änderung keinerlei Hinweis oder Begründung. In diesem Zusammenhang ist aber auch zu bedenken, ob diese Änderung, sollte sie denn tatsächlich gewollt sein, Sinn macht und den Aufwand, der damit sowohl für die Genossenschaften als auch für die Handelsregisterämter verbunden ist, rechtfertigt.

Wir stellen den Antrag, auf die Änderung von Artikel 84 Absatz 1 Buchstabe h zu verzichten und die Bestimmung in der aktuell geltenden Fassung zu belassen, welche auch Artikel 877 Absatz 1 OR entspricht.

Art. 87 Abs. 2 nHRegV

Der Hinweis auf Artikel 45 Absatz 3 ist zu streichen (vgl. die Ausführungen zu Art. 48 Abs. 2 nHRegV).

Art. 118a Abs. 1 nHRegV

Der Schweizerische Bundesrat hat aus nachvollziehbaren objektiven und sachlichen Gründen die fünf am meisten gehandelten Währungen festgelegt, welche künftig Kapitalgesellschaften für ihr Kapital (Aktien- oder Stammkapital) wählen dürfen. Wir begrüßen diesen Entscheid, da die nötige Rechtssicherheit (insbesondere die Stabilität dieser Währungen) besteht und die Liste dieser Währungen sehr zurückhaltend ausfällt.

Da jedoch nicht nur bei Aktiengesellschaften das Kapital nicht mehr zwingend auf Schweizer Franken lauten muss, regen wir an, die Erläuterungen zu Artikel 118a entsprechend zu ergänzen.

Schliesslich sollte unseres Erachtens das Absatzzeichen „1“ im Verordnungsentwurf zu Artikel 118a gelöscht werden, da Artikel 118a keinen Absatz 2 enthält.

Wir hoffen, Ihnen mit unseren Hinweisen zu dienen, und danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Susanne Schaffner
Frau Landammann

sig.
Andreas Eng
Staatsschreiber

Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement (EJPD)
Frau Karin Keller-Sutter
Bundesrätin
Bundeshaus West
3003 Bern

Frauenfeld, 27. April 2021
260

Änderung der Handelsregisterverordnung

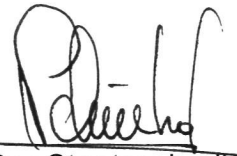
Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Entwurf für eine Änderung der Handelsregisterverordnung (HRegV; SR 221.411) und teilen Ihnen mit, dass wir mit der Vorlage einverstanden sind. Die vorgeschlagenen Anpassungen sind weitgehend durch die von der Bundesversammlung am 19. Juni 2020 beschlossene Revision des Obligationenrechts (OR; SR 220) bedingt. Insbesondere die in Art. 621 OR enthaltene Möglichkeit, das Aktienkapital neu auch in einer ausländischen Währung anzugeben, betrachten wir allerdings als kritisch. Dies wird einerseits Anpassungen der IT-Systeme der Handelsregisterämter bedingen und andererseits wegen Währungsschwankungen zu einer zunehmenden Komplexität in den Bereichen Gläubigerschutz, Bewertung oder Konkursliquidation führen.

Mit freundlichen Grüssen

Der Präsident des Regierungsrates


Der Staatsschreiber




Numero
2562

cl

0

Bellinzona
19 maggio 2021

Consiglio di Stato
Piazza Governo 6
Casella postale 2170
6501 Bellinzona
telefono +41 91 814 41 11
fax +41 91 814 44 35
e-mail can@ti.ch
web www.ti.ch

Repubblica e Cantone
Ticino

Il Consiglio di Stato

Signora
Karin Keller-Sutter
Consigliera federale
Dipartimento federale di giustizia e polizia
Palazzo federale Ovest
3003 Berna

Anticipata per email: ehra@bj.admin.ch

Procedura di consultazione concernente il progetto di modifica dell'Ordinanza sul registro di commercio

Stimata Consigliera federale,
Gentili Signore ed egregi Signori,

vi ringraziamo per l'opportunità di esprimerci sul progetto di modifica dell'ordinanza in epigrafe e formuliamo le considerazioni seguenti.

Negli ultimi anni il diritto societario in generale e quello relativo alle società di capitali in particolare è stato oggetto di varie e articolate modifiche. Questo processo è tuttora in corso, quale evidenza della continua ricerca del miglior quadro legale per le persone giuridiche. Le nuove norme inserite nel Codice delle obbligazioni (CO) si riverberano spesso nella necessità di puntuali concretizzazioni nell'Ordinanza sul registro di commercio (ORC). Tale è il caso della procedura di consultazione in parola, segnatamente laddove le disposizioni in consultazione costituiscono sostanzialmente l'implementazione delle modifiche di legge del CO oggetto del Messaggio 16.088 "Revisione del diritto della società anonima" e già approvate dal Parlamento svizzero il 19 giugno 2020. Per quanto concerne la mozione 18.3262 del 15 marzo 2018 del consigliere nazionale Marco Romano, l'abbreviazione «SCoo» per la forma giuridica della società cooperativa appare un compromesso ragionevole.

In generale le nuove norme dell'ORC concretizzano bene le modifiche introdotte in materia di costituzione e di capitale. Il Canton Ticino concorda pertanto globalmente con le modifiche previste per l'ORC e sottopone di seguito alcune osservazioni puntuali su singole disposizioni.

Ordinanza sul registro di commercio

Art. 22 ORC

L'obbligatorietà della forma dell'atto pubblico anche per l'atto costitutivo di una società cooperativa è giustificato alla luce delle similitudini a livello di regolamentazione e struttura di questa forma giuridica con le forme della Società anonima e della Società a garanzia limitata.

Art. 43 ORC

Sebbene, come detto in entrata, le norme dell'ORC non fanno altro che concretizzare le nuove disposizioni del CO, riteniamo alquanto infelice la decisione di espunzione della fattispecie qualificata della prevista assunzione di beni dal novero delle fattispecie qualificate. Questo alleggerimento, comprensibile in un'ottica di alleggerimento burocratico, andrà tuttavia ad accrescere il rischio di operazioni abusive, segnatamente laddove i promotori di una società di capitali potranno costituire tale ente giuridico mediante la liberazione del capitale in contanti, salvo poi svuotarla senza alcun controllo subito dopo la sua iscrizione nel registro di commercio. Il Canton Ticino è molto sensibile ai fenomeni nocivi connessi con l'utilizzo abusivo di vettori societari. Questo alleggerimento normativo concorrerà a svigorire l'impianto normativo volto a contrastare in particolare il rischio di fallimenti fraudolenti o pilotati. Ritenuto tuttavia come la decisione di eliminare questa fattispecie qualificata sia già stata decisa dal Parlamento e codificata nel CO, prendiamo atto dell'adeguamento dell'art. 43 ORC.

Art. 45 (art. 118a e Allegato 3) ORC

L'apertura volta ad autorizzare le società anonime ad avere il proprio capitale azionario in valuta estera pone il quesito di sapere a quali valute estere permettere la capitalizzazione dei nostri vettori societari. La scelta deve essere oculata e non potrà che concernere a nostro avviso valute dalla comprovata stabilità. La proposta di aprire alla capitalizzazione mediante Sterlina britannica, Euro, Dollaro americano e Yen giapponese appare ponderata e prudente. Sulla base delle esperienze maturate e della diffusione effettiva che tale possibilità avrà nel mondo economico, si potrà successivamente valutare eventualmente anche un'apertura allo Yuan cinese (un mercato con il quale la Svizzera intrattiene rapporti commerciali vieppiù importanti).

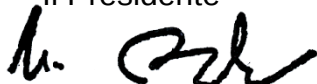
Art. 46 ORC

L'estensione da 3 a 6 mesi del termine per l'iscrizione nel registro di commercio dell'aumento ordinario del capitale appare ragionevole e conforme alle esigenze pratiche degli enti giuridici. Questa modifica potrà in particolare giovare alle grosse società, le quali necessitano di diverso tempo prima di riuscire a raccogliere tutte le schede di sottoscrizione dei nuovi azionisti.

Vogliate gradire l'espressione della nostra massima stima.

PER IL CONSIGLIO DI STATO

Il Presidente



Manuele Bertoli

Il Cancelliere



Arnoldo Coduri

Copia per conoscenza a:

- Dipartimento delle istituzioni (di-dir@ti.ch);
- Divisione della giustizia (di-dg@ti.ch);
- Segreteria generale del Dipartimento delle istituzioni (di-sg@ti.ch);
- Deputazione ticinese alle Camere federali (can-relazioniesterne@ti.ch);
- Pubblicazione in Internet.

CONSEIL D'ETAT

Château cantonal
1014 Lausanne

Madame la Conseillère fédérale
Karin Keller- Sutter
Département fédéral de justice et police
Par courriel
ehra@bj.admin.ch

Réf. : 21_COU_2427

Lausanne, le 12 mai 2021

Consultation fédérale modification de l'ordonnance sur le Registre du Commerce

Madame la Conseillère fédérale,
Mesdames, Messieurs,

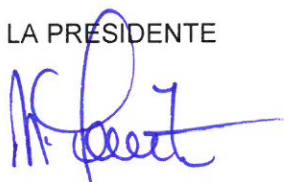
Le Conseil d'Etat vous remercie de l'avoir consulté dans le cadre de la consultation du projet de modification de l'ordonnance sur le Registre du Commerce, permettant de mettre en œuvre la révision du code des obligations – droit de la société anonyme.

Le Conseil d'Etat n'a pas de remarque particulière à formuler et approuve les propositions du Conseil fédéral.

En vous remerciant d'avoir donné la possibilité au Conseil d'Etat vaudois de s'exprimer sur cet objet, nous vous prions de croire, Madame la Conseillère fédérale, Mesdames, Messieurs, à l'expression de notre haute considération.

AU NOM DU CONSEIL D'ETAT

LA PRÉSIDENTE



Nuria Gorrite

LE CHANCELIER



Vincent Grandjean

Copies

- SG-DIT
- OAE



2021.02011

P.P. CH-1951
Sion

Poste CH SA

Madame
Karin Keller-Sutter
Conseillère fédérale
Cheffe du Département fédéral
de justice et police
Palais fédéral
3003 Berne



Notre réf. MT/NF

Votre réf.

Date **19 MAI 2021**

Modification de l'ordonnance sur le registre du commerce (ORC)

Madame la Conseillère fédérale,

Le Conseil d'Etat valaisan vous remercie de l'avoir consulté sur le projet visé sous rubrique et vous communique ci-après sa détermination.

Il soutient le but poursuivi de la modification de l'ordonnance sur le registre du commerce qui découle de la révision du code des obligations (CO) qui concerne le droit de la société anonyme et votée par le Parlement le 19 juin 2020. Il partage l'avis selon lequel la terminologie utilisée dans le CO doit être reprise dans l'ORC afin de garantir la sécurité du droit. Il est favorable au projet.

Ces considérations posées, nous vous prions de trouver ci-dessous nos déterminations sur les modifications mises en consultation :

2 Commentaire des dispositions de l'ORC

2.2 Titre 3 Dispositions spéciales concernant l'inscription

Chapitre 3 Société anonyme

Art. 43 Réquisition et pièces justificatives

Selon le rapport explicatif (p. 4), le libellé actuel de la disposition (art. 43 al. 3 let. d) relative à l'entreprise de révision qui émet l'attestation de vérification (entreprise de révision soumise à la surveillance de l'Etat, expert-réviseur agréé ou réviseur agréé) est adapté, mais sans modification quant au fond. Or, le texte proposé exige une entreprise de révision au moins agréée en qualité d'expert-réviseur. Il s'agit bien sur le fond d'une modification qui figure également aux art. 46 al. 3 let. c et 54 al. 1 let. d ch. 4 et let. e ch. 2.



Art. 45 Contenu de l'inscription

Concernant l'art. 45 al. 1 let. s, il y a lieu de clarifier si les convocations aux assemblées générales sont comprises dans les formes de communications de la société aux actionnaires. Cette question est importante au vu de la future abrogation de l'art. 626 ch. 5 CO (en lien avec la convocation à l'assemblée générale), avec l'introduction dans la loi (art. 699 al. 3 CO) d'un mode prévu à cet effet. Cette remarque vaut pour les art. 68 al. 1 let. t et 73 al. 1 let. u.

Art. 47 Actes authentiques

Le contenu de l'art. 47 al. 1 ne devrait pas, dans le cas particulier, reprendre exactement la disposition du CO, mais mentionner chacune des indications séparément pour être plus lisible pour les praticiens (sous forme de liste).

Il est judicieux de séparer la lettre e comme le fait l'actuel art. 47 ORC, ce qui est par ailleurs fait pour la Sàrl (cf. art. 75 al. 1 let. e et d).

Il est utile de préciser de manière systématique ce qui doit, dans tous les cas, figurer par rapport à des indications à mentionner « le cas échéant », notamment aux lettres f à h et j.

Art. 53 Suppression ou modification de la clause statutaire relative à l'augmentation au moyen d'un capital conditionnel

Au vu de la suppression de la vérification par le notaire de l'attestation (actuel art. 653i CO), l'art. 53 devrait indiquer le contenu de ce rapport, à l'instar de ce qui est prévu pour les réductions du capital (art. 55 al. 4).

Art.54 Libération ultérieure des apports

L'art. 54 al. 2 let. a doit être revu. En effet, l'assemblée générale n'a aucune compétence en matière de libération ultérieure (chiffre 1 : à remplacer « de l'assemblée générale » par « conseil d'administration »). La mention d'avantages particuliers apparaît au chiffre 2 alors que cette question n'est pas indiquée ni l'al. 1 lettre e, ni à l'al. 4. Toujours pour le chiffre 2, il y a lieu de préciser le moment de ce constat à l'instar de la même prescription pour la constitution et l'augmentation (p. ex. « au moment de la constatation »). Au chiffre 3, la référence à l'augmentation de capital est curieuse.

Art.55 Réduction ordinaire du capital-actions

S'agissant d'une réduction du capital-actions, les termes « apports effectués » ne sont pas appropriés à l'art. 55 al. 3 let. a ch. 1. Il en va de même pour l'al. 4 qui parle d'attestation de vérification pourtant non indiquée comme telle à l'al. 1.

Art. 60 Capital-participation

Il convient de remplacer « capital participation » par « capital-participation ».

Chapitre 4 Société en commandite par actions

Art. 67

A l'art. 67 let. e, il s'agit de préciser le moment de ce constat à l'instar de la même prescription pour la constitution et l'augmentation pour la SA (p. ex. « au moment de la constatation »). Il en va de même pour l'art. 85 let. d^{bis}.

Chapitre 5 Société à responsabilité limitée

Art. 71

A l'alinéa 3, il convient de remplacer « d » par « de ».

Art. 75 Actes authentiques

Au vu de la dernière modification et l'allègement pour les acquéreurs de parts sociales qui sont déjà associés (pas besoin des renvois aux dispositions statutaires), il faudrait le prévoir à l'art. 75 al. 2 ch. 5 en mentionnant par exemple des souscripteurs non encore associés.

A l'alinéa 2 lettre a chiffre 6, il faut remplacer « lui » par « leur ».

2.3 Titre 4 Dispositions concernant l'inscription applicable à toutes les formes juridiques

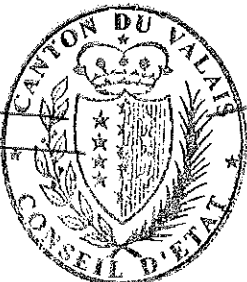
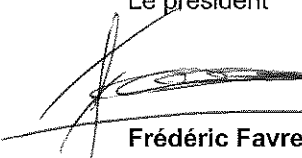
Se pose la question de l'intégration dans l'acte authentique du taux de conversion en monnaie étrangère. Ne faudrait-il pas une base légale pour prévoir de quelle manière ce taux est fixé, taux officiel journalier de l'Administration fédérale des contributions (AFC) et/ou taux officiel mensuel de l'AFC ? Ce taux est-il fixé et figé une fois pour toutes dans l'acte authentique ?

Dans cette hypothèse, qu'en est-il lorsque l'acte arrive au registre du commerce et qu'il y a une fluctuation de la monnaie dans l'intervalle ?

Vu l'abrogation de l'art. 627 CO et compte tenu du message du Conseil fédéral à son sujet, ne faudrait-il pas prévoir une disposition qui énumère les dispositions qui ne sont valables qu'à la condition de figurer dans les statuts ? Cela servirait en quelque sorte de liste de pointage pour le praticien, de sorte que l'ORC est le lieu idéal pour ce faire et pourrait tout à fait remplir cette fonction.

Nous vous remercions par avance de l'attention que vous porterez à notre prise de position et vous prions de croire, Madame la Conseillère fédérale, à l'assurance de notre haute considération.

Au nom du Conseil d'Etat

Le président		Le chancelier
 Frédéric Favre		 Philipp Spörri

Copie à ehra@bj.admin.ch



Volkswirtschaftsdirektion, Postfach, 6301 Zug

Nur per E-Mail

Eidgenössisches Justiz- und Polizei-
departement EJPD
Frau Karin Keller-Sutter, Bundesrätin
Bundeshaus
3003 Bern

T direkt +41 41 728 55 01
silvia.thalmann@zg.ch
Zug, 11. Mai 2021 DICR
VD VDS 6 / 377 - 53194

**Vernehmlassung zur Änderung der Handelsregisterverordnung
Stellungnahme des Kantons Zug**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 17. Februar 2021 haben Sie die Kantone eingeladen, zu oben erwähnter Vernehmlassung Stellung zu nehmen. Der Regierungsrat des Kantons Zug hat die Volkswirtschaftsdirektion mit der direkten Erledigung beauftragt.

I. Allgemeines

Die Bundesversammlung hat am 19. Juni 2020 den Änderungen des Obligationenrechts (OR) betreffend «Aktienrechtsrevision» zugestimmt. Die Referendumsfrist ist am 8. Oktober 2020 unbenutzt abgelaufen. Die Änderungen des Obligationenrechts haben zur Folge, dass die Handelsregisterverordnung (HRegV) teilrevidiert werden muss. Die Änderungen der HRegV sollen zusammen mit den Änderungen des OR in Kraft treten. Mit einem Inkrafttreten ist nicht vor 2023 zu rechnen.

II. Zu den einzelnen Artikeln

1. Zu Art. 17 HRegV

Antrag 1:

In Art. 17 HRegV ist der Vorbehalt der Gesetzgebung zu streichen.

«~~Soweit die Gesetzgebung nichts anderes bestimmt, erfolgt d~~Die Anmeldung erfolgt durch:

a.) (...)

Begründung:

Die derzeitige Regelung, dass anderslautende Vorschriften betreffend die Anmeldung ausdrücklich vorbehalten bleiben, ist unsachgemäss und lässt die Möglichkeiten der Unterzeich-

nung durch zeichnungsberechtigte oder bevollmächtigte Personen faktisch zum toten Buchstaben verkommen.

2. Zu Art. 22 Abs. 4 E-HRegV

Gegenüber der bisherigen Fassung fehlt die Vorschrift, dass die Statuten von einem Mitglied des Vorstandes unterzeichnet sein müssen. Handelt es sich hierbei um ein Versehen?

3. Zu Art. 24 und Art. 25 HRegV

Diese Bestimmungen sind nicht mehr zeitgemäss. Die Digitalisierung schreitet in vielen Ländern schnell voran. Für die Nachweise nach Art. 24 und Art. 25 sind Vorgaben zu machen, die diese Digitalisierung berücksichtigen. So können beispielsweise im Ausland errichtete Beglaubigungen häufig via QR-Code verifiziert werden. Oder das Bestehen einer Rechtseinheit im Ausland kann online in einem Register nachgeprüft werden.

4. Zu Art. 43 Abs. 3 Bst. d E-HRegV

Gemäss dem erläuternden Bericht ist mit der Anpassung keine materielle Änderung verbunden. Unseres Erachtens ergäbe sich aus der Anpassung aber eine Verschärfung. Bis anhin genügte eine Prüfungsbestätigung einer zugelassenen Revisorin oder eines zugelassenen Revisors, neu bedürfte es einer Bestätigung durch ein Revisionsunternehmen, das mindestens als Revisionsexpertin zugelassen ist. Dies stünde allerdings im Widerspruch zu Art. 635a OR, wo weiterhin die Zulassung als zugelassener Revisor genügt.

5. Zu Art. 44 Bst. g^{bis} E-HRegV

Antrag 2: Zusätzlich zum Umrechnungskurs müssen die Handelsplattform bzw. der Umrechner sowie das Datum angegeben werden.

Begründung:

Einzig die reine Angabe des Umrechnungskurses gewährleistet die gemäss erläuterndem Bericht erwünschte Nachvollziehbarkeit nicht.

6. Zu Art. 46 Abs. 3 Bst. c und Abs. 4 E-HRegV

Vgl. Ziffer 4.

7. Zu Art. 47 Abs. 2 Bst. a Ziff. 5 E-HRegV

Das zweite «ihm» ist aus sprachlichen Gründen (Redundanz) zu streichen.

8. Zu Art. 54 Abs. 2 Bst. e Ziff. 2 E-HRegV

Vgl. Ziffer 4.

9. Zu Art. 59a Abs. 1 Bst. c E-HRegV

Hier fehlt wohl ein Wort: «(...)», dass die Revisionsstelle (...).

10. Zu Art. 118 Abs. 2 HRegV

Antrag 3: Es sei wieder zur vor dem 1. Januar 2021 geltenden Regelung zurückzukehren, wonach es zulässig war, nur den Hauptzweck zu publizieren und im Übrigen auf die Zweckumschreibung in den Statuten zu verweisen.

Begründung:

Da neu die Statuten und Stiftungsurkunden im Internet frei zugänglich gemacht werden müssen (Art. 936 Abs. 2 OR), macht es keinen Sinn und ergibt keinerlei Mehrwert, wenn die Handelsregisterbehörden den vollständigen Zweck im Handelsregisterauszug abbilden. Die vollständige Zweckumschreibung kann bei Interesse einfach und bequem über das Internet in den Statuten und Stiftungsurkunden eingesehen werden. Einige Rechtseinheiten haben sehr lange Zweckumschreibungen. Die vollständige Publikation des Zwecks führt zu einem unnötig unübersichtlichen Handelsregisterauszug. Insbesondere dann, wenn der Zweck einige Male geändert hat. Das Handelsregisteramt Zug hat bis zur Änderung konsequent den Zweck auf den wesentlichen Inhalt gekürzt und für den restlichen Zweck auf die Statuten verwiesen. Diese Praxis führte zu keinerlei Beschwerden von den Kunden oder der Öffentlichkeit. Und dies obwohl die Statuten noch nicht über das Internet abrufbar waren. Die Änderung erfolgte ohne jegliches, praktisches Interesse. Hingegen hat diese Änderung beim Handelsregisteramt Zug – wie befürchtet – zu einem erheblichen Mehraufwand geführt. Diese Änderung ist unbedingt rückgängig zu machen.

11. Zu Art. 118a E-HRegV

Es ist zu regeln, was mit einer Rechtseinheit geschieht, sollte eine Währung nicht mehr zulässig sein und die Rechtseinheit die Währung nicht ändert.

12. Zu Art. 157 Abs. 4 HRegV

Antrag 4: Es sei zu regeln, was zu tun ist, wenn sich eine Rechtseinheit auf die Erkundigung des Handelsregisteramts nicht meldet, also wenn eine Reaktion vollständig ausbleibt.

Begründung:

Es fehlt eine Regelung für diesen Fall und es kann nicht im Sinne des Verordnungsgebers sein, dass im Falle, dass keine Reaktion erfolgt, die Sache ad acta gelegt wird.

Für Nachfragen steht Ihnen Carla Dittli, stv. Generalsekretärin der Volkswirtschaftsdirektion zur Verfügung, carla.dittli@zg.ch, Tel.-Nr. 041 728 55 33.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Seite 4/4

Freundliche Grüsse
Volkswirtschaftsdirektion



Silvia Thalmann-Gut
Regierungsrätin

Kopie per E-Mail an:

- ehra@bj.admin.ch (Word- und PDF-Datei)
- Handelsregister- und Konkursamt
- Staatskanzlei zur Veröffentlichung auf der Homepage



Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
3003 Bern

5. Mai 2021 (RRB Nr. 444/2021)

Änderung Handelsregisterverordnung (Vernehmlassung)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 17. Februar 2021 haben Sie uns die Änderung der Handelsregisterverordnung (E-HRegV) zur Vernehmlassung unterbreitet. Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns wie folgt:

1. Vorbemerkungen

Mit der von den eidgenössischen Räten am 19. Juni 2020 beschlossenen Änderung des Obligationenrechts (Aktienrecht) wird es künftig möglich sein, ab der Gesellschaftsgründung oder später im Rahmen eines Wechsels das Aktienkapital gemäss einem abschliessend festgelegten Katalog in einer Fremdwährung zu führen (Art. 621 Abs. 2 OR). Dabei muss das Kapital in Fremdwährung umgerechnet in Schweizer Franken den festgelegten Mindestwerten entsprechen. In den entsprechenden öffentlichen Urkunden ist der angewandte Umrechnungskurs zu nennen (vgl. z. B. Art. 44 Bst. g^{bis}, Art. 59d Abs. 3 Bst. b, Art. 72 Bst. e^{bis} E-HRegV). Während die Materialien Anhaltspunkte darüber liefern, an welchem Tag die Umrechnung erfolgen muss (z. B. BBl 2017 481 «aktueller Tageskurs im Gründungszeitpunkt»), bleibt unklar, welche Art von Umrechnungskurs massgebend ist (Noten- oder Devisenkurs, An- oder Verkaufs-Kurs, genauer Kurszeitpunkt usw.). Diese Unklarheit wird in der Praxis zu Unsicherheit führen, weshalb wir zu einer Präzisierung anregen.

Die Vorlage weist zudem verschiedene Ungereimtheiten und Unvollständigkeiten auf. Mit Nachdruck empfehlen wir insbesondere die grundlegende Überarbeitung der Art. 34, 46 Abs. 3 Bst. c und 54 Abs. 1 Bst. d E-HRegV.

2. Zu den Bestimmungen im Einzelnen

2.1 Inhaltliche Bemerkungen

2.1.1 Belege

Zu Art. 22 Abs. 4 E-HRegV

Mit der neuen Fassung von Art. 22 Abs. 4 wird gleichzeitig das Erfordernis der Unterzeichnung von Vereinsstatuten aufgehoben. Dies scheint, wie aus erläuterndem Bericht S. 3 ersichtlich ist, ein Versehen zu sein. Damit könnten Vereinsstatuten eingereicht werden, ohne dass jemand für deren Inhalt die Verantwortung übernimmt. Dies könnte, da die Vereine ohnehin weitgehend formfrei sind, zu Missbrauch führen.

Formulierungsvorschlag:

⁵*Die Statuten von Vereinen müssen von einem Mitglied des Vorstandes unterzeichnet sein.*

2.1.2 Aktiengesellschaft

Zu Art. 43 Abs. 3 Bst. d E-HRegV

Die Vorlage verlangt für die qualifizierte Gründung eine vorbehaltlose Prüfungsbestätigung eines Revisionsunternehmens, das mindestens als Revisionsexpertin zugelassen ist. Dies widerspricht Art. 635a OR (SR 220), der durch die Revision nicht geändert wurde. Danach prüft «[e]in zugelassener Revisor» den Gründungsbericht. Der erläuternde Bericht stellt auf S. 4 richtig fest, dass keine materielle Änderung stattgefunden hat. Wir gehen deshalb von einem Versehen aus. Art. 43 Abs. 3 Bst. d E-HRegV muss entweder inhaltlich korrigiert werden oder in seiner geltenden Fassung belassen werden.

Zu Art. 46 Abs. 3 Bst. d und Art. 54 Abs. 1 Bst. d E-HRegV

Bei einer Liberierung von frei verwendbarem Eigenkapital ist gemäss Vorentwurf neu die Jahresrechnung in der geprüften Fassung oder gegebenenfalls ein geprüfter Zwischenabschluss einzureichen. Die bisherige Regelung in Art. 46 Abs. 3 Bst. d HRegV soll aufgehoben werden; neu ist die Einreichung von Bilanzen vorgesehen. Der erläuternde Bericht nimmt auf Art. 652d nOR Bezug (S. 5), wonach die Deckung des Erhöhungsbetrags mit der geprüften Jahresrechnung bzw. dem geprüften Zwischenabschluss belegt wird. Damit bleibt unklar, ob der Prüfungsbericht miteingereicht werden muss oder nicht.

Das Handelsregisteramt ist zur Prüfung der zwingenden Voraussetzungen verpflichtet (Art. 937 OR), weshalb auch der Prüfungsbericht über die Jahresrechnung bzw. den Zwischenabschluss selbst als Beleg einzureichen ist. Da der erläuternde Bericht erwähnt, dass der Revisionsbericht zusammen mit der Jahresrechnung oder dem Zwischenabschluss einzureichen ist (S. 5), ist hier allenfalls von einem Versehen in der Formulierung auszugehen.

Es wird deshalb die Aufnahme je einer zusätzlichen Ziffer in Art. 46 Abs. 3 Bst. d (neue Ziff. 3) und Art. 54 Abs. 1 Bst. d (neue Ziff. 2 und Anpassung der nachfolgenden Ziffern) vorgeschlagen:

Formulierungsvorschlag:

Ziff. ... der Revisionsbericht einer zugelassenen Revisorin oder eines zugelassenen Revisors.

Zu Art. 46 Abs. 3 Bst. c und Abs. 4, Art. 54 Abs. 1 Bst. d Ziff. 4 und Bst. e Ziff. 2 E-HRegV

In Art. 46 Abs. 3 Bst. c und Abs. 4 sowie in Art. 54 Abs. 1 Bst. d Ziff. 4 und Bst. e Ziff. 2 E-HRegV wird jeweils eine Prüfungsbestätigung eines Revisionsunternehmens, das mindestens als Revisionsexpertin zugelassen ist, verlangt. Dies widerspricht Art. 652f OR, bei dem die Marginalie revidiert wurde, wonach «[e]in zugelassener Revisor» den Kapitalerhöhungsbericht prüft.

Der erläuternde Bericht verweist auf S. 5 auf die Ausführungen zu Art. 43 E-HRegV, die auf S. 4 richtig festhalten, dass keine materielle Änderung stattgefunden hat. Es ist deshalb von einer Fortsetzung des Versehens in Art. 43 Abs. 3 Bst. d E-HRegV auszugehen. Art. 46 Abs. 3 Bst. c und Abs. 4 sowie Art. 54 Abs. 1 Bst. d Ziff. 4 und Bst. e Ziff. 2 E-HRegV sind deshalb entweder zu korrigieren oder in ihrer geltenden Fassung zu belassen.

Zu Art. 54 Abs. 1 Bst. d Ziff. 2 E-HRegV

Die Vorlage hält fest, dass bei einer Nachliberierung durch Umwandlung von frei verwendbarem Eigenkapital ein öffentlich beurkundeter Beschluss der Generalversammlung über die Zurverfügungstellung der freien Reserven erforderlich ist. Weder in Art. 652d OR noch an einem anderen Ort im Gesetz findet sich jedoch ein Hinweis darauf, dass die öffentliche Beurkundung für diesen Beschluss erforderlich ist.

Die Wörter «öffentlich beurkundete» in Art. 54 Abs. 1 Bst. d Ziff. 2 der Vorlage sind deshalb wegzulassen.

Zu Art. 54 Abs. 2 Bst. b E-HRegV

Gemäss Art. 54 Abs. 2 Bst. b E-HRegV ist (gegebenenfalls) ein Beschluss des Verwaltungsrates über die Aufnahme der erforderlichen Bestimmungen in den Statuten bei der Nachliberierung erforderlich. Dabei wurde übersehen, dass gemäss revidiertem Recht auch andere Tatbestände neu der Aufnahme in die Statuten bedürfen (so namentlich Art. 634a Abs. 3 nOR für die Verrechnungsliberierung und Art. 634b Abs. 2 in Verbindung mit Art. 652d Abs. 3 nOR analog für die Liberierung durch frei verwendbares Eigenkapital).

Der Hinweis «zu Sacheinlagen» in Art. 54 Abs. 2 Bst. b E-HRegV ist deshalb wegzulassen. Dadurch wird implizit auf das Obligationenrecht verwiesen, woraus die Voraussetzungen für allfällige Statutenänderungen hergeleitet werden können.

Zu Art. 55 Abs. 2 Bst. b und Art. 59c Abs. 2 Bst. b E-HRegV

Der erläuternde Bericht führt als Ziel der Revision an, dass der Wortlaut des Obligationenrechts aus Rechtssicherheitsgründen exakt zu übernehmen sei (S. 8). In Art. 55 Abs. 2 Bst. b E-HRegV steht: «die Art und Weise, wie das Kapital herabgesetzt wird, namentlich die Angabe, ob die Herabsetzung durch Herabsetzung des Nennwerts oder durch Vernichtung von Aktien erfolgt». Dies entspricht aber nicht wörtlich der Formulierung in Art. 653n Ziff. 2 OR: «die Art und Weise der Durchführung der Kapitalherabsetzung, namentlich die Angabe, ob die Herabsetzung durch Herabsetzung des Nennwerts oder durch Vernichtung von Aktien erfolgt».

An verschiedenen Stellen wird im erläuternden Bericht ebendieses Ziel gesetzt, die Bestimmungen des Obligationenrechts wörtlich zu übernehmen (so etwa je auf S. 4, 5 und 6). Vor diesem Hintergrund ist von einem weiteren Versehen auszugehen, dass Art. 59c Abs. 2 Bst. b des Entwurfes in seinem Wortlaut von Art. 653n Ziff. 2 nOR abweicht. Bei der Kapitalherabsetzung innerhalb des Kapitalbandes kommt Art. 653n Ziff. 2 nOR über den impliziten Verweis in Art. 653u Abs. 4 nOR zur Anwendung.

Art. 55 Abs. 2 Bst. b und Art. 59c Abs. 2 Bst. b sind damit entsprechend der Zielsetzung durch den Bericht an den Gesetzeswortlaut anzupassen.

Zu Art. 55 Abs. 5 und Art. 56 Abs. 4 E-HRegV

Der erläuternde Bericht hält auf S. 8 fest: «Was den Inhalt des Handelsregistereintrags angeht, wird auch darauf verzichtet, dass der Herabsetzungsbetrag explizit erwähnt werden muss (bisher Abs. 3 Bst. d), da sich dieser aus dem bisherigen und dem neuen Kapital zwingend ergibt.» Die Art und Weise der Durchführung der Kapitalherabsetzung wird ebenfalls in Art. 55 Abs. 5 E-HRegV entfernt, aber in Art. 56 Abs. 4 Bst. c E-HRegV beibehalten.

Die Kapitalherabsetzung könnte durch diese Änderungen dann nicht mehr gleichzeitig mit einer Kapitalerhöhung eingetragen werden, sondern es müssten zwei separate Einträge vorgenommen werden, was ein effizientes Bearbeiten der Eintragung hindert. Daneben schadet diese Änderung der Klarheit der Eintragung und insbesondere des Tagesregistertextes.

Vor diesem Hintergrund erscheint es sinnvoll, die bisherigen Bst. d beizubehalten sowie die Art und Weise der Durchführung bei Art. 55 Abs. 5 zum Eintragungsinhalt zu machen, wie dies in Art. 56 Abs. 4 ebenfalls der Fall ist.

Zu Art. 56 Abs. 2 E-HRegV

In Art. 56 Abs. 2 Bst. d und f wird die Statutenänderung doppelt erwähnt. Es ist auch nicht ersichtlich, welchen Zusammenhang die Änderung der Statuten mit dem Ergebnis des Prüfungsberichtes in Art. 56 Abs. 2 Bst. d des Entwurfes («einen Hinweis auf das Ergebnis des Prüfungsberichts und Änderung der Statuten») haben soll.

In Art. 56 Abs. 2 Bst. d sind deshalb die Worte «und Änderung der Statuten» zu entfernen.

Zu Art. 59d E-HRegV

Der Wechsel der Währung ist im revidierten Aktienrecht in Art. 621 Abs. 2 OR geregelt, gleich zu Beginn des Aktienrechts. Der neue Art. 59d des Entwurfes, der diese Bestimmung umsetzen sollte, steht jedoch ganz am Ende des Abschnittes zur Aktiengesellschaft, nach den Kapitalerhöhungsbestimmungen. Diese systematische Ungleichheit zwischen Obligationenrecht und Handelsregisterverordnung führt zu Überraschung bei der Suche nach dem Artikel, auf den sich Art. 59d E-HRegV bezieht. Daneben ist die Positionierung hinter den Kapitalerhöhungstatbeständen verwirrend, da ein Wechsel der Währung auch ohne Zusammenhang zu einer Kapitalerhöhung vorgenommen werden kann.

Es erscheint deshalb zweckmässig, Art. 59d E-HRegV zu verschieben und neu vor Art. 46 zu positionieren.

2.1.3 Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Zu Art. 75 Abs. 1 E-HRegV

Beim Vergleich von Art. 75 Abs. 1 Bst. b (Stammkapitalerhöhung GmbH) und Art. 47 Abs. 1 Bst. b (ordentliche Kapitalerhöhung Aktiengesellschaft) E-HRegV fällt auf, dass bei Art. 75 Abs. 1 Bst. b E-HRegV die Vorrechte, die mit den einzelnen Kategorien von Stammanteilen verbunden sind, nicht erwähnt werden. Auch bei einer GmbH sind Vorzugs- und Stimmrechtsstammanteile möglich (Art. 799 und 806 Abs. 2 OR). Die Formulierung der Bestimmung in Art. 75 Abs. 1 Bst. b E-HRegV muss auch aufgrund der Verweisung in Art. 781 Abs. 5 Ziff. 1 OR, wonach für den Inhalt des Beschlusses der Gesellschafterversammlung die Bestimmungen des Aktienrechts sinngemäss zur Anwendung kommen, an diejenige der Aktiengesellschaft angepasst werden.

Weiter fällt auf, dass in Art. 75 Abs. 1 E-HRegV die Art. 75 Abs. 1 Bst. k–m HRegV über Vinkulierung, Nebenleistungen, Bezugsrechte entfernt worden sind, ohne dass sich die materielle Rechtslage geändert hätte.

Art. 75 Abs. 1 Bst. b E-HRegV ist deshalb entsprechend Art. 47 Abs. 1 Bst. b E-HRegV zu formulieren und Art. 75 Abs. 1 E-HRegV ist zudem mit den Art. 75 Abs. 1 Bst. k–m (der geltenden) HRegV zu ergänzen.

Zu Art. 75 Abs. 2 E-HRegV

Gemäss Art. 781 Abs. 3 OR müssen die Zeichnungsscheine bzw. die Feststellungen der Geschäftsführung nur dann die Hinweise auf besondere statutarische Bestimmungen enthalten, wenn die Zeichnerinnen und Zeichner nicht bereits Gesellschafterinnen und Gesellschafter sind. Dies ist im geltenden Recht in Art. 75 Abs. 2 Bst. d HRegV bereits umgesetzt; ein entsprechender Hinweis fehlt aber in Art. 75 Abs. 2 Bst. a Ziff. 5 E-HRegV.

Art. 75 Abs. 2 Bst. a Ziff. 5 E-HRegV ist deshalb noch mit dem Vorbehalt «sofern die Zeichnerinnen und Zeichner nicht bereits Gesellschafterinnen und Gesellschafter sind» entsprechend des geltenden Rechts zu ergänzen.

Zu Art. 78 E-HRegV

Beim Vergleich von Art. 78 mit Art. 56 fällt ein anderer Aufbau auf, sowohl betreffend Organisation und Nummerierung der Absätze als auch innerhalb der einzelnen Absätze.

Aus Gründen der Rechtssicherheit und der Vorhersehbarkeit erscheint es deshalb sinnvoll, den Aufbau von Art. 78 an Art. 56 anzupassen.

2.1.4 Genossenschaft

Zu Art. 84 Abs. 1 Bst. h E-HRegV

Das von einem Mitglied der Verwaltung unterzeichnete Verzeichnis der Genossenschafterinnen und Genossenschafter ist nur einzureichen, wenn eine persönliche Haftungs- oder Nachschusspflicht in den Statuten vorgesehen ist (Art. 84 Abs. 1 Bst. h HRegV). Die Rechtslage hat sich im Obligationenrecht nicht geändert, weshalb nicht ersichtlich ist, dass neu alle Genossenschaften das Verzeichnis der Genossenschafterinnen und Genossenschafter einreichen sollen.

Art. 84 Abs. 1 Bst. h E-HRegV ist deshalb mit dem Vorbehalt «falls die Statuten eine persönliche Haftung oder Nachschusspflicht vorsehen» zu ergänzen, wie er im geltenden Art. 84 Abs. 1 Bst. h HRegV besteht.

Zu Art. 87 E-HRegV

Bei den Vorschriften für die Eintragung der Aktiengesellschaft, der Kommanditaktiengesellschaft und der Gesellschaft mit beschränkter Haftung wurde jeweils die Form der Mitteilungen an die Formulierung im Obligationenrecht angepasst (Art. 45 Abs. 1 Bst. s E-HRegV entspricht dem Wortlaut von Art. 626 Abs. 1 Ziff. 7 nOR mit Anpassungen für geschlechtergerechte Sprache). Der Nachvollzug dieser Änderung ging bei der Genossenschaft jedoch vergessen.

Art. 87 Abs. 1 Bst. p ist deshalb noch zu ändern. Er müsste entsprechend Art. 832 Ziff. 5 nOR neu lauten: «p. die Form der Mitteilungen der Genossenschaft an ihre Genossenschafterinnen und Genossenschafter.»

2.2 Rückkommen auf Art. 34 HRegV

Art. 34 HRegV wurde im Rahmen der letzten Revision der Handelsregisterverordnung geändert. Unseres Erachtens drängt sich jedoch ein Rückkommen auf diese Entscheidung auf. Ursprünglich war beabsichtigt, Art. 34 HRegV gänzlich wegzulassen, was mit dem Hinweis auf Art. 936a Abs. 1 OR begründet wurde. Dabei wurde aber übersehen, dass Art. 936a Abs. 1 OR lediglich die Rechtswirksamkeit im externen Verhältnis regelt (vgl. Botschaft zur Änderung des Obligationenrechts vom 15. April 2015, BBl 2015 3646: «Die Einträge werden gleich mit der Veröffentlichung Dritten gegenüber wirksam, nicht mehr erst am folgenden Werktag»). Folglich und genau aus diesem Grund verlangt das Gesetz vom Bundesrat Vorschriften über die Wirksamkeit (Art. 943 Ziff. 5 OR). Würde man die Rechtswirkungen im internen und externen Verhältnis zusammenfallen lassen, würde man nebenbei das gesamte Gesellschaftsrecht auf den Kopf stellen (vgl. dazu statt vieler: Adrian Tagmann, SHK-HRegV, Art. 34, N. 6 f.). Auf diesen Punkt wurde bereits in der Vernehmlassungsantwort vom 15. Mai 2019 (S. 6 f.) hingewiesen (RRB Nr. 460/2019).

Art. 34 HRegV wurde schliesslich neu folgt formuliert und lautet: «Das kantonale Handelsregisteramt informiert auf Verlangen die Personen, die die Anmeldung eingereicht haben, sobald das Eidgenössische Amt für das Handelsregister (EHRA) die Eintragung genehmigt hat. Es weist darauf hin, dass die Eintragung erst mit der elektronischen Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt wirksam wird.» Gleichzeitig wurde die Passage «und die Rechtswirkungen» in Art. 1 Bst. b entfernt, die im Entwurf noch vorhanden war. Die neue Formulierung von Art. 34 HRegV hat in der Praxis für Verwirrung gesorgt, was sich an der Praxismitteilung 1/21 des EHRA vom 10. Februar 2021 erkennen lässt. In dieser versucht das EHRA, die Situation vor der Änderung des Obligationenrechts und der Handelsregisterverordnung (mit Inkrafttreten am 1. Januar 2021) durch Auslegung der Gesetzesbestimmungen wiederherzustellen. Neu ist ein Handelsregisterauszug, der vor der Publikation der Tatsachen im SHAB ausgestellt wird, mit folgendem Text zu ergänzen: «Dieser Auszug enthält Einträge, die bereits vom EHRA genehmigt, aber noch nicht im SHAB publiziert wurden. Die Einträge werden Dritten gegenüber erst mit der Publikation im SHAB wirksam.»

Es wird deshalb in Erfüllung von Art. 943 Ziff. 5 OR die Ergänzung von Art. 1 mit einem Buchstaben betreffend Rechtswirkungen sowie folgender neuer Wortlaut von Art. 34 vorgeschlagen. Diese Änderungen sollten zusammen mit den restlichen Bereinigungen in dieser Vorlage aufgenommen werden. Der vorgeschlagene Art. 34 Abs. 1 wurde Art. 34a HRegV entnommen; der vorgeschlagene Art. 34 Abs. 2 entspricht dem geltenden Art. 34 HRegV ergänzt um «Dritten gegenüber».

Formulierungsvorschläge:

Ergänzung von Art. 1 HRegV:

f. die Rechtswirkungen des Handelsregisters.

Änderung von Art. 34 HRegV:

Art. 34 Rechtswirksamkeit der Genehmigung und Information

¹*Die Eintragungen ins Tagesregister werden mit der Genehmigung durch das EHRA rückwirkend auf den Zeitpunkt der Eintragung in das Tagesregister rechtswirksam.*

²*Das kantonale Handelsregisteramt informiert auf Verlangen die Personen, die die Anmeldung eingereicht haben, sobald das EHRA die Eintragung genehmigt hat. Es weist darauf hin, dass die Eintragung erst mit der elektronischen Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt Dritten gegenüber wirksam wird.*

2.3. Formelle Ungereimtheiten

Der Vorentwurf weist einige kleinere Ungereimtheiten auf, die auf den materiellen Gehalt der Norm keinen Einfluss haben, deren Lesbarkeit aber erschweren. Diese sind hier der Einfachheit halber zusammengefasst:

- Verschiedene Artikel nehmen Bezug auf Art. 45 Abs. 3 HRegV. Mit dieser Vorlage sollen jedoch Art. 45 Abs. 2 Bst. b und Abs. 3 HRegV aufgehoben werden. Die entsprechenden Verweisungen sind deshalb anzupassen (Anpassungen notwendig in Art. 48 Abs. 2, Art. 54 Abs. 4, Art. 57 Abs. 4, Art. 68 Abs. 2, Art. 73 Abs. 2, Art. 76 Abs. 2, Art. 79 Abs. 5, Art. 87 Abs. 2 E-HRegV).
- Art. 87 Abs. 2 E-HRegV bezieht sich ausdrücklich auf den aufgehobenen Art. 45 Abs. 2 Bst. b HRegV. Die Passage «und b und 3» ist zu streichen.
- In Art. 4 Abs. 2 Bst. a Ziff. 5 und 52 Abs. 2 Bst. a Ziff. 4 E-HRegV steht das Wort «ihm» jeweils doppelt im Text. Entsprechend Art. 652g Abs. 1 Ziff. 5 und Art. 653g Abs. 1 Ziff. 4 OR sollte die Formulierung lauten: «... ihm die Belege, die der Kapitalerhöhung zugrunde liegen, vorgelegen haben».
- In Art. 47 Abs. 2 Bst. b E-HRegV steht «der Beschluss» statt «den Beschluss».
- In Art. 56 Abs. 2 Bst. b E-HRegV hat es ein Komma zu viel.
- In Art. 59a Abs. 2 Bst. d E-HRegV steht «dem dem» statt «dem».
- Art. 59c Abs. 3 E-HRegV betreffend öffentliche Urkunde über die Statutenänderung und Feststellungen des Verwaltungsrates bezieht sich auf Art. 55 Abs. 2 HRegV (öffentliche Urkunde über den Generalversammlungsbeschluss) statt Art. 55 Abs. 3 HRegV (öffentliche Urkunde über den Verwaltungsratsbeschluss). Die Verweisung ist anzupassen.



- Art. 59c Abs. 5 E-HRegV betreffend Inhalt des Eintrags über die Herabsetzung des Aktienkapitals innerhalb des Kapitalbandes bezieht sich auf Art. 55 Abs. 4 HRegV (zur Prüfungsbestätigung) statt Art. 55 Abs. 5 HRegV (Inhalt des Eintrages). Die Verweisung ist deshalb anzupassen.
- Art. 118a E-HRegV: Es findet sich eine hochgestellte Ziff. 1, aber der Artikel hat nur einen Absatz. Sofern der Artikel in der weiteren Bearbeitung nicht noch einen weiteren Absatz erhält, sollte die überschüssige Absatzziffer entfernt werden.

Genehmigen Sie, sehr geehrte Frau Bundesrätin,
die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:

Die Staatsschreiberin:

Jacqueline Fehr

Dr. Kathrin Arioli





Per E-Mail

**Bundesamt für Justiz
Eidg. Amt für das Handelsregister
Bundesrain 20
3003 Bern**

ehra@bj.admin.ch

Vernehmlassung zur Änderung der Handelsregisterverordnung (Umsetzung Aktienrechtsrevision)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme, die wir gerne wahrnehmen:

1 Grundsätzliche Bemerkungen

Die SP Schweiz unterstützt die in dieser Vorlage vorgeschlagenen Anpassungen der Handelsregisterverordnung zur Umsetzung der Aktienrechtsrevision vollumfänglich. Für uns sind die vorgeschlagenen Änderungen eine korrekte und praxisnahe Umsetzung der in der Aktienrevision vorgenommenen Änderungen auf Gesetzesstufe. Allerdings rufen wir den Bundesrat bei dieser Gelegenheit dazu auf, möglichst rasch Gebrauch zu machen von seiner vom Parlament in der Aktienrechtsrevision erteilten Kompetenz zur Unterstellung auch der Rohstoffhandelsunternehmen mit Sitz in der Schweiz unter die Pflichten zur Offenlegung von Zahlungen an ausländische Regierungen (siehe nachstehend unter Ziff. 3.1.).

2 Kommentar zu den wichtigsten Bestimmungen

2.1. Umsetzung der Einführung des Kapitalbandes (Art. 59aff. E-HRegV)

Die SP Schweiz unterstützt die hier vorgeschlagenen Umsetzungsbestimmungen in der HRegV zur Einführung des Kapitalbandes.¹ Allerdings gilt es zu betonen, dass die SP-Bundeshausfraktion die

¹ Vgl. Erläuternder Bericht, S. 9ff.

Einführung des Kapitalbandes in den parlamentarischen Beratungen abgelehnt hat. Wir hoffen in diesem Zusammenhang, dass dieses Kapitalband in Zukunft nicht zur Schaffung von steuerfreien Kapitalreserven und damit der Steuervermeidung missbraucht wird.²

3 Weitere Anmerkungen

3.1. Regelungskompetenz des Bundesrates für transparente Geldflüsse auch bei Rohstoffhandelsunternehmen (694d Abs. 3, Art. 964f OR)

Die SP Schweiz hat die in der Aktienrechtsrevision eingefügte Kompetenz des Bundesrates zur Unterstellung auch der Rohstoffhandelsunternehmen mit Sitz in der Schweiz unter die Pflichten zur Offenlegung von Zahlungen an ausländische Regierungen nachdrücklich unterstützt.³ Gemäss Erläuterndem Bericht sieht der Bundesrat aktuell nicht vor, von dieser Kompetenz Gebrauch zu machen.⁴ Die SP Schweiz fordert hingegen vom Bundesrat, insbesondere auch mit Blick auf die entsprechenden Entwicklungen im europäischen Ausland von dieser Kompetenz möglichst rasch Gebrauch zu machen und dadurch einen wichtigen Schritt in Richtung von besserer Transparenz von Geldflüssen und Korruptionsbekämpfung im für die Schweizer Wirtschaft bedeutenden Rohstoffhandelssektor vorzunehmen.

Wir bitten Sie, unsere Anliegen zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüssen

SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DER SCHWEIZ



Mattea Meyer
Co-Präsidentin



Cédric Wermuth
Co-Präsident



Claudio Marti
Politischer Fachsekretär

² Vgl. Votum aNR Susanne Leutenegger Oberholzer Nationalratsplenumsdebatte 14.6.2018 zu Minderheit II bei Art. 653s OR.

³ Vgl. Vernehmlassungsantwort SP Schweiz zur Reform des Aktienrechts, März 2015, S. 9f.

⁴ Vgl. Erläuternder Bericht, S. 3.

Eidgenössisches Justiz- und Poli-
zeidepartement EJPD
Bundeshaus West
3003 Bern

Elektronisch an:
ehra@bj.admin.ch

Bern, 19. Mai 2021

Änderung der Handelsregisterverordnung

Antwort der Schweizerischen Volkspartei (SVP)

Sehr geehrte Damen und Herren

Eine Änderung des Obligationenrechts (OR) hat zur Folge, dass die Handelsregisterverordnung (HRegV) überarbeitet werden muss. Aus Rechtsicherheitsüberlegungen soll die HRegV wo immer möglich an den Wortlaut des OR angeglichen werden. Zudem wird mit dieser Vorlage die Motion Romano, 18.3262, «SCoop. Irreführende Kurzbezeichnung der Genossenschaft in Italienisch und Französisch ändern» umgesetzt.

Die SVP stimmt der Änderung der HRegV im Grundsatz zu. Die durch die eidgenössischen Räte angenommene Änderung des OR begründet den Revisionsbedarf. Weiter stimmte die SVP bereits im NR der Motion 18.3262 zu und anerkennt somit, dass die Kurzbezeichnung "SCoop" als Kurzbezeichnung der Rechtsform der Genossenschaft ungeeignet ist und zu nicht zu unterschätzenden Missverständnissen führen kann.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

SCHWEIZERISCHE VOLKSPARTEI

Der Parteipräsident



Marco Chiesa
Ständerat

Der Generalsekretär



Peter Keller
Nationalrat



Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
EJPD
Bundesamt für Justiz
E-Mail: ehra@bj.admin.ch

Zürich, 21. Mai 2021

Vernehmlassung Revision HRegV

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Möglichkeit, zum Vernehmlassungsentwurf für eine Revision der Handelsregisterverordnung (nachfolgend "**E-HRegV**") Stellung nehmen zu können.

Wir haben uns nachfolgend auf die Kommentierung einzelner Punkte beschränkt.

1 VERRECHNUNGSLIBERIERUNG BEI ORDENTLICHER KAPITALERHÖHUNG

Art. 47 Abs. 1 lit. e E-HRegV sieht bei einer Liberierung durch Verrechnung mit einer Forderung vor, dass insbesondere die Namen der Gläubiger und die ihnen zukommenden Aktien in die öffentliche Urkunde über den Beschluss der Generalversammlung aufgenommen werden müssen. Dieses Erfordernis erscheint uns gerade bei kapitalmarktrechtlichen Instrumenten wie z.B. Wandelanleihen mit einer grossen Anzahl von Gläubigern äusserst unpraktikabel, wenn nicht sogar nahezu unmöglich.

Art. 634a Abs. 3 revOR sieht vor, dass der Name des *Aktionärs* und die ihm zukommenden Aktien angegeben werden müssen, nicht der Name des *Gläubigers*. Die in Art. 47 Abs. 1 lit. e E-HRegV vorgesehene Formulierung ist somit nicht vom Gesetzeswortlaut abgedeckt und allein deshalb sollte in der Verordnung ebenfalls auf den Namen des *Aktionärs* verwiesen werden. Der Verweis auf den Aktionär anstatt auf den Gläubiger erscheint uns aber auch unabhängig davon sinnvoller, denn diese Formulierung eröffnet den Gesellschaften mehr Flexibilität. Insbesondere bei treuhänderischen Konstrukten im Rahmen von kapitalmarktrechtlichen Instrumenten, die gesellschaftsrechtlich zulässig sind, müsste somit nur der erste Aktionär, der diese Aktien treuhänderisch hält, gemeldet werden. Diese Formulierung würde folglich in der Praxis zu einem geringeren administrativen Aufwand der Gesellschaften führen, ohne die *ratio legis* der Änderung zu umgehen.

Unser **Vorschlag** ist, **Art. 47 E-HRegV** wie folgt zu ergänzen (Änderungen fett hervorgehoben):

"Art. 47 Öffentliche Urkunden

¹ Die öffentliche Urkunde über den Beschluss der Generalversammlung muss folgende Angaben enthalten:

[...]

- e. bei Liberierung durch Verrechnung mit einer Forderung: den Betrag der zur Verrechnung gebrachten Forderung, den **Namen der Aktionärin oder des Aktionärs** und die ihr oder ihm zukommenden Aktien;

[...]"

2 BELEGE BEI ORDENTLICHER KAPITALHERABSETZUNG

Gemäss Art. 55 Abs. 1 lit. d E-HRegV soll zukünftig bei einer ordentlichen Kapitalherabsetzung der Jahresabschluss oder allenfalls der Zwischenabschluss beim Handelsregister eingereicht werden müssen. Dies erscheint uns gerade für private Gesellschaften nachteilig, da dadurch Informationen öffentlich zugänglich werden, die ansonsten Drittpersonen nicht zugänglich gemacht werden müssen. Die Einreichung des Jahres- bzw. Zwischenabschlusses als Beleg führt auch nicht zu einem höheren Schutz für die Gläubiger. Unseres Erachtens reicht es deshalb, wenn der Verwaltungsrat in der Änderungs- und Feststellungsurkunde gemäss Art. 55 Abs. 3 E-HRegV bestätigt, dass der entsprechende Abschluss, der ja gesetzlich vorgesehen ist (vgl. insbesondere Art. 653I revOR), vorgelegen hat.

Unser **Vorschlag** ist, **Art. 55 E-HRegV** wie folgt zu ergänzen (Änderungen fett hervorgehoben):

"Art. 55 Ordentliche Kapitalherabsetzung

¹ Mit der Anmeldung zur Eintragung einer Herabsetzung des Aktienkapitals müssen dem Handelsregisteramt folgende Belege eingereicht werden:

[...]

~~d. der Jahresabschluss oder, sofern der Bilanzstichtag im Zeitpunkt, in dem die Generalversammlung die Herabsetzung des Aktienkapitals beschliesst, mehr als sechs Monate zurück liegt: ein Zwischenabschluss;~~

d. die angepassten Statuten.

[...]"

3 STATUTENANPASSUNG BEI KAPITALBAND

Bei einer Kapitalerhöhung bzw. einer Kapitalherabsetzung im Rahmen des Kapitalbands (insbesondere bei einer Nennwertreduktion) stellt sich die Frage, inwieweit der Verwaltungsrat nach erfolgreicher Durchführung die Statuten eigenständig anpassen kann (vgl. Art. 653u Abs. 4 revOR bzw. Art. 59b und 59c E-HRegV): Kann der Verwaltungsrat zur Anpassung der Statuten als Folge einer Kapitalherabsetzung den *Nennwert* sowie auch die *Anzahl Aktien* in den Statuten entsprechend anpassen?

Unserer Ansicht nach soll der Verwaltungsrat sowohl Nennwert als auch die Anzahl Aktien in den Statuten entsprechend anpassen können, so dass das Kapitalband jederzeit innerhalb der Sperrziffern voll ausgeschöpft werden kann, es sei denn die Statuten sehen explizit eine Einschränkung vor. Dies entspricht unseres Erachtens der *ratio legis* des Kapitalbands und verhindert auch, dass Statutenklauseln entstehen, die falsch bzw. irreführend sind, da sie die falsche Anzahl Aktien angeben.

Unser **Vorschlag** ist, diese Kompetenz in **Art. 59b** und **59c E-HRegV** explizit festzuhalten, um mögliche Missverständnisse zu vermeiden (Änderungen fett hervorgehoben):

"Art. 59b Erhöhung des Aktienkapitals innerhalb des Kapitalbandes

[...]

² Der Erhöhungsbeschluss des Verwaltungsrates muss dem Beschluss der Generalversammlung entsprechend und folgenden Inhalt haben:

[...]

g. eine allfällige Änderung des Nennwertes und der Anzahl Aktien in der Statutenbestimmung zum Kapitalband.

[...]"

"Art. 59c Herabsetzung des Aktienkapitals innerhalb des Kapitalbandes

[...]

² Der Herabsetzungsbeschluss des Verwaltungsrates muss dem Beschluss der Generalversammlung entsprechend und folgenden Inhalt haben:

[...]

c. eine allfällige Änderung des Nennwertes und der Anzahl Aktien in der Statutenbestimmung zum Kapitalband.

[...]"

4 ZULÄSSIGE WÄHRUNG FÜR GESELLSCHAFTSKAPITAL

Gemäss 621 revOR bzw. Art. 118a Abs. 1 E-HRegV i.V.m. Anhang 3 E-HRegV soll das Gesellschaftskapital zukünftig auch in der für die Geschäftstätigkeit wesentlichen ausländischen Währung geführt werden können. Es erscheint uns sinnvoll, nur Währungen zuzulassen, die als stabil gelten. Jedoch sollte aus unserer Sicht der Katalog um zusätzliche Währungen ergänzt werden, da der aktuelle Katalog einige wichtige und stabile Währungen nicht nennt.

Unser **Vorschlag** ist, die Liste in **Anhang 3** um Kanadische Dollar (CAD), Australische Dollar (AUD), Dänische Krone (DK), Norwegische Krone (NOK) sowie Schwedische Krone (SEK) zu ergänzen.

5 ÜBERGANGSFRIST FÜR ABKÜRZUNGEN DER RECHTSFORM

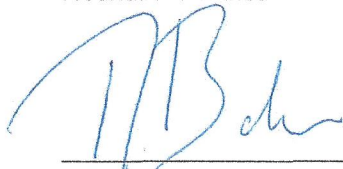
Gemäss Art. 116a HRegV i.V.m. Anhang 2 E-HRegV soll die Abkürzung für Genossenschaften auf Italienisch und Französisch inskünftig "SCoo" anstatt "Scoop" lauten. Der Entwurf sieht hierzu, soweit ersichtlich, keine Übergangsbestimmungen vor.

Unser **Vorschlag** ist, für bestehende Genossenschaften entweder ein «*grandfathering*» (keine Pflicht zur Anpassung schon bestehender Firmen) oder aber eine ausreichende Übergangsfrist von mindestens 2 Jahren vorzusehen, in der sie die Firma in ihren Statuten anpassen und im Handelsregister eintragen können.

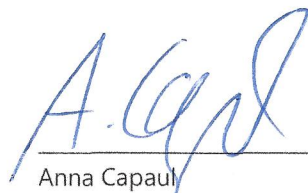
* * * * *

Wir hoffen, dass Sie unsere Anliegen berücksichtigen können. Für allfällige Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Rashid Bahar



Anna Capaul

Schär Corinna BJ

Von: hamaca@me.com
Gesendet: Dienstag, 23. Februar 2021 16:23
An: _BJ-EHRA
Betreff: Re: AW: Flexiblere Kaptialvorschriften Aktienrecht --> BTC?

Guten Tag Frau Schär

Die Email ist nicht leer, sehen Sie unten.
Möglicherweise hatte der Text auf Ihrem Email Client die gleiche Farbe, wie der Hintergrund.
Habe den Text darum eingefärbt

Freundliche Grüsse
Ilari Henrik Aegerter

On 23 Feb 2021, 13:29 +0100, ehra@bj.admin.ch, wrote:
Sehr geehrter Herr Aegerter

Wir haben diese (leere) E-Mail von Ihnen erhalten. Können Sie uns sagen, was Sie damit genau meinen?

Besten Dank & freundliche Grüsse

Corinna Schär

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Bundesamt für Justiz BJ
Eidg. Amt für das Handelsregister

Bundesrain 20, 3003 Bern
Tel.: +41 (0) 58 462 41 97
Fax: +41 (0) 58 462 44 83

- www.bj.admin.ch

Von: hamaca@me.com <hamaca@me.com>
Gesendet: Sonntag, 21. Februar 2021 10:37
An: Poggio Karin BJ <karin.poggio@bj.admin.ch>
Betreff: Flexiblere Kaptialvorschriften Aktienrecht --> BTC?

Guten Tag Frau Poggio

Das Parlament hat im Rahmen der Aktienrechtsrevision flexiblere Gründungs- und Kapitalvorschriften beschlossen.
Der Bundesrat wurde beauftragt, zulässige Fremdwährungen für das Kapital auszuarbeiten.

Es ist erfreulich, dass eine Erweiterung der zulässigen Währungen für das Kapital geplant ist. Es stellt sich aber die Frage, warum die erweiterte Liste (Anhang 3) nicht auch Bitcoin (BTC) aufführt?

Wäre es nicht im Sinne eines modernen und technisch aufgeschlossenen Staates, Gründern die Möglichkeit zu geben, Kryptowährungen für das Kapital zu verwenden?

Es würde mich freuen, wenn sie zu meiner Frage kurz Stellung nehmen könnten.

Freundliche Grüsse



Département fédéral de Justice et Police
Palais fédéral ouest
3003 Berne

Modification de l'ordonnance sur le registre du commerce Consultation - prise de position

Madame la Conseillère fédérale,
Mesdames, Messieurs,

L'ANCV est une association à but non lucratif qui a pour but d'illustrer et défendre les intérêts de ses membres, les coopératives viti-vinicoles suisses. Elle crée une unité de vue des coopératives sur tout objet de politique et d'économie viti-vinicoles. L'ANCV encave, vinifie et commercialise quelque 25% de la production vinicole nationale.

L'ANCV a étudié avec attention les documents mis en consultation et vous soumet ses commentaires et souhaits. Elle vous sait gré de la possibilité donnée de s'exprimer dans le cadre de cette consultation. Nos commentaires ne porteront toutefois que sur les articles nous concernant directement, à savoir principalement le chapitre 6 'Sociétés coopératives'.

Abréviation

L'abréviation 'SCoop' a été introduite, sans que l'ANCV ou, à notre connaissance, un autre groupement de coopératives ne soit consulté. L'arrivée de cette abréviation avait généré un tollé non seulement au sein des coopératives, mais également au sein de la profession tout entière. Conscient du malaise général, le Conseiller national Marco Romano, également Président de l'Interprofession de la vigne et du vin suisses, a lancé une motion (18.3262) acceptée par le Conseil national, une motion ensuite plébiscitée par 37 voix contre 6 par le Conseil des Etats.

Dans l'intervalle, nous nous sommes mis à votre disposition pour qu'une abréviation soit définie dans une réflexion commune. Proposition à laquelle vous n'avez pas souhaité donner de suite favorable. Suffit-il d'enlever le 'p' de Scoop pour atteindre cet état de grâce : le compromis judicieux ? Nous ne partageons pas cet avis et **n'acceptons pas cette abréviation**. Nous proposons :

- SC Ainsi que le stipule l'art. 1 de la LF du 15 décembre 1961 concernant la protection des noms et emblèmes de l'Organisation des Nations Unies et d'autres organisations intergouvernementales, **il convient de demander l'autorisation expresse du secrétaire général de l'Organisation des Nations Unies.** Une lettre, une simple lettre demandant une autorisation que le Gouvernement belge, lui, a obtenue. Pour rappel : la Belgique a introduit en 2019 l'abréviation SC pour société coopérative.
- EC Dans le cas d'un improbable refus du Secrétaire général de l'ONU, et en ultime recours, nous proposons cette deuxième abréviation. A ce stade, il peut être utile de rappeler que les coopératives ont été flanquées du terme 'société' contre leur gré. Précédemment, nous étions des Associations. Ce terme nous était cher, car il favorisait le distinguo entre une société qui œuvre dans un but lucratif et une association dont le but est de 'favoriser ou garantir, par une action commune, des intérêts économiques déterminés de ses membres' selon l'art. 828 CO. La coopérative est la combinaison d'un regroupement de personnes et d'une Entreprise d'où l'abréviation EC. Entreprise coopérative siérait mieux que société coopérative dans notre sensibilité.

Nous vous remercions de votre bienveillante compréhension, comptons vivement sur la considération de nos remarques et vous prions d'agréer, Madame la Conseillère fédérale, Mesdames, Messieurs, nos salutations distinguées.

ASSOCIATION NATIONALE DES COOPÉRATIVES VITIVINICOLES



Pierre-Alain Jeannet
Président



Patrick Ansermoz
Vice-Président

Schär Corinna BJ

Von: Poggio Karin BJ
Gesendet: Freitag, 19. Februar 2021 15:48
An: _BJ-EHRA
Betreff: WG: monnaies virtuelles

Von: stephane.m.aubert@gmail.com <stephane.m.aubert@gmail.com>
Gesendet: Freitag, 19. Februar 2021 15:27
An: Poggio Karin BJ <karin.poggio@bj.admin.ch>
Betreff: monnaies virtuelles

chère Madame,

<https://www.admin.ch/gov/fr/accueil/documentation/communiques.msg-id-82350.html>

Très bonne idée !

Mais... qu'il soit possible d'ajouter l'ETH (Ethereum) car son développement a été particulièrement important en Suisse.

Excellente journée à vous

Stéphane Marcel Aubert

--

**Punktuelle Stellungnahme der
Bär & Karrer AG**

vom 23. Mai 2021 zur Vernehmlassung des Vorentwurfs der Änderung der Handelsregisterverordnung

Kontakt: Thomas Stoltz¹ (thomas.stoltz@baerkarrer.ch), Dr. Urs Kägi² (urs.kaegi@baerkarrer.ch)

VE	Änderungsvorschlag	Begründung
Art. 34 Information über die Genehmigung	<i>Das kantonale Handelsregisteramt informiert auf Verlangen die Personen, die die Anmeldung eingereicht haben, sobald das EHRA die Eintragung genehmigt hat. Es weist darauf hin, dass die Eintragung erst mit der elektronischen Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt Dritten gegenüber wirksam wird.</i>	Art. 34 HRegV sorgt in der Praxis immer wieder für Verunsicherung. Um dies zu vermeiden, sollte die in der Praxismitteilung 1/21 publizierte Klarstellung des EHRA Eingang in den Verordnungswortlaut finden.
Art. 43 Abs. 3 Bst. d	[...] ³ Bestehen Sacheinlagen, Verrechnungstatbestände oder besondere Vorteile, so müssen zusätzlich folgende Belege eingereicht werden: b. Aufgehoben d. die vorbehaltlose Prüfungsbestätigung eines zugelassenen Revisors .	Die geänderte Formulierung in Art. 43 Abs. 3 Bst. d E-HRegV widerspricht Art. 635a OR, der durch die Aktienrechts-Revision nicht geändert wurde. Art. 43 Abs. 3 Bst. d E-HRegV muss entweder inhaltlich korrigiert oder in seiner geltenden Fassung belassen werden.
Art. 46 Abs. 3 Bst. c und Abs. 4	[...] ³ Bestehen Sacheinlagen, Verrechnungstatbestände oder besondere Vorteile oder wird die Kapitalerhöhung durch Umwandlung von Eigenkapital liberiert, so müssen zusätzlich folgende Belege eingereicht werden: b. Aufgehoben	Die geänderte Formulierung in Art. 46 Abs. 3 Bst. c und Abs. 4 E-HRegV widerspricht Art. 635a OR, der durch die Aktienrechts-Revision nicht geändert wurde. Art. 46 Abs. 3 Bst. c und Abs. 4 E-HRegV muss entweder inhaltlich korrigiert oder in seiner geltenden Fassung belassen werden.

¹ Rechtsanwalt und Notar, LL.M.

² Rechtsanwalt, LL.M.

VE	Änderungsvorschlag	Begründung
	c. die vorbehaltlose Prüfungsbestätigung eines zugelassenen Revisors; d. bei einer Liberierung durch Umwandlung von frei verwendbarem Eigenkapital: 1. die Jahresrechnung in der von der Generalversammlung genehmigten und durch eine zugelassene Revisorin oder einen zugelassenen Revisor geprüften Fassung, oder 2. der durch eine zugelassene Revisorin oder einen zugelassenen Revisor geprüften Zwischenabschluss, sofern der Bilanzstichtag im Zeitpunkt des Beschlusses der Generalversammlung mehr als sechs Monate zurückliegt. ⁴ Werden die Bezugsrechte eingeschränkt oder aufgehoben, so muss eine vorbehaltlose Prüfungsbestätigung eines zugelassenen Revisors eingereicht werden.	
Art. 54 Abs. 1 Bst. d Ziff. 4 und Bst. e Ziff. 2	¹ Mit der Anmeldung zur Eintragung einer nachträglichen Leistung von Einlagen auf das Aktienkapital müssen dem Handelsregisteramt folgende Belege eingereicht werden: a. die öffentliche Urkunde über die Beschlüsse des Verwaltungsrates zur Änderung der Statuten und zu seinen Feststellungen; b. die angepassten Statuten; c. bei Bareinlagen: eine Bescheinigung, aus der ersichtlich ist, bei welcher Bank die Einlagen hinterlegt sind, sofern die Bank in der öffentlichen Urkunde nicht genannt wird; d. bei einer Liberierung durch Umwandlung von frei verwendbarem Eigenkapital:	Die geänderte Formulierung in Art. 54 Abs. 1 Bst. d Ziff. 4 und Bst. e Ziff. 2 E-HRegV widerspricht Art.635a OR, der durch die Aktienrechts-Revision nicht geändert wurde. Art. 54 Abs. 1 Bst. d Ziff. 4 und Bst. e Ziff. 2 E-HRegV muss entweder inhaltlich korrigiert werden oder in seiner geltenden Fassung belassen werden.

VE	Änderungsvorschlag	Begründung
	1. die Jahresrechnung in der von der Generalversammlung genehmigten und durch eine zugelassene Revisorin oder einen zugelassenen Revisor geprüften Fassung oder, sofern der Bilanzstichtag im Zeitpunkt des Beschlusses der Generalversammlung mehr als sechs Monate zurückliegt: der durch eine zugelassene Revisorin oder einen zugelassenen Revisor geprüften Zwischenabschluss. 2. der öffentlich beurkundete Beschluss der Generalversammlung, wonach die freien Reserven dem Verwaltungsrat zur Nachliberierung zur Verfügung gestellt werden, 3. der Bericht des Verwaltungsrates, der von einem Mitglied unterzeichnet ist, 4. eine vorbehaltlose Prüfungsbestätigung eines zugelassenen Revisors; e. bei Sacheinlagen und bei Verrechnung: 1. ein Bericht des Verwaltungsrates, der von einem Mitglied unterzeichnet ist, 2. eine vorbehaltlose Prüfungsbestätigung eines zugelassenen Revisors, 3. die Sacheinlageverträge mit den erforderlichen Beilagen.	
Art. 54 Abs. 1 Bst. d Ziff. 2	¹ Mit der Anmeldung zur Eintragung einer nachträglichen Leistung von Einlagen auf das Aktienkapital müssen dem Handelsregisteramt folgende Belege eingereicht werden: a. die öffentliche Urkunde über die Beschlüsse des Verwaltungsrates zur Änderung der Statuten und zu seinen Feststellungen; b. die angepassten Statuten;	Weder in Art. 652d OR noch an einem anderen Ort im Gesetz findet sich ein Hinweis darauf, dass die öffentliche Beurkundung für diesen Generalversammlungs-Beschluss zur Nachliberierung durch Umwandlung von frei verwendbarem Eigenkapital erforderlich ist. Die Attribute «öffentlich beurkundet» in Art. 54 Abs. 1 Bst. d Ziff. 2 der Vorlage sind deshalb wegzulassen.

VE	Änderungsvorschlag	Begründung
	<i>c. bei Bareinlagen: eine Bescheinigung, aus der ersichtlich ist, bei welcher Bank die Einlagen hinterlegt sind, sofern die Bank in der öffentlichen Urkunde nicht genannt wird;</i> <i>d. bei einer Liberierung durch Umwandlung von frei verwendbarem Eigenkapital:</i> <i>1. die Jahresrechnung in der von der Generalversammlung genehmigten und durch eine zugelassene Revisorin oder einen zugelassenen Revisor geprüften Fassung oder, sofern der Bilanzstichtag im Zeitpunkt des Beschlusses der Generalversammlung mehr als sechs Monate zurückliegt: der durch eine zugelassene Revisorin oder einen zugelassenen Revisor geprüften Zwischenabschluss.</i> <i>2. der öffentlich beurkundete Beschluss der Generalversammlung, wonach die freien Reserven dem Verwaltungsrat zur Nachliberierung zur Verfügung gestellt werden,</i> <i>[...]</i>	
Art. 56 Abs. 2 Bst. d und f	² Die öffentliche Urkunde über den Beschluss der Generalversammlung muss folgende Angaben enthalten: <i>a. den Nennbetrag oder gegebenenfalls den maximalen Nennbetrag, um den das Aktienkapital herabgesetzt wird;</i> <i>b. die Art und Weise, wie das Kapital herabgesetzt wird,, namentlich die Angabe, ob die Herabsetzung durch Herabsetzung des Nennwerts oder durch Vernichtung von Aktien erfolgt;</i> <i>c. die Verwendung des Herabsetzungsbetrags;</i> <i>d. einen Hinweis auf das Ergebnis des Prüfungsberichts und Änderung der Statuten;</i>	In Art. 56 Abs. 2 Bst. d und f wird die Statutenänderung doppelt erwähnt. In Art. 56 Abs. 2 Bst. d ist deshalb "und Änderung der Statuten" zu entfernen.

VE	Änderungsvorschlag	Begründung
	e. gegebenenfalls die Streichung des Kapitalbandes; f. Änderung der Statuten.	
Art. 59c Abs. 3 und 5	² Die öffentliche Urkunde über die Statutenänderung und über die Feststellungen des Verwaltungsrates muss die Angaben gemäss Artikel 55 Absatz 23 enthalten. ² Für den Inhalt des Eintrags gilt Artikel 55 Absatz 45 sinngemäss.	Redaktioneller Hinweis: Die Verweise auf Art. 55 nHRegV sind falsch und zu korrigieren.
Art. 59d Abs. 2 lit.b	² Die öffentliche Urkunde über die Beschlüsse der Generalversammlung muss folgende Angaben enthalten: a. den Beschluss, auf welche Währung das Aktienkapital künftig lauten soll; b. die Festlegung des Zeitpunkts, in welchem der Wechsel der Währung erfolgen soll oder gegebenenfalls die Ermächtigung des Verwaltungsrates, diesen festzulegen; c. gegebenenfalls die Streichung des Kapitalbandes.	Die Formulierung in Art. 59d Abs. 2 lit.b schränkt den Handlungsspielraums der Gesellschaften gemäss Art. 621 Abs. 3 nOR ("kann") unnötig ein. Gemäss Art. 59d Abs. 2 lit.b VE-HRegV muss der Generalversammlungsbeschluss in jedem Fall "die Festlegung des Geschäftsjahres, auf dessen Beginn der Wechsel der Währung erfolgen soll" beinhalten. Bei den betroffenen Gesellschaften besteht ein auch rechtlich begründeter Bedarf nach Flexibilität, den Zeitpunkt in welchem der Wechsel der Währung mit interner Wirkung für die Rechnungslegung erfolgen soll, festzulegen. Diese Delegation – ähnlich wie etwa der Bezugsrechtsentzug bei einer Kapitalerhöhung - wird vom neuen Aktienrecht nicht ausgeschlossen. Zur Auslegung von Art. 621 Abs. 3 nOR, mit ausführlicher Begründung, verweisen wir auf den Artikel in der kommenden GesKR-Ausgabe (2/2021) von Urs Kägi / Ueli Studer / Kelsang Tsün, Aktienkapital und Kapitalschutz bei Bilanzierung in Fremdwährung: Währung des Aktienkapitals und Auswirkungen des Einzelabschlusses in fremder Präsentationswährung nach der Aktienrechtsrevision.

VE	Änderungsvorschlag	Begründung
		Rückwirkend auf den Beginn eines laufenden Geschäftsjahres kann ein Währungswechsel nur für Rechnungslegungszwecke wirksam beschlossen werden. Zivilrechtlich ist eine solche Rückwirkung aufgrund der Konstitutivwirkung des Handelsregistereintrags für Statutenänderungen nicht möglich (vgl. Art. 647 OR). Auch rein praktisch ist eine solche Rückwirkung nicht denkbar, wenn z.B. zwischen dem letzten Bilanzstichtag und der Wechselbeschlussfassung der Generalversammlung Aktienkapitalveränderungen vorgenommen wurden – diese müssen gültig bleiben. Es verhält sich diesbezüglich gleich wie bei Umstrukturierungen, wo im internen Verhältnis sowie für Steuer- und Rechnungslegungszwecke regelmässig eine Rückwirkung statuiert wird, aber im externen Verhältnis der Handelsregistereintrag massgebend ist. Bei einer prospektiven Änderung stellen sich unnötige Probleme, wenn man die Änderung aufgrund der Konstitutivwirkung des Handelsregistereintrags für Statutenänderungen genau auf den 1. Januar eines Jahres terminieren müsste. Man müsste folgerichtig von den Handelsregisterämtern fordern, dass sie die Änderung auch an einem 1. Januar (schweizweit ein Feiertag) eintragen würden, damit kein falscher Rechtsschein entsteht (vgl. Art. 936b OR). Es wäre wünschbar, wenn diese Wirkung – d.h. nur Wirkung für Rechnungslegungszwecke und keine zivilrechtliche Konstitutivwirkung – in den Materialien ausdrücklich festgehalten würde. Eine echte Rückwirkung führt auch dort zu Schwierigkeiten, wo aufgrund Rundungsdifferenzen mit dem Währungswechsel eine Kapitalerhöhung oder -herabsetzung verbunden werden muss, welche aber nur mit Handelsregistereintrag wirksam wird. Wo Gesellschaften ihre Buchführung und Rechnungslegung bereits in Fremdwährung führen bzw. auf ein Quartalsende umstellen, müsste der Wechsel des Aktienkapitals auch für Rechnungslegungszwecke jederzeit unmittelbar mit Eintragung der Statutenänderung im Handelsregister erfolgen können.

VE	Änderungsvorschlag	Begründung
		Nichts spricht dagegen, den Gesellschaften den Handlungsspielraum zu geben, unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des Einzelfalles den Zeitpunkt des Währungswechsels auch für ihre Rechnungslegungszwecke festzulegen. Der Anpassungs-Vorschlag zur Neu-Formulierung von Art. 59d Abs. 2 lit.b HRegV steht systematisch und teleologisch im Einklang mit Art. 621 Abs. 3 nOR.
Anhang 3 (Art. 118a)	Zulässige Fremdwährungen für das Kapital einer Aktiengesellschaft, Kommanditaktiengesellschaft und einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung Britische Pfund (GBP) Euro (EUR) US-Dollar (USD) Yen (JPY) Kanadischer Dollar (CAD) Australischer Dollar (AUD) Schwedische Krone (SEK) Neuseeland-Dollar (NZD) Norwegische Krone (NOK) Südkoreanischer Won (SRK) [Weitere Währungen von EU-/EWR-Ländern]	Die Beschränkung der zulässigen Währungen auf Schweizer Franken (CHF), Britische Pfund (GBP), Euro (EUR), US-Dollar (USD), Yen (JPY) gemäss Anhang 3 wird dem Bedürfnis der in der Schweiz ansässigen internationalen Unternehmen zu wenig gerecht. Schweizer Unternehmen, welche eine sachliche Begründung für eine frei zum Franken konvertierbare Währung ausserhalb dieses engen Kataloges von lediglich vier Fremdwährungen vorweisen können, sind von der in Art. 621 nOR vorgesehenen Flexibilität ausgeschlossen. Dies ist nicht nachvollziehbar. Weltweit ebenso wichtige Währungen wie der Kanadische oder der Australische Dollar fehlen auf der Liste in Anhang 3. Unseres Erachtens sollten mindestens 10 Währungen aufgenommen werden; zusätzlich wäre wünschenswert, neben dem Euro sämtliche weiteren Währungen von EU- bzw. EWR-Ländern aufzunehmen. Es reicht zudem, die Fremdwährungen festzulegen. Der Bundesrat hat keine Kompetenz, über die Festlegung des Schweizer Frankens zu entscheiden, da Art. 621 nOR voraussetzt, dass die Landeswährung stets zulässig ist.

Von: Poggio Karin BJ
Gesendet: Donnerstag, 25. Februar 2021 10:58
An: _BJ-EHRA
Betreff: WG: Mise en consultation révision du droit de la société anonyme

Von: Yves Bennaïm <yb@2b4.ch>
Gesendet: Mittwoch, 24. Februar 2021 16:30
An: Poggio Karin BJ <karin.poggio@bj.admin.ch>
Betreff: Mise en consultation révision du droit de la société anonyme

Chère Madame,

Dans le cadre de la mise en consultation relative à la révision du droit de la société, nous aimerions porter à votre attention l'absence de Bitcoin (BTC) parmi les monnaies autorisées à l'article 118a & annexe 3.

Compte tenu des ambitions officielles de la Confédération à devenir une capitale mondiale de Bitcoin et de sa Blockchain, il nous paraît fondamental de permettre et encourager les entrepreneurs locaux et étrangers à y établir leurs sociétés anonymes, en commandite par actions, et sociétés à responsabilité limitée, avec un capital en Bitcoin (BTC), sans se voir obligé de comptabiliser ces Bitcoin (BTC) comme un "apport en nature".

Nous espérons que Bitcoin (BTC) pourra donc être ajouté à la liste des monnaies autorisées.

En vous remerciant par avance pour votre intérêt, je reste à votre entière disposition pour tout renseignement complémentaire.

Cordialement,
Yves Bennaïm
2B4CH

Madame la Conseillère fédérale
Karin Keller-Sutter
Cheffe du Département fédéral de justice et
police
Palais fédéral ouest
3003 Berne

ehra@bj.admin.ch

Paudex, le 6 mai 2021
SHR/MIS

Consultation fédérale – modification de la l'ordonnance sur le registre du commerce

Madame la Conseillère fédérale,

Nous avons pris connaissance de la consultation mentionnée sous rubrique et nous permettons de vous transmettre ci-après notre prise de position.

Après de longues discussions entre les Chambres qui ont duré plus de trois ans et demi (le Conseil fédéral avait transmis son projet au Parlement en novembre 2016), le Parlement a adopté en juin 2020 la révision du droit de la société anonyme (SA). Attendue depuis longtemps, la révision ne constitue pas une modification fondamentale des principes du droit de la SA : il s'agit bien plus d'une multitude de révisions ponctuelles et de flexibilisation de ce domaine du droit.

Le Conseil fédéral a décidé d'une entrée en vigueur partielle de cette révision au 1^{er} janvier 2021 pour les dispositions relatives aux seuils de représentation des sexes et à la transparence dans le secteur des matières premières. Il a décidé peu après d'une deuxième entrée en vigueur partielle au 20 octobre 2020 pour les dispositions sur la prolongation du sursis concordataire. Les autres aspects de la nouvelle législation entreront en vigueur en même temps que la modification de l'ordonnance sur le registre du commerce.

La révision du Code des obligations (CO) entraîne des adaptations de l'Ordonnance sur le registre du commerce (ORC), en particulier s'agissant des prescriptions en matière de fondation des sociétés et de capital. Nous n'avons pas de remarques particulières à formuler sur le projet du Conseil fédéral, la révision de l'ORC consistant essentiellement à concrétiser la modification du CO. Ainsi, la plupart des modifications (par exemple s'agissant des dispositions spéciales concernant l'inscription des sociétés anonymes) apportées sont de nature purement formelle ou linguistique et n'ont aucun effet quant au fond.

Nous relevons en outre que l'adaptation du libellé de l'ORC à celui du CO est une bonne chose et contribue à garantir la sécurité du droit.

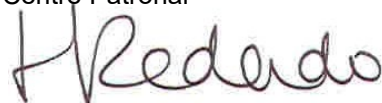
Enfin, le projet du Conseil fédéral met en œuvre la motion 18.3262 « SCoop. Modifier en italien et en français l'abréviation trompeuse de la forme juridique de la société coopérative » déposée par le 15 mars 2018 par le conseiller national Marco Romano, motion ensuite adoptée par les Chambres. La nouvelle abréviation proposée – « SCoo » - nous apparaît comme un compromis judicieux.

Au vu de ce qui précède, nous sommes favorables au projet de révision de l'ordonnance sur le registre du commerce (ORC) proposé par le Conseil fédéral, la révision de l'ORC consistant essentiellement à concrétiser la modification du CO.

* * *

En vous remerciant de l'attention que vous porterez à la présente prise de position, nous vous prions de croire, Madame la Conseillère fédérale, à l'assurance de notre haute considération.

Centre Patronal

A handwritten signature in dark ink, appearing to read 'H Redondo'. The signature is written in a cursive, flowing style.

Sandrine Hanhardt Redondo

Frau Bundesrätin
Karin Keller-Sutter
Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Bundeshaus West
3003 Bern

Ausschliesslich per E-Mail an:
ehra@bj.admin.ch

21. Mai 2021

Stellungnahme zur Änderung der Handelsregisterverordnung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Im Februar 2021 haben Sie uns eingeladen, in oben genannter Sache Stellung zu nehmen. Diese Gelegenheit der Meinungsäusserung nehmen wir gerne wahr. economiesuisse nimmt gestützt auf den Input der betroffenen Mitglieder aus einer übergeordneten, gesamtwirtschaftlichen Sicht wie folgt Stellung:

Zusammenfassung

Die in die Vernehmlassung geschickten Änderungen der HRegV sind aufgrund der im Juni 2020 von den Eidgenössischen Räten beschlossenen Änderungen des Obligationenrechts erforderlich geworden. Die vorgeschlagenen Änderungen werden grundsätzlich begrüsst. Einzelne Punkte sollten jedoch noch angepasst werden, da sie entweder unnötige Verschärfungen zu den gesetzlichen Bestimmungen bedeuten oder nicht der Terminologie des Gesetzes folgen. An anderen Stellen sind noch Präzisierungen erforderlich.

1 Keine zwingende Bestimmung bei der Statutenanpassung im Zusammenhang mit der Erhöhung aus bedingtem Kapital (Art. 53 E-HRegV)

Das revidierte Aktienrecht sieht vor, dass der Verwaltungsrat die Statutenbestimmung über das bedingte Kapital anpassen oder aufheben kann, wenn eine der in Ziff. 1-3 aufgeführten Bedingungen erfüllt ist (653i nOR). Der vorgeschlagene Art. 53 E-HRegV ist dabei jedoch so formuliert, dass eine Aufhebung oder Anpassung bei Eintritt einer der Bedingungen angemeldet werden muss. Eine solche Verpflichtung zur Anmeldung ergibt sich aber nicht aus Art. 653i nOR. Die Formulierung in Art. 53 ist entsprechend auf den Wortlaut von Art. 653i nOR anzupassen.

2 Flexibilität beim Wechsel der Währung gemäss Art. 621 Abs. 3 nOR (Art. 59d Abs. 1 lit. a E-HRegV)

Gemäss Art. 59d Abs. 2 lit. b E-HRegV muss der Generalversammlungsbeschluss in jedem Fall «die Festlegung des Geschäftsjahres, auf dessen Beginn der Wechsel der Währung erfolgen soll» beinhalten. Diese Formulierung schränkt die Unternehmen über Gebühr ein. Nach Art. 621 Abs. 3 nOR kann die Generalversammlung einen Wechsel der Währung des Aktienkapitals jeweils auf den Beginn eines Geschäftsjahres beschliessen. Dabei ist auch die rückwirkende Änderung möglich.

Bei dieser als «kann»-Bestimmung konzipierten Norm braucht es eine differenzierte Betrachtung. Es ist einerseits zwischen der Wirksamkeit für Rechnungslegungszwecke und andererseits der zivilrechtlichen Wirksamkeit zu unterscheiden. Eine rückwirkende Wirksamkeit kann lediglich für Rechnungslegungszwecke erfolgen und nicht zivilrechtlich, da sich eine solche aufgrund der Konstitutivwirkung des Handelsregistereintrags für Statutenänderungen – jedenfalls für solche mit Aussenwirkung – verbietet (vgl. Art. 647 OR). Eine echte Rückwirkung ist dann problematisch, wenn aufgrund Rundungsdifferenzen eine Kapitalerhöhung oder -herabsetzung verbunden werden muss, welche aber nach herrschender Lehre nur mit Handelsregistereintrag wirksam wird. Die zivilrechtliche Wirksamkeit kann deshalb u.E. erst mit dem konstitutiven Eintrag ins Handelsregister erfolgen. Sachgerechter wäre es, den Gesellschaften Handlungsspielraum zu geben, unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des Einzelfalles, den Zeitpunkt des Währungswechsels auch für Rechnungslegungszwecke festzulegen.

Wenn Art. 59 Abs. 2 lit. b E-HRegV vorsieht, dass der Generalversammlungsbeschluss in jedem Fall «die Festlegung des Geschäftsjahres, auf dessen Beginn der Wechsel der Währung erfolgen soll» beinhalten muss, wird der oben beschriebene, von OR 621 Abs. 3 nOR des neuen Aktienrechts gewährte Handlungsspielraum der Gesellschaften übermässig eingeschränkt. Auf Verordnungsstufe soll der Handlungsspielraum aber konkretisiert werden und es sollte der Zeitpunkt, in welchem der Wechsel der Währung mit interner Wirkung für die Rechnungslegung erfolgen soll, frei festgelegt werden können. Extern würde der Wechsel mit Eintragung im Handelsregister Wirkung entfalten.

3 Kohärente Behandlung der Opting out-Regelung bei Kapitalband (Art. 59 a Abs. 1 lit. c. E-HRegV)

Gesellschaften können neu ein Kapitalband einführen, welches ungefähr die Hälfte des eingetragenen Aktienkapitals umfasst. Innerhalb des Kapitalbands kann der Verwaltungsrat das Aktienkapital während einer Dauer von längstens fünf Jahren erhöhen oder herabsetzen. Das Kapitalband ersetzt das heutige genehmigte Kapital, welches lediglich Kapitalerhöhungen zulässt und maximal zwei Jahre lang gilt. Die Statuten dürfen den Verwaltungsrat jedoch nur dann ermächtigen, das Aktienkapital herabzusetzen, wenn die Gesellschaft nicht auf eine eingeschränkte Revision der Jahresrechnung verzichtet hat (Opting out).

Plant eine Aktiengesellschaft, welche heute aufgrund der Opting out-Regelung keine Revisionsstelle hat, künftig von diesem Instrument Gebrauch zu machen, muss sie eine Revisionsstelle wählen. Daher muss die Gesellschaft gemäss Art. 59 a Abs. 1 lit. c. E-HRegV mit der Anmeldung zur Eintragung eines Kapitalbandes das Protokoll der Generalversammlung betreffend die Wahl der gesetzlich vorgeschriebenen Revisionsstelle und eine Wahlannahmebestätigung der Revisionsstelle einreichen.

Wenn die Gesellschaft mit einem eingetragenen Kapitalband später ein Opting Out beschliesst, sollte die Bestimmung über die Ermächtigung des Verwaltungsrats zur Kapitalherabsetzung im Rahmen des Kapitalbands in den Statuten aus Gründen der Kohärenz wieder gelöscht werden. Diese Verpflichtung sollte in Art. 62 Abs. 1 E-HRegV reflektiert werden.

4 Keine Verschärfung des materiellen Rechts in Bezug auf Revisionsunternehmen

Im Entwurf ist vorgesehen, dass im Zusammenhang mit der Anmeldung einer Gründung (Art. 43 Abs. 1 Abs. 3 Einleitungssatz und Bst. d), einer ordentlichen Kapitalerhöhung (Art. 46 Abs. 2 Abs. 3 Einleitungssatz und Bst. c und Abs. 4), der Erhöhung aus bedingtem Kapital (Art. 52 Abs. 1 Bst. c), einer Aufhebung oder Anpassung der Statutenbestimmung über die Erhöhung aus bedingtem Kapital (Art. 53 Abs. 2 Bst. b), einer nachträglichen Leistung von Einlagen (Art. 54 Abs. 1 Bst. d. Ziff. 4 und Bst. e. Ziff. 2), der ordentlichen Kapitalherabsetzung (Art. 55 Abs. 1 Bst. c) sowie der Kapitalherabsetzung im Fall einer Unterbilanz (Art. 56 Abs. 1 Bst. c und Art. 78 Abs. 1 Bst. c) die bisherige Formulierung betreffend das Revisionsunternehmen terminologisch angepasst werden soll.

Nach dem vorgeschlagenen Wortlaut soll die vorbehaltlose Prüfungsbestätigung eines Revisionsunternehmens, das mindestens als Revisionsexpertin zugelassen ist, nötig sein. Diese Anpassung hätte eine materielle Verschärfung zur Folge. Nach dem geltenden und neu revidierten Recht genügt in wesentlichen Punkten die Mindestzulassung eines Revisionsunternehmens als zugelassene Revisorin bzw. zugelassener Revisor. So zum Beispiel in Bezug auf den Prüfungsbericht zur Gründung (Art. 43 Abs. 3 lit. d E-HRegV), den Prüfungsbericht zur ordentlichen Kapitalerhöhung (Art. 46 Abs. 3 lit. c E-HRegV) und den Prüfungsbericht zur gleichzeitigen Herabsetzung und Erhöhung des Aktienkapitals (Art. 57 Abs. 4 E-HRegV / Verweis auf Art. 43 Abs. 3 E-HRegV bzw. Art. 46 Abs. 3 E-HRegV).

Gerade aus Sicht von KMU hätte diese Verschärfung einen massiven Eingriff in die bisherige Prüfpraxis zur Folge. In der Schweiz sind vorwiegend sie es, bei welchen derlei gesetzliche Spezialprüfungen heute durch Revisionsunternehmen durchgeführt werden, welche über eine Zulassung als zugelassene Revisorin verfügen (vgl. dazu z.B. Art. 635a OR, Art. 652f Abs. 1 OR).

Art. 43 Abs. 3 lit. d E-HRegV und Art. 46 Abs. 3 lit. c E-HRegV sind an die gesetzlichen Zulassungsanforderungen des OR anzupassen. Für diese Prüfungsbestätigungen reicht eine Zulassung als Revisorinnen und Revisoren aus.

5 Uneinheitliche Terminologie

An einigen Stellen wird im Entwurf von Prüfungsbestätigungen gesprochen, an anderen von Prüfungsberichten (vgl. z.B. Art. 43 vs. Art. 56 E-HRegV). Gemäss OR wäre Prüfungsbestätigung korrekt.

6 Notwendige Präzisierungen / Ergänzungen

Um dem Gesetzestext zu entsprechen ist in der Verordnung sicherzustellen, dass nur die jeweilige Bilanz als Teil einer Jahresrechnung, nicht aber die ganze Jahresrechnung einzureichen ist (Art. 131 Abs. 1 lit. b, 136 Abs. 1 lit. b, 140 Abs. 1 lit. c, 142 Abs. 1 lit. b E-HRegV).

Schliesslich sollte Art. 34 E-HRegV dahingehend ergänzt werden, dass die Eintragung erst mit der elektronischen Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt gegenüber Dritten wirksam wird. Damit wird die Klarstellung in der Praxismitteilung EHRA 1/2021 auch (direkt) in der HRegV reflektiert.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
economiesuisse



Erich Herzog
Mitglied der Geschäftsleitung



Sandrine Rudolf von Rohr
Stv. Leiterin Wettbewerb & Regulatorisches

Von: Poggio Karin BJ
Gesendet: Montag, 15. März 2021 08:11
An: _BJ-EHRA
Betreff: Consultation / Modification de l'Ordonnance du RC

Priorität: Hoch

Von: Stefan Choffat <stefan.choffat@etude-nova.ch>
Gesendet: Samstag, 13. März 2021 09:34
An: Poggio Karin BJ <karin.poggio@bj.admin.ch>
Betreff: Consultation / Modification de l'Ordonnance du RC
Priorität: Hoch

Chère Madame,

Me référant à la mise en consultation des dispositions d'exécution (ORC) dans le cadre de la révision du droit de la société anonyme, je me permets brièvement de formuler mes observations.

En ma qualité de notaire et avocat, je suis amené depuis de nombreuses années à conseiller des clients dans l'univers de la crypto-monnaie.

J'ai d'ailleurs constitué plusieurs sociétés par apport en nature de bitcoins et attire votre attention sur le fait que les clients auraient préféré constituer leurs sociétés directement en bitcoin si la législation les y autorisait.

Je constate que la modification de l'Ordonnance manque assurément son but puisqu'elle n'intègre pas les crypto-monnaies reconnues, par exemple le bitcoin, dans la liste des monnaies étrangères (Annexe 3).

Je trouverais regrettable de ne pas tenir compte du développement technologique et économique dans le cadre de cette révision législative.

Je suis d'avis que le Conseil fédéral serait innovant en intégrant le bitcoin dans cette liste et permettrait de donner un message fort aux acteurs économiques.

Je signale que les acteurs économiques ont d'ores et déjà toutes les compétences requises et la mise en œuvre ne soulèverait aucun problème majeur.

J'ose espérer que mon message suscitera votre intérêt et sera relayé à qui de droit.

Je me tiens naturellement à votre entière disposition.

Vous en souhaitant bonne réception, je vous transmets, chère Madame, mes meilleures salutations.

STEFAN CHOFFAT

Notaire & Avocat au barreau



ETUDE NOVA

STEFAN CHOFFAT & PARTENAIRES

Rue Daniel-Jeanrichard 28 · CH - 2300 La Chaux-de-Fonds

Faubourg du Lac 13 · CH - 2000 Neuchâtel

Tél. : +41 (0)32 913 71 55 · Fax : +41 (0)32 913 21 87

stefan.choffat@etude-nova.ch

<http://www.etude-nova.ch>

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Bundesrain 20
3003 Bern

Zustellung per E-Mail an: ehra@bj.admin.ch

Zürich, 20. Mai 2021

Stellungnahme zur Änderung der Handelsregisterverordnung (HRegV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf das Schreiben von Frau Bundesrätin Karin Keller-Sutter vom 17. Februar 2021 betreffend die Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens in rubrizierter Angelegenheit und nutzen gerne die Gelegenheit, zur Vorlage Stellung nehmen zu können.

Einleitung

EXPERTsuisse zählt rund 9'000 Einzelmitglieder und über 800 Mitgliedunternehmen – über 95% davon KMU – zu ihren Mitgliedern. 80% der Mitgliedunternehmen haben 10 und weniger Mitarbeitende. Gleichzeitig gehören 90% der grössten 100 Prüfungs- und Beratungsgesellschaften sowie 100% all jener Gesellschaften, welche börsenkotierte Unternehmen prüfen, zu den Mitgliedern von EXPERTsuisse.

Aufgrund der Änderung des Obligationenrechts (Revision Aktienrecht) sind auch verschiedene Anpassungen in der Handelsregisterverordnung nötig. Die Anpassungen sind grundsätzlich zu begrüßen. Allerdings **sind gewisse Anpassungen / Korrekturen nötig**, um Diskrepanzen zwischen dem OR und der HRegV zu vermeiden.

I. Anpassung Formulierung betreffend Revisionsunternehmen

Im Zusammenhang mit der Anmeldung einer Gründung (Art. 43 Abs. 1 Abs. 3 Einleitungssatz und Bst. d), einer ordentlichen Kapitalerhöhung (Art. 46 Abs. 2 Abs. 3 Einleitungssatz und Bst. c und Abs. 4), der Erhöhung aus bedingtem Kapital (Art. 52 Abs. 1 Bst. c), einer Aufhebung oder Anpassung der Statutenbestimmung über die Erhöhung aus bedingtem Kapital (Art. 53 Abs. 2 Bst. b), einer nachträglichen Leistung von Einlagen (Art. 54 Abs. 1 Bst. d. Ziff. 4 und Bst. e. Ziff. 2), der ordentlichen Kapitalherabsetzung (Art. 55 Abs. 1 Bst. c) sowie, der Kapitalherabsetzung im Fall einer Unterbilanz (Art. 56 Abs. 1 Bst. c und Art. 78 Abs. 1 Bst. c) soll die bisherige Formulierung betreffend das Revisionsunternehmen terminologisch angepasst werden.

Nach dem vorgeschlagenen Wortlaut ist die vorbehaltlose Prüfungsbestätigung eines Revisionsunternehmens, das **mindestens als Revisionsexpertin** zugelassen ist, nötig. Entgegen den Ausführungen im erläuternden Bericht zur Änderung der Handelsregisterverordnung ist **damit eine materielle Änderung** verbunden, da die Abgabe solcher Prüfungsberichte nach dem neuen Verordnungstext künftig die Mindestzulassung eines Revisionsunternehmens als Revisionsexpertin bzw. zugelassener Revisionsexperte erfordert. **Nach geltendem und neu revidiertem Recht genügt hingegen teilweise die Mindestzulassung eines Revisionsunternehmens als zugelassene Revisorin bzw. zugelassener Revisor.** Dies betrifft den Prüfungsbericht zur Gründung (Art. 43 Abs. 3 lit. d E-HRegV), den Prüfungsbericht zur ordentlichen Kapitalerhöhung (Art. 46 Abs. 3 lit. c E-HRegV) und den Prüfungsbericht zur gleichzeitigen Herabsetzung und Erhöhung des Aktienkapitals (Art. 57 Abs. 4 E-HRegV / Verweis auf Art. 43 Abs. 3 E-HRegV bzw. Art. 46 Abs. 3 E-HRegV).

Diese Verschärfung wäre nicht gesetzeskonform, ist vermutlich so nicht beabsichtigt und würde einen Eingriff in den KMU-Prüfungsmarkt der Schweiz bedeuten, da es in der Schweiz viele KMU gibt, bei welchen derlei gesetzliche Spezialprüfungen heute durch Revisionsunternehmen durchgeführt werden, welche über eine Zulassung als zugelassene Revisorin verfügen (vgl. dazu z.B. Art. 635a OR, Art. 652f Abs. 1 OR).

Wir schlagen daher dringend vor, Art. 43 Abs. 3 lit. d E-HRegV und Art. 46 Abs. 3 lit. c E-HRegV an die gesetzlichen Zulassungsanforderungen des OR anzupassen, nach dem für diese Prüfungsbestätigungen eine Zulassung als Revisorinnen und Revisoren ausreicht.

II. Kapitalband (Art. 59 a Abs. 1 lit. c. E-HRegV)

Gesellschaften können neu ein Kapitalband einführen, welches plus/minus die Hälfte des eingetragenen Aktienkapitals umfasst. Innerhalb des Kapitalbands kann der Verwaltungsrat das Aktienkapital während einer Dauer von längstens fünf Jahren erhöhen oder herabsetzen. Das Kapitalband ersetzt das heutige genehmigte Kapital, welches lediglich Kapitalerhöhungen zulässt und maximal zwei Jahre lang gilt. Die Statuten dürfen den Verwaltungsrat jedoch nur dann ermächtigen, das Aktienkapital herabzusetzen, wenn die Gesellschaft **nicht auf eine eingeschränkte Revision der Jahresrechnung verzichtet hat (Opting out)**.

Plant eine Aktiengesellschaft, welche heute aufgrund der Opting out Regelung keine Revisionsstelle hat, künftig von diesem Instrument Gebrauch zu machen, muss sie eine Revisionsstelle wählen. Daher muss die Gesellschaft gemäss - Art. 59 a Abs. 1 lit. c. E-HRegV mit der Anmeldung zur Eintragung eines Kapitalbandes das Protokoll der Generalversammlung betreffend die Wahl der gesetzlich vorgeschriebenen Revisionsstelle und eine Wahlannahmebestätigung der Revisionsstelle einreichen.

Wenn die Gesellschaft mit einem eingetragenen Kapitalband später ein Opting Out beschliesst, sollte unserer Ansicht nach die Bestimmung über die Ermächtigung des Verwaltungsrats zur Kapitalherabsetzung im Rahmen des Kapitalbands in den Statuten wieder gelöscht werden. **Diese Verpflichtung sollte in Art. 62 Abs. 1 HRegV reflektiert ergänzt werden.**

III. Uneinheitliche Terminologie

Im Entwurf zur Änderung der Handelsregisterverordnung wird an einigen Stellen von **Prüfungsbestätigungen** gesprochen, an anderen von **Prüfungsberichten** (vgl. z.B. Art. 43 vs. Art. 56 E-HRegV). **Wir empfehlen hier die Verwendung einer einheitlichen Terminologie, welche dem OR folgt.**

IV. Wechsel der Währung gemäss Art. 621 Abs. 3 revOR (Art. 59d Abs. 1 lit. a E-HRegV)

Gemäss Art. 621 Abs. 3 revOR kann die Generalversammlung den Wechsel der Währung, auf die das Aktienkapital lautet, auf den Beginn eines Geschäftsjahrs beschliessen. In einem solchen Fall passt der Verwaltungsrat die Statuten an. Die Beschlüsse der Generalversammlung und des Verwaltungsrats müssen öffentlich beurkundet werden.

In diesem Zusammenhang wäre es aus Publizitäts- und Transparenzgründen sehr wichtig, wenn der Beginn bzw. Zeitpunkt der Währungsumstellung im Handelsregister publiziert würde. Da die Generalversammlung den Wechsel der Währung rückwirkend oder prospektiv beschliessen kann, ist das Statutendatum nicht aussagekräftig resp. kann sogar missverständlich sein. Wir empfehlen daher, den Zeitpunkt der Währungsumstellung im Handelsregister einzutragen und dies daher in Art. 59d Abs. 1 E-HRegV sowie Art. 59d Abs. 4 E-HRegV zu ergänzen.

Unter Berücksichtigung der oben erwähnten Ausführungen lassen wir Ihnen anbei **eine Beilage mit konkreten Anpassungs- bzw. Formulierungsvorschlägen** zu einzelnen Bestimmungen zukommen.

Wir danken Ihnen für die Prüfung und Berücksichtigung unserer Anliegen. Für allfällige Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

EXPERTsuisse



Peter Fatzer
Präsident der Rechtskommission



Sergio Ceresola
Mitglied der Geschäftsleitung

Prüfungs- bestätigung	Regelung OR	Regelung revOR	Regelung HRegV	Regelung E-HRegV	Mindestzu- lassung gemäss revOR	Mindestzu- lassung gemäss E-HRegV	Bemerkungen / Begründungen	Änderungsantrag E-HRegV
Prüfungsbericht zur Gründung	Art. 635a OR	Art. 635a revOR (Nicht von Revision betroffen)	Art. 43 abs. 3 lit. d HRegV	Art. 43 Abs. 3 lit. d E-HRegV	Zugelassener Revisor	Zugelassener Revisionsexperte	Diskrepanz zwischen revOR und E-HRegV	d. die vorbehaltlose Prüfungsbestätigung eines Revisionsunternehmens, das mindestens als Revisionsexpertin Revisorin zugelassen ist.
Prüfungsbericht zur ordentlichen Kapitalerhöhung	Art. 652f Abs. 1 OR	Art. 652f Abs. 1 revOR (Nicht von Revision betroffen)	Art. 46 Abs. 3 lit. c HRegV	Art. 46 Abs. 3 lit. c E-HRegV	Zugelassener Revisor	Zugelassener Revisionsexperte	Diskrepanz zwischen revOR und E-HRegV	c. die vorbehaltlose Prüfungsbestätigung eines Revisions-unternehmens, das mindestens als Revisionsexpertin Revisorin zugelassen ist;
Prüfungsbericht zur ordentlichen Kapitalerhöhung (Liberierung durch frei verwendbares Eigenkapital)	Art. 652f Abs. 1 OR	Art. 652f Abs. 1 revOR	Art. 46 Abs. 3 lit. d HRegV	Art. 46 Abs. 3 lit. d E-HRegV	Zugelassener Revisor	Zugelassener Revisor	-	-
Prüfungsbericht zur bedingten Kapitalerhöhung	Art. 653f Abs. 1 OR	Art. 653f Abs. 1 revOR	Art. 52 Abs. 1 lit. c HRegV	Art. 52 Abs. 1 lit. c E-HRegV	Zugelassener Revisionsexperte	Zugelassener Revisionsexperte	-	-
Prüfungsbericht zur bedingten Kapitalerhöhung	Art. 653i Abs. 1 OR	Art. 653i Abs. 2 revOR	Art. 53 Abs. 2 lit. c HRegV	Art. 53 Abs. 2 lit. b E-HRegV	Zugelassener Revisionsexperte	Zugelassener Revisionsexperte	-	-
Prüfungsbericht bei Nachliberierung	Art. 634a OR	Art. 634b revOR	Art. 54 Abs. 1 lit. d Ziff. 5 HRegV	Art. 54 Abs. 1 lit. d Ziff. 1 E- HRegV	Zugelassener Revisor	Zugelassener Revisor	-	-

Prüfungs- bestätigung	Regelung OR	Regelung revOR	Regelung HRegV	Regelung E-HRegV	Mindestzu- lassung gemäss revOR	Mindestzu- lassung gemäss E-HRegV	Bemerkungen / Begründungen	Änderungsantrag E-HRegV
Prüfungsbericht zur Herabsetzung des Aktienkapitals mit Mittelfreigabe	Art. 732 Abs. 2 OR	Art. 653m Abs. 1 revOR	Art. 55 Abs. 1 lit. c HRegV	Art. 55 Abs. 1 lit. c E-HRegV	Zugelassener Revisionsexperte	Zugelassener Revisionsexperte	-	-
Prüfungsbericht zur Herabsetzung des Aktienkapitals zur Beseitigung einer Unterbilanz	Art. 732 Abs. 2 OR	Art. 653p Abs. 1 revOR	Art. 56 Abs. 1 lit. c HRegV	Art. 56 Abs. 1 lit. c E-HRegV	Zugelassener Revisionsexperte	Zugelassener Revisionsexperte	Uneinheitliche Terminologie in OR und HRegV.	c. der Prüfungsbericht die Prüfungsbestätigung eines Revisionsunternehmens, das mindestens als Revisionsexpertin zugelassen ist,
				Art. 56 Abs. 2 lit. d E-HRegV	N/A	N/A	Uneinheitliche Terminologie in OR und HRegV.	einen Hinweis auf das Ergebnis des Prüfungsberichts der Prüfungsbestätigung und Änderung der Statuten;
				Art. 56 Abs. 3 E-HRegV	N/A	N/A	Uneinheitliche Terminologie in OR und HRegV.	3 Im Prüfungsbericht In der Prüfungsbestätigung muss bestätigt werden, dass der Betrag, um den das Kapital herabgesetzt wird, den Betrag der durch Verluste entstandenen Unterbilanz nicht übersteigt.

Prüfungs- bestätigung	Regelung OR	Regelung revOR	Regelung HRegV	Regelung E-HRegV	Mindestzu- lassung gemäss revOR	Mindestzu- lassung gemäss E-HRegV	Bemerkungen / Begründungen	Änderungsantrag E-HRegV
Prüfungsbericht zur gleichzeitigen Herabsetzung und Erhöhung des Aktienkapitals	Art. 732 Abs. 2 OR	Art. 653q Abs. 2 revOR	Art. 57 Abs. 4 HRegV	Art. 57 Abs. 4 E-HRegV (Verweis auf Art. 43 Abs. 3 E- HRegV bzw. Art. 46 Abs. 3 E- HRegV)	Zugelassener Revisor	Zugelassener Revisionsexperte (in Art. 43 Abs. 3 E- HRegV)	Diskrepanz zwischen revOR und E-HRegV	Änderung in Art. 43 Abs. 3 E-HRegV erforderlich (vgl. oben)
		Art. 621 Abs. 3 revOR	N/A	Art. 59d Abs. 1 lit. a E-HRegV	N/A	N/A	Unzureichende Information für den Leser des HR- Eintrags.	a. die öffentliche Urkunde über den Beschluss der Generalversammlung betreffend den Wechsel der Währung sowie den Zeitpunkt des Beginns der Währungsumstellung;
				Art. 59d Abs. 4 neu lit. b E- HRegV	N/A	N/A	Unzureichende Information für den Leser des HR- Eintrags.	b. die neue Währung sowie den der Zeitpunkt, auf den der Wechsel der Währung erfolgt;
				N/A	N/A	N/A	Gegenstück der Regelung in Art. 59a Abs. 1 lit. c E- HRegV	E-HRegV Art. 62 Abs. 1: (NEU) d. die Ermächtigung des Verwaltungsrats zur Kapitalherabsetzung im Rahmen des Kapitalbands aus den Statuten gelöscht worden sind.

Prüfungs- bestätigung	Regelung OR	Regelung revOR	Regelung HRegV	Regelung E-HRegV	Mindestzu- lassung gemäss revOR	Mindestzu- lassung gemäss E-HRegV	Bemerkungen / Begründungen	Änderungsantrag E-HRegV
			Art. 78 Abs. 1 lit. a Ziff. 1 HRegV	Art. 78 Abs. 1 lit. a Ziff. 1 E-HRegV	N/A	N/A	Uneinheitliche Terminologie in OR und HRegV.	1. die Feststellung über das Ergebnis des Prüfungsberichts der Prüfungsbestätigung ,
			Art. 78 Abs. 1 lit. c HRegV	Art. 78 Abs. 1 lit. c E-HRegV	Zugelassener Revisionsexperte	Zugelassener Revisionsexperte	Uneinheitliche Terminologie in OR und HRegV.	c. der Prüfungsbericht die Prüfungsbestätigung eines Revisions-unternehmens, das mindestens als Revisionsexpertin zugelassen ist.
			Art. 78 Abs. 2 HRegV	Art. 78 Abs. 2 E-HRegV	N/A	N/A	Uneinheitliche Terminologie in OR und HRegV.	2 Im Prüfungsbericht In der Prüfungsbestätigung muss bestätigt werden, dass:

Von: Poggio Karin BJ
Gesendet: Mittwoch, 3. März 2021 15:29
An: _BJ-EHRA
Betreff: WG: Vernehmlassungsverfahren Änderung Handelsregisterverordnung

Von: Philipp Habegger <phabegger@habegger-arbitration.net>
Gesendet: Mittwoch, 3. März 2021 15:22
An: Poggio Karin BJ <karin.poggio@bj.admin.ch>; Krähenbühl Samuel BJ <Samuel.Kraehenbuehl@bj.admin.ch>
Betreff: Vernehmlassungsverfahren Änderung Handelsregisterverordnung

Sehr geehrte Frau Poggio, sehr geehrter Herr Krähenbühl

Ich hoffe, es geht Ihnen gut.

Ich beziehe auf obgenannte Vernehmlassung und den Entwurf für die Änderungen der Handelsregisterverordnung. Ich gelange an Sie im Zusammenhang mit einer Frage zu statutarischen Schiedsklauseln (Art. 697n OR). In der Botschaft zur Aktienrechtsrevision hatte es geheissen:

Aus dem Handelsregistereintrag der Gesellschaft soll ersichtlich sein, dass die Statuten eine Schiedsklausel enthalten.³⁹⁵ Dies ist insbesondere deshalb wichtig, da neu hinzukommende Aktionärinnen und Aktionäre mit dem Erwerb ihrer Aktionärsstellung ipso iure der Schiedsklausel unterstehen. Sie erwerben die Mitgliedschaft mit allen Rechten und Pflichten so, wie sie im Gesetz und in den Statuten umschrieben ist. Es besteht kein zusätzliches Zustimmungs- und Formerfordernis für die Verbindlichkeit der Schiedsklausel. Die neu hinzukommenden Aktionärinnen und Aktionäre haben die bestehenden, öffentlich zugänglichen Statuten zu kennen.³⁹⁶

³⁹⁵ In der HRegV, z. B. in Art. 45 HRegV, ist deshalb vorzusehen, dass im Handelsregister zumindest auf das Vorliegen einer statutarischen Schiedsklausel hingewiesen wird (vergleichbar dem Hinweis auf eine Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien oder dem Bestehen von Nebenleistungspflichten bei einer GmbH).

³⁹⁶ BGE 33 II 205 E. 3 ff., S. 207 f. S. auch die vorangehende Fussnote.

Eine erste Durchsicht des Entwurfs der HRegV scheint aufzuzeigen, dass weder in Art. 45, noch in einer anderen Bestimmung Änderungen vorgesehen sind, welche sicherstellen, dass sich aus dem Handelsregistereintrag ergibt, dass eine statutarische Schiedsklausel vorliegt. Damit besteht hinsichtlich der statutarischen Schiedsklausel keine positive Publizitätswirkung und wird deren Kenntnis nicht fingiert. Handelt es sich hier um einen bewussten Verzicht oder eine unbeabsichtigte Unterlassung? Falls um Ersteres, wäre ich um eine kurze Mitteilung der Überlegungen für einen Verzicht dankbar.

Mit bestem Dank für Ihre Bemühungen und freundlichen Grüssen

Dr. Philipp Habegger
Attorney at Law
T + 41 44 269 66 22

HabeggerArbitration
Mühlebachstrasse 173 / CH-8008 Zurich / Switzerland
www.habegger-arbitration.net

This e-mail and any attachments are confidential and may also be privileged. If you are not the designated recipient, please notify the sender immediately by reply e-mail and destroy all copies (digital and paper). Any unauthorized disclosure, distribution, copying, storage or use of this message or any attachment is strictly prohibited and may be unlawful. There are risks in communicating by e-mail, such as data corruption, delay, interception and unauthorized amendment for which we do not accept liability. Anyone who communicates with us by e-mail assumes such risks.

Per E-Mail

ehra@bj.admin.ch

Frau Bundesrätin Karin Keller-Sutter

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD

Dr. Philipp Habegger LL.M.
T +41 44 269 66 22
phabegger@habegger-arbitration.net

Eingetragen im Anwaltsregister des Kantons Zürich

Assistentin:
Jolanda Amacker
T +41 44 269 66 21
jamacker@habegger-arbitration.net

Zürich, 22. April 2021

**Vernehmlassung Änderung Handelsregisterverordnung: notwendige
Ergänzungen zum Entwurf betreffend statutarische Schiedsklauseln**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Ich beziehe mich auf das bis 24. Mai 2021 laufende Vernehmlassungsverfahren zur Änderung der Handelsregisterverordnung im Nachgang zur vom Parlament am 19. Juni 2020 beschlossenen Änderung des Obligationenrechts (Aktienrecht).

Meine Ausführungen beschränken sich auf Ergänzungsbedarf zum Entwurf im Zusammenhang mit statutarischen Schiedsklauseln.

In der Botschaft zur Aktienrechtsrevision (BB1 **2017** 547) hatte es geheissen:

Aus dem Handelsregistereintrag der Gesellschaft soll ersichtlich sein, dass die Statuten eine Schiedsklausel enthalten.³⁹⁵ Dies ist insbesondere deshalb wichtig, da neu hinzukommende Aktionärinnen und Aktionäre mit dem Erwerb ihrer Aktionärsstellung ipso iure der Schiedsklausel unterstehen. Sie erwerben die Mitgliedschaft mit allen Rechten und Pflichten so, wie sie im Gesetz und in den Statuten umschrieben ist. Es besteht kein zusätzliches Zustimmungs- und Formerfordernis für die Verbindlichkeit der Schiedsklausel. Die neu hinzukommenden Aktionärinnen und Aktionäre haben die bestehenden, öffentlich zugängigen Statuten zu kennen.³⁹⁶

³⁹⁵ In der HRegV, z. B. in Art. 45 HRegV, ist deshalb vorzusehen, dass im Handelsregister zumindest auf das Vorliegen einer statutarischen Schiedsklausel hingewiesen wird (vergleichbar dem Hinweis auf eine Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien oder dem Bestehen von Nebenleistungspflichten bei einer GmbH).

³⁹⁶ BGE 33 II 205 E. 3 ff., S. 207 f. S. auch die vorangehende Fussnote.

Im Entwurf der HRegV sind weder in Art. 45 noch in einer anderen Bestimmung Änderungen vorgesehen, welche sicherstellen, dass sich aus dem Handelsregistereintrag ergibt, dass eine statutarische Schiedsklausel vorliegt. Damit besteht hinsichtlich der statutarischen Schiedsklausel keine positive Publizitätswirkung. Diese Publizitätswirkung ist jedoch erwünscht, um die Legitimation der Bindungswirkung der statutarischen Schiedsklausel bei einer allenfalls fehlenden individuellen Zustimmung zu deren Einführung zu erhöhen.

Nach E-Mail Auskunft von Frau Karin Poggio vom BA für Justiz an den Unterzeichnenden vom 4. März 2021 handelt es sich bei der Unterlassung im Entwurf um ein Versehen.

Dies führt zu folgenden Anträgen:

1. Für die **AG** sollte eine Bestimmung in Art. 45 HRegV aufgenommen werden, welche auf das Vorliegen einer statutarischen Schiedsklausel hinweist.
2. Das Gleiche gilt für die **GmbH** in Art. 73 Abs. 1 HRegV.

Dies einerseits deshalb, weil *revArt. 797a OR* «[d]ie Vorschriften des Aktienrechts zum Schiedsgericht [als] entsprechend anwendbar» erklärt.

Andererseits sieht Art. 73 Abs. 1 Bst. k HRegV schon jetzt vor, dass statutarische Nebenleistungspflichten unter Verweis auf ihre nähere Umschreibung in den Statuten Teil des Eintrags sind. Sieht man (wie ein Teil der Lehre bei den Schiedsvereinbarungen; vgl. statt vieler STACHER, Einführung in die internationale Schiedsgerichtsbarkeit der Schweiz, Zürich/St. Gallen 2015, Rz. 119) in der statutarischen Schiedsklausel die Begründung einer Unterlassungspflicht (Pflicht, die Einleitung eines staatlichen Verfahrens zu unterlassen), erscheint eine Aufnahme in den Katalog von Art. 73 HRegV auch unter diesem Gesichtspunkt als konsistent und gerechtfertigt.

3. Bei der Investmentgesellschaft mit festem Kapital (**SICAF**) handelt es sich um eine Aktiengesellschaft im Sinne von Art. 620 ff. OR. Die Aufnahme einer Bestimmung in Art. 101 Abs. 1 HRegV ist deshalb angebracht, ausser man erachte den Verweis in Art. 101 Abs. 2 HRegV («Im Übrigen gelten die

Bestimmungen über die Aktiengesellschaft sinngemäss») als bereits genügend.

4. Als prüfenswert erscheint, ob auch eine Bestimmung für die **Genossenschaft** in Art. 87 Abs. 1 HRegV angebracht ist.

Der Gesetzgeber hat im Rahmen der Aktienrechtsrevision zur statutarischen Schiedsklausel bei der Genossenschaft zwar nicht legiferiert. Der mit dem Handelsregistereintrag verfolgte Zweck (Verbesserung der Legitimation der Bindungswirkung der Schiedsklausel gegenüber nicht zustimmenden Gesellschaftern) besteht allerdings auch hier.

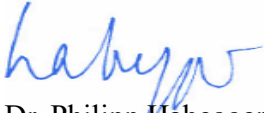
Zudem sind im Genossenschaftsrecht – analog zur GmbH – Unterlassungspflichten des Gesellschafters statutarisch festzulegen (*bedingt notwendiger Statuteninhalt*; Art. 867 Abs. 1, *revArt.* 833 Ziff. 5 OR; vgl. MEIER-HAYOZ/FORSTMOSER/SETHE, Schweizerisches Gesellschaftsrecht, 12. A., Bern 2018, § 19 Rz. 76 mit Verweis auf BGE vom 7. Dezember 1992 publiziert in JBHReg 1993 125 ff.). Entsprechend sieht Art. 87 Abs. 1 Bst. i und Bst. j HRegV auch hier vor, dass diese statutarischen Pflichten des Genossenschafters unter Verweis auf die nähere Umschreibung in den Statuten Teil des Eintrages sind. Dies spricht für eine Bestimmung in Art. 87 Abs. 1 HRegV.

Doch sollte diesfalls in einem Erläuternden Bericht oder an anderweitig geeigneter Stelle darauf hingewiesen werden, dass damit nicht automatisch eine analoge Übernahme der besonderen Verfahrensvorschriften von *revArt.* 697n Abs. 3 OR verbunden ist. Darüber hat sich der Gesetzgeber bei der Genossenschaft nicht nur nicht ausgesprochen, es ist dies auch eine vom HR-Eintrag unabhängige Frage, welche nicht mit der allenfalls fehlenden individuellen Zustimmung zur Einführung der Schiedsklausel in Zusammenhang steht (VOGT/HIRSIGER-MEIER/HOFER, Statutarische Schiedsklauseln nach dem Entwurf für ein neues Aktienrecht, Zürich/Basel/Genf 2019, Rz. 210).

5. Von der Aufnahme einer Bestimmung in Art. 92 HRegV ist demgegenüber auf alle Fälle abzusehen. Beim **Verein** sind nur «*im Fall einer persönlichen Haftung oder einer Nachschusspflicht*» ein Verweis auf die nähere Umschreibung in den Statuten im Handelsregistereintrag notwendig (Art. 92 lit. i HRegV). Dies ist konsistent mit Art. 71 und 75a ZGB, welche nur für eine Beitragspflicht (inkl. eine allfällige Nachschusspflicht) und eine persönliche Haftung ausdrücklich eine statutarische Grundlage fordern. Andere Mitgliedschaftspflichten können sich denn auch aus anderen

Vereinserlassen, wie z.B. Reglementen, ergeben (BK-RIEMER, Art. 70 ZGB N 113, 118, 187) und gehören nicht zum bedingt notwendigen Statuteninhalt. Eine Eintragungspflicht betreffend statutarischen Schiedsklauseln könnte bei einem fehlenden Eintrag entsprechend zur Fehlvorstellung verleiten, dass keine mitgliedschaftsrechtliche Bindung an eine Schiedsklausel besteht. Dies muss aber nicht so sein, wenn die Schiedsklausel in einem verbindlichen, statutenkonform erlassenen Reglement enthalten ist, was insbesondere in der Sportschiedsgerichtsbarkeit oft der Fall ist. Deshalb ist von einer Ergänzung von Art. 92 HRegV abzusehen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Philipp Habegger

Per E-Mail an ehra@bj.admin.ch
Bundesamt für Justiz
Eidg. Amt für das Handelsregister
Bundesrain 20
3003 Bern

Homburger AG
Prime Tower
Hardstrasse 201
CH-8005 Zürich

homburger.ch
T +41 43 222 10 00

21. Mai 2021

Vernehmlassung zur Änderung der Handelsregisterverordnung

Sehr geehrter Herr Dr. Turin
Sehr geehrte Frau Poggio
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, eine Vernehmlassungsantwort zum Vorentwurf und Erläuternden Bericht vom 17. Februar 2021 zur Änderung der Handelsregisterverordnung (HRegV) im Zusammenhang mit der Aktienrechtsrevision einreichen zu können.

Als stark im Wirtschaftsrecht verankerte Rechtsanwaltskanzlei erachten wir es als unsere primäre Pflicht, den Vorentwurf hinsichtlich Gesetzeskonformität, Praktikabilität und Effizienz zu beurteilen. Der Inhalt der HRegV ist angesichts von über 670'000 eingetragenen Rechtseinheiten und tausenden von Handelsregisteranmeldungen pro Jahr für die Unternehmenspraxis und letztlich für den Wirtschaftsstandort Schweiz von immenser Bedeutung.

Wir begrüssen es, dass die HRegV an die Neuerungen der Aktienrechtsrevision angepasst werden soll.

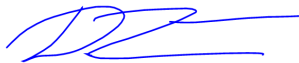
In der Beilage finden Sie unsere ausformulierten und begründeten Änderungsvorschläge. Die unseres Erachtens wichtigsten Punkte des Vorentwurfs, zu denen Änderungsbedarf besteht, sind:

- Klarstellungen betreffend Wirksamkeit der Eintragungen und Handelsregisterauszüge vor Publikation (Art. 11 Abs. 2 und Art. 34 VE-HRegV);
- Klarstellung betreffend die zur Anmeldung befugten Personen (Art. 17 VE-HRegV);

- Streichung der im nOR nicht vorgesehenen und für die Schweiz systemwidrigen Pflicht, in bestimmten Fällen Jahresrechnungen bzw. Zwischenabschlüsse einzureichen, die dann öffentlich zugänglich wären (Art. 46 Abs. 3, Art. 54 Abs. 1 und Art. 55 Abs. 1 VE-HRegV); und
- eine erweiterte Liste der als Gesellschaftskapital zulässigen Währungen (Anhang 3).

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vorschläge im weiteren Verlauf der Revisionsarbeiten.

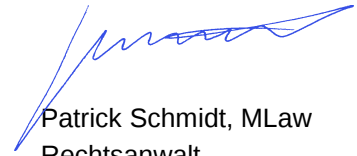
Mit freundlichen Grüssen



PD Dr. iur. Daniel Häusermann, LL.M.
Partner



Dr. iur. Anna Peter, LL.M.
Rechtsanwältin



Patrick Schmidt, MLaw
Rechtsanwalt

Beilage

Vorentwurf HRegV (inkl. Änderungsvorschläge)	Erläuterungen Homburger
Art. 11 Abs. 2 ² Vor der Veröffentlichung einer Eintragung im Schweizerischen Handelsamtsblatt stellen die Handelsregister- stellt das Handelsregisteramt auf Verlangen der Personen, die die Anmeldung eingereicht haben, beglaubigte dürfen Auszüge nur ausgestellt werden, sobald wenn die Eintragung durch das EHRA genehmigt ist.	Die vorgeschlagene, in Anlehnung an Art. 34 formulierte Änderung stellt klar, dass ein Rechtsanspruch auf die – praktisch äusserst wichtige – Ausstellung von Auszügen "vor Publikation" besteht. Dies ist in der jetzigen Fassung der HRegV nicht klar geregelt.
Art. 17 Abs. 1 ¹ Soweit die Gesetzgebung nichts anderes bestimmt, erfolgt die Die Anmeldung <u>erfolgt</u> durch: a. eine oder mehrere für die betroffene Rechtseinheit zeichnungsberechtigte Personen gemäss ihrer Zeichnungsberechtigung; b. eine bevollmächtigte Drittperson; c. die Geschäftsfrau oder den Geschäftsherrn bei der nicht kaufmännischen Prokura; d. das Haupt der Gemeinderschaft.	Der erst per 1. Januar 2021 eingeführte Zusatz ("Soweit die Gesetzgebung nichts anderes bestimmt") wird im Moment dahingehend interpretiert, dass überall dort, wo der Wortlaut einer Gesetzesbestimmung sich explizit auf ein bestimmtes Organ bezieht (z.B. Verwaltungsrat, oder Mitglied des obersten Führungs- und Verwaltungsorgan), nur die Mitglieder dieses Organs eine Anmeldung unterzeichnen und einreichen können (vgl. Ziff. 3.3.1 der Praxismitteilung EHRA 4/20 vom 10. Dezember 2020). Viele dieser Bestimmungen werden im Zuge der Aktienrechtsrevision geändert. Jene Bestimmungen, die im Zuge der Aktienrechtsrevision nicht geändert werden (z.B. Art. 727a Abs. 5 und 740 Abs. 2 OR und verschiedene Bestimmungen des FusG), sind aufgrund ihres Zwecks so auszulegen, dass das darin genannte Organ dafür zu sorgen hat, dass die Anmeldung gemacht wird. (Zum Vergleich: der Verwaltungsrat einer AG ist auch nicht verpflichtet, die Jahresrechnung persönlich zu erstellen.) Die Tatsache, dass die betreffenden Bestimmungen ohne ersichtlichen Grund uneinheitlich formuliert sind und nicht alle im Zuge der Aktienrechtsrevision bereinigt worden sind, deutet darauf hin, dass der Gesetzgeber damit keine materielle Differenzierung anstrebte. Vielmehr wurde der Frage, ob auch vertretungsbefugte Nicht-Organmitglieder eine Handelsregisteranmeldung unterzeichnen dürfen, wohl keine Beachtung geschenkt, weil dies bis vor kurzem gemäss HRegV ohnehin nicht möglich war. Die vorgeschlagene Änderung des Ingresses von Abs. 1 soll die dargestellte Rechtslage klarstellen, damit die mit der Revision per 1.1.2021 angestrebte Flexibilisierung der Anmeldeformalitäten vollendet werden kann.
Art. 19 Eintragung aufgrund eines Urteils, <u>eines Schiedsspruches</u> oder einer Verfügung	

Vorentwurf HRegV (inkl. Änderungsvorschläge)	Erläuterungen Homburger
¹ Ordnet ein Gericht <u>ein Schiedsgericht</u> oder eine Behörde die Eintragung von Tatsachen in das Handelsregister an, so reicht die anordnende Stelle dem Handelsregisteramt das Urteil, <u>den Schiedsspruch</u> oder die Verfügung ein. Das Urteil, <u>der Schiedsspruch</u> oder die Verfügung darf dürfen erst eingereicht werden, wenn es-oder-sie vollstreckbar geworden istsind. Artikel 176 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) bleibt vorbehalten. ³ Enthält das Dispositiv des Urteils, <u>des Schiedsspruches</u> oder der Verfügung unklare oder unvollständige Anordnungen über die einzutragenden Tatsachen, so muss das Handelsregisteramt die anordnende Stelle um schriftliche Erläuterung ersuchen.	Klarstellung, dass Schiedssprüche als Legitimationsgrundlage für die Anmeldung und Eintragung im Handelsregister genügen. Die Klarstellung ist nötig, weil in der Lehre teilweise die – unbegründete und namentlich mit Art. 697n nOR nicht zu vereinbarende – Ansicht vertreten wird, ein Schiedsspruch könne ohne Vollstreckbarerklärung durch ein staatliches Gericht keine Grundlage für eine Handelsregistereintragung bilden. Die GebV-HReg (Art. 2) ist ebenfalls entsprechend anzupassen.
Art. 22 Abs. 4 lit. b ⁴ Von einer Urkundsperson beglaubigt werden müssen: b. Stiftungsurkunden; <u>die Bestimmungen über die Form von letztwilligen Verfügungen bleiben vorbehalten.</u>	Stiftungsurkunden müssen nicht beglaubigt werden, wenn die Stiftung als Erbstiftung im Sinn von Art. 493 ZGB erst im Zeitpunkt des Todes entsteht. Es gelten in diesem Fall die Formvorschriften für die Verfügung von Todes wegen.
Art. 34 Das kantonale Handelsregisteramt informiert auf Verlangen die Personen, die die Anmeldung eingereicht haben, sobald das EHRA die Eintragung genehmigt hat. Es weist darauf hin, dass die Eintragung erst mit der elektronischen Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt <u>gegenüber Dritten</u> wirksam wird.	Die für die Praxis äusserst wichtige Klarstellung in der Praxismitteilung EHRA 1/2021 sollte aus Konsistenzgründen in Art. 34 reflektiert werden.
Art. 43 Abs. 3 lit. a ³ Bestehen Sacheinlagen, Verrechnungstatbestände oder besondere Vorteile, so müssen zusätzlich folgende Belege eingereicht werden: a. Aufgehoben <u>die Sacheinlageverträge mit den erforderlichen Beilagen;</u>	Nach Art. 634 Abs. 4 nOR müssen die Statuten den Gegenstand und dessen Bewertung sowie den Namen des Einlegers und die dafür ausgegebenen Aktien sowie allfällige weitere Gegenleistungen angeben. Diese Publizität in den übers Internet zugänglichen Statuten genügt.
Art. 45 Abs. 1 lit. m^{bis} ¹ Bei Aktiengesellschaften müssen ins Handelsregister eingetragen werden:	Die Botschaft sah vor, dass der Handelsregistereintrag einen Hinweis auf die Schiedsklausel in den Statuten enthalten soll (Botschaft OR 2016, BBI 2017 399, 547, Fn. 395). Ein solcher Hinweis ist aus Verkehrsschutzgründen sinnvoll.

Vorentwurf HRegV (inkl. Änderungsvorschläge)

Erläuterungen Homburger

m^{bis} falls die Statuten eine Schiedsklausel enthalten, ein Hinweis auf die Existenz einer Schiedsklausel:

Art. 46 Abs. 3 lit. a – d

³ Bestehen Sacheinlagen, Verrechnungstatbestände oder besondere Vorteile oder wird die Kapitalerhöhung durch Umwandlung von Eigenkapital liberiert, so müssen zusätzlich folgende Belege eingereicht werden:

a. Aufgehoben ~~die Sacheinlageverträge mit den erforderlichen Beilagen;~~

Abs. 3 lit. a:

Siehe Bemerkung zu Art. 43 Abs. 3 lit. a

[lit. b und c unverändert]

d. bei einer Liberierung durch Umwandlung von frei verwendbarem Eigenkapital: der Revisionsbericht einer zugelassenen Revisorin oder eines zugelassenen Revisors.

Abs. 3 lit. d:

Das Erfordernis, die genehmigte Jahresrechnung oder einen Zwischenabschluss einzureichen, wurde erst per 1.1.2021 aufgehoben. Eine erneute Einführung wäre ein Rückschritt und ausserdem systemwidrig: die Jahresrechnung bzw. Zwischenabschlüsse nach schweizerischem Recht müssen nicht publiziert werden, wenn eine Gesellschaft weder Beteiligungspapiere kotiert noch Anleihenobligationen ausstehend hat (Art. 958e Abs. 1 OR). Die zusätzlichen Pflichten in der HRegV sind u.E. damit auch kompetenzwidrig.

~~1. — die Jahresrechnung in der von der Generalversammlung genehmigten und durch eine zugelassene Revisorin oder einen zugelassenen Revisor geprüften Fassung, oder~~

~~2. — der durch eine zugelassene Revisorin oder einen zugelassenen Revisor geprüften Zwischenabschluss, sofern der Bilanzstichtag im Zeitpunkt des Beschlusses der Generalversammlung mehr als sechs Monate zurückliegt.~~

Art. 47 Abs. 1 – 2

¹ Die öffentliche Urkunde über den Beschluss der Generalversammlung muss folgende Angaben enthalten:

[lit. a unverändert]

b. gegebenenfalls die Anzahl oder ~~gegebenenfalls~~ die maximale Anzahl, den Nennwert und die Art der neu ausgegebenen Aktien sowie die Vorrechte, die mit den einzelnen Kategorien von Aktien verbunden sind;

lit. b – e:

Klarstellung, dass eine Aktienkapitalerhöhung auch über eine Nennwertwerthöhung, d.h. ohne Neuausgabe von Aktien, möglich ist.

c. den Ausgabebetrag oder die Ermächtigung des Verwaltungsrates, diesen festzusetzen, oder gegebenenfalls den Betrag der Erhöhung des Nennwerts, sowie gegebenenfalls den Zeitpunkt, ab dem die neuen Aktien zum Bezug von Dividenden berechtigen;

d. bei Sacheinlagen: deren Gegenstand und Bewertung sowie den Namen der Einlegerin oder des Einle-

gers und die dafür ausgegebenen Aktien bzw. den Betrag der Erhöhung des Nennwerts, sowie allfällige weitere Gegenleistungen der Gesellschaft;

e. bei Liberierung durch Verrechnung mit einer Forderung: den Betrag der zur Verrechnung gebrachten Forderung, den Namen der Gläubigerin oder des Gläubigers und die ihr oder ihm zukommenden Aktien bzw. den Betrag der Erhöhung des Nennwerts;

[Rest von Abs. 1 unverändert]

² Die öffentliche Urkunde über die Feststellungen des Verwaltungsrates und über die Statutenänderung muss folgende Angaben enthalten:

a. die Feststellung des Verwaltungsrates, dass:

[Ziff. 1 – 4 unverändert]

5. ihm die Belege, die der Kapitalerhöhung zugrunde liegen, ~~ihm~~-vorgelegen haben;

b. den ~~f~~ Beschluss des Verwaltungsrates über die Änderung der Statuten;

[lit. c unverändert]

Art. 52 Abs. 2 lit. a

² Die öffentliche Urkunde über die Beschlüsse des Verwaltungsrates muss dem Beschluss der Generalversammlung entsprechen und folgende Angaben enthalten:

a. die Feststellung des Verwaltungsrates:

[Ziff. 1 – 3 unverändert]

4. dass ihm die Belege, die der Kapitalerhöhung zugrunde liegen, ~~ihm~~-vorgelegen haben;

Art. 53 Abs. 1 und 3

¹ Die Aufhebung oder die Anpassung der Statutenbestimmung über die Erhöhung aus bedingtem Kapital ~~muss~~ kann beim Handelsregister zur Eintragung angemeldet werden, wenn:

[lit. a – c unverändert]

³ Die öffentliche Urkunde beinhaltet den Beschluss des Verwaltungsrates über die Aufhebung oder Änderung

Angleichung an Art. 653i Abs. 1 nOR ("Der Verwaltungsrat kann die Statutenbestimmung ... aufheben oder sie anpassen ...").

der Statutenbestimmung betreffend die Erhöhung aus bedingtem Kapital¹;

Art. 54 Abs. 1 lit. d

¹ Mit der Anmeldung zur Eintragung einer nachträglichen Leistung von Einlagen auf das Aktienkapital müssen dem Handelsregisteramt folgende Belege eingereicht werden:

d. bei einer Liberierung durch Umwandlung von frei verwendbarem Eigenkapital:

1. ~~die Jahresrechnung in der von der Generalversammlung genehmigten und durch eine zugelassene Revisorin oder einen zugelassenen Revisor geprüften Fassung oder, sofern der Bilanzstichtag im Zeitpunkt des Beschlusses der Generalversammlung mehr als sechs Monate zurückliegt: der durch eine zugelassene Revisorin oder einen zugelassenen Revisor geprüften Zwischenabschluss~~Aufgehoben.

Siehe Bemerkungen oben zu Art. 46 Abs. 3 lit. d.

Art. 55

¹ Mit der Anmeldung zur Eintragung einer Herabsetzung des Aktienkapitals müssen dem Handelsregisteramt folgende Belege eingereicht werden:

[lit. a – c unverändert]

~~d. der Jahresabschluss oder, sofern der Bilanzstichtag im Zeitpunkt, in dem die Generalversammlung die Herabsetzung des Aktienkapitals beschliesst, mehr als sechs Monate zurück liegt: ein Zwischenabschluss;~~

Abs. 1 lit. d:

Siehe die Bemerkungen oben zu Art. 46 Abs. 3 lit. d.

[lit. e unverändert]

[Abs. 2 und 3 unverändert]

~~⁴ In der Prüfungsbestätigung muss bestätigt werden, dass die Forderungen der Gläubigerinnen und Gläubiger trotz der Herabsetzung des Aktienkapitals voll gedeckt sind.~~

Abs. 4:

Unnötig, da schon in Art. 653m Abs. 1 nOR erwähnt.

[Rest unverändert]

Art. 56 Abs. 1 lit. c

¹ Wird das Aktienkapital zur teilweisen oder vollständigen Beseitigung einer durch Verluste entstandenen Un-

Vorentwurf HRegV (inkl. Änderungsvorschläge)

Erläuterungen Homburger

terbilanz herabgesetzt, so müssen dem Handelsregisteramt mit der Anmeldung zur Eintragung folgende Belege eingereicht werden:

- c. der Prüfungsbericht eines Revisionsunternehmens, das mindestens als Revisionsexpertin zugelassen ist;⁷

Art. 59a Abs. 2

² Ins Handelsregister müssen eingetragen werden:

- a. ein Hinweis auf das Kapitalband und auf dessen nähere Umschreibung in den Statuten;

~~b. die untere und die obere Grenze des Kapitalbandes;~~

~~c. ein Hinweis, falls das Kapital nur erhöht oder nur herabgesetzt werden kann;~~

~~d. das Datum, bis zu dem die Ermächtigung des Verwaltungsrates zur Veränderung des Aktienkapitals gilt;~~

[lit. e und f unverändert]

lit. b – d:

Nach heutigem Recht genügt der Hinweis auf ein genehmigtes Kapital und dessen nähere Umschreibung in den Statuten sowie das Datum des GV-Beschlusses (Art. 49 Abs. 3 HRegV). Seit dem 1.1.2021 sind zudem die Statuten im Internet gebührenfrei zugänglich (Art. 936 Abs. 1 OR). Detaillierte Angaben im Handelsregister, deren Eintragung auch einen erheblichen administrativen Mehraufwand verursachen würde, erübrigen sich damit.

Abs. 2 lit. c insbesondere:

Wir sehen keine Notwendigkeit, dass aus dem Handelsregistereintrag hervorgeht, ob die Gesellschaft allenfalls zu Recht auf die eingeschränkte Revision verzichtet hat (so aber der Erläuternde Bericht, S. 10). Ein Kapitalband darf gar nicht eingetragen werden, wenn keine Revisionsstelle gewählt ist.

Art. 59b Abs. 2 ff.

² Der Erhöhungsbeschluss des Verwaltungsrates muss dem Beschluss der Generalversammlung entsprechen und mindestens folgenden Inhalt haben:

- a. den Nennbetrag oder gegebenenfalls den maximalen Nennbetrag, um den das Aktienkapital erhöht wird;

- b. gegebenenfalls die Anzahl oder die maximale Anzahl* der neuen Aktien;

- c. den Ausgabebetrag bzw. den Betrag der Nennwerterhöhung;

[lit. d unverändert]

- e. im Fall von Sacheinlagen: deren Gegenstand und Bewertung, den Namen der Einlegerin oder des Einlegers sowie die ihr oder ihm zukommenden Aktien bzw. den Betrag der Erhöhung des Nennwerts, sowie allfällige weitere Gegenleistungen der Gesellschaft;

Abs. 2 Ingress: Klarstellung, dass es im Einzelfall weitere Beschlusspunkte braucht (z.B. Bezugsrechtsabschluss).

Abs. 2 lit. a und b (betr. maximalen Nennbetrag/Anzahl Aktien):

Angleichung an Art. 47 Abs. 1 lit. a, der auch auf einen maximalen Nennbetrag bzw. eine maximale Anzahl Aktien Bezug nimmt.

Abs. 2 lit. b, c, e und f (betr. Nennwerterhöhung):

Falls das Kapital auch Nennwerterhöhungen zulässt, kann sich das Aktienkapital erhöhen, ohne dass neue Aktien ausgegeben werden. Siehe auch Bemerkungen zu Art. 47 Abs. 1 lit. b – e.

Abs. 2 lit. e und f:

Der Wortlaut könnte an jenen von Art. 47 Abs. 1 lit. d und e angeglichen werden (im Änderungsvorschlag links nicht reflektiert).

Vorentwurf HRegV (inkl. Änderungsvorschläge)

Erläuterungen Homburger

f. im Falle einer Verrechnung: die Angabe des Betrags der zur Verrechnung gebrachten Forderung sowie die dafür ausgegebenen Aktien bzw. den Betrag der Erhöhung des Nennwerts;

g. die Umwandlung von frei verfügbarem Eigenkapital.

[Abs. 3 unverändert]

⁴ Wurde die öffentliche Urkunde über die Statutenänderung und über die Feststellungen des Verwaltungsrates ~~Wird die Kapitalerhöhung~~ nach dem für die Ermächtigung festgelegten Datum ~~errichtet beim Handelsregisteramt angemeldet~~, so darf die Kapitalerhöhung nicht eingetragen werden.

[Abs. 5 unverändert]

Art. 59c Abs. 2 ff.

² Der Herabsetzungsbeschluss des Verwaltungsrates muss dem Beschluss der Generalversammlung entsprechen und folgenden Inhalt haben:

a. den Nennbetrag oder gegebenenfalls den maximalen Nennbetrag, um den das Aktienkapital herabgesetzt wird;

[lit. b und c unverändert]

³ Die öffentliche Urkunde über die Statutenänderung und über die Feststellungen des Verwaltungsrates muss die Angaben gemäss Artikel 55 Absatz ~~3~~² enthalten.

[Abs. 4 unverändert]

⁵ Für den Inhalt des Eintrags gilt Artikel 55 Absatz ~~4~~⁵ sinngemäss.

⁶ Hat die Gesellschaft im Rahmen des Kapitalbands eigene Aktien zurückgekauft und vernichtet, so findet das Kapitalherabsetzungsverfahren Anwendung.

⁷ Wird durch die Herabsetzung des Aktienkapitals innerhalb des Kapitalbands eine Unterbilanz beseitigt, müssen dem Handelsregisteramt die Belege nach Artikel 56 eingereicht werden; anstelle der öffentlichen Urkunde über den Beschluss der Generalversammlung ist der Beschluss des Verwaltungsrates betreffend die Herabsetzung des Aktienkapitals einzureichen. Diesfalls muss

Abs. 2 lit. g:

Angleichung an Art. 47 Abs. 1 lit. f. Eine Erhöhung aus Eigenkapital ist auch beim Kapitalband möglich (s. etwa Gericke/Müller/Häusermann/Hagmann, GesKR 2020, 323 ff., 327; von der Crone/Dazio, SZW 2020, 505 ff., 511; Trautmann, Die qualifizierte Kapitalerhöhung, Diss., Zürich/St. Gallen 2016, N 684; Forstmoser/Küchler, Die Aktienrechtsreform vor der letzten Etappe?, Teil I, SJZ 113/2017, 73 ff., 83; von der Crone, Aktienrecht, 2. Auflage, Bern 2020, S. 317/ 342).

Abs. 4:

Die Fünfjahresfrist von Art. 653s Abs. 1 nOR bezieht sich auf die Ermächtigung des VR, das Kapital zu verändern. Folglich ist das Datum des Feststellungsbeschlusses massgeblich. (Der heutige Art. 50 Abs. 4, dem der vorgeschlagene Art. 59b Abs. 4 nachgebildet ist, hat insoweit keine gesetzliche Grundlage.)

Abs. 2 lit. a:

Angleichung an Art. 55 Abs. 2 lit. a.

Abs. 5:

Wenn Art. 55 Abs. 4 entgegen unserem Antrag nicht gestrichen wird, müsste hier der Verweis auf Art. 55 Abs. 5 sein.

Abs. 6:

Analog zu Art. 55 Abs. 6.

Abs. 7:

Es ist unbestritten, dass der Verwaltungsrat eine Unterbilanz (vgl. Art. 653p nOR) auch durch Herabsetzung des Aktienkapitals innerhalb des Kapitalbands beseitigen kann (von der Crone/Dazio, SZW 2020, 505 ff., 513 m.w.H.; Schenker, FS Vogt, Zürich 2020, 169 ff., 182; Bächler, Das Kapitalband, Diss., Zürich 2012, Rz. 408;

Vorentwurf HRegV (inkl. Änderungsvorschläge)

Erläuterungen Homburger

die öffentliche Urkunde über die Statutenänderung und über die Feststellungen des Verwaltungsrates die Angaben gemäss Artikel 56 Absatz 2 enthalten und gilt für den Inhalt des Eintrags Artikel 56 Absatz 4 sinngemäss.

von der Crone, Aktienrecht, 2. Aufl., Bern 2020, S. 345; Aeschlimann/Marti; Kapitalherabsetzung und Kapitalerhöhung in Sanierungsfällen, EF 11/20, S. 864 ff., 868). Auch dieser Fall wäre hier zu regeln. Die Verweise müssten hier nicht auf Art. 55, sondern auf Art. 56 lauten.

Art. 59c^{bis} Gleichzeitige Herabsetzung und Erhöhung des Aktienkapitals innerhalb des Kapitalbands

¹ Wird das Aktienkapital innerhalb des Kapitalbands herabgesetzt und gleichzeitig mindestens auf den bisherigen Betrag erhöht und wird der Betrag der geleisteten Einlagen nicht herabgesetzt, so müssen dem Handelsregisteramt mit der Anmeldung zur Eintragung die folgende Belege eingereicht werden:

a. der Beschluss des Verwaltungsrates betreffend die Herabsetzung und Erhöhung des Aktienkapitals;

b. die für eine Kapitalerhöhung innerhalb des Kapitalbands erforderlichen Belege;

c. die Statuten, falls sie geändert werden.

² Für den Inhalt des Eintrags gilt Artikel 57 Absatz 2 sinngemäss.

Es ist unbestritten, dass der Verwaltungsrat innerhalb des Kapitalbands eine gleichzeitige Herabsetzung und Wiedererhöhung des Kapitals (sog. Harmonika, Art. 653q nOR) durchführen kann (von der Crone/Dazio, SZW 2020, 505 ff., 513 f. m.w.H.; Böhler, Das Kapitalband, Diss., Zürich 2012, Rz. 408 und 414). Wir schlagen vor, diesen Fall aus Praktikabilitätsgründen explizit zu regeln, und zwar analog zu Art. 57 Abs. 1 und 2.

Art. 59d

¹ Mit der Anmeldung zur Eintragung eines Wechsels der Währung des Aktienkapitals müssen dem Handelsregisteramt folgende Belege eingereicht werden:

a. die öffentliche Urkunde über den Beschluss der Generalversammlung ~~betreffend den Wechsel der Währung;~~

b. die öffentliche Urkunde über ~~die Beschlüsse den Beschluss~~ des Verwaltungsrates ~~zur Änderung der Statuten und zu seinen Feststellungen;~~

~~c. die für eine Kapitalerhöhung oder Kapitalherabsetzung erforderlichen Belege, falls gleichzeitig eine Kapitalerhöhung oder Kapitalherabsetzung erfolgt.~~

² Die öffentliche Urkunde über ~~die Beschlüsse den Beschluss~~ der Generalversammlung muss folgende Angaben enthalten:

Abs. 1 lit. a:

Redundant; es geht im ganzen Abschnitt 6b um den Wechsel der Währung.

Abs. 1 lit. b:

Redundant; es geht im ganzen Abschnitt 6b um den Wechsel der Währung.

Abs. 1 lit. c:

Überflüssige Vorschrift, weil sie nur wiederholt, was aufgrund der Abschnitte 2, 4 und 6 sowieso schon gilt. Zudem hängen Kapitalerhöhung und -herabsetzung nur indirekt mit einem Wechsel der Währung zusammen.

Abs. 2 lit. c:

Vorentwurf HRegV (<u>inkl. Änderungsvorschläge</u>)	Erläuterungen Homburger
[lit. a und b unverändert] c. — gegebenenfalls die Streichung des Kapitalbandes. ³ Die öffentliche Urkunde über die Beschlüsse <u>den Beschluss</u> des Verwaltungsrates muss folgende Angaben enthalten: [lit. a und b unverändert] c. den Beschluss über die <u>notwendigen</u> Statutenänderungen; ⁴ Ins Handelsregister müssen eingetragen werden: [lit. a – c unverändert] d. — gegebenenfalls die Streichung des Kapitalbandes; e. — falls gleichzeitig eine Kapitalerhöhung oder Kapitalherabsetzung erfolgt, ein Hinweis darauf sowie die erforderlichen Änderungen.	Es gibt keinen Grund, weshalb auf die Streichung des Kapitalbands Bezug genommen werden sollte. Bei einem Wechsel der Währung fällt der Beschluss über das Kapitalband ex lege dahin und die Statuten sind durch den Verwaltungsrat entsprechend anzupassen. Ein Beschluss der Generalversammlung ist nicht notwendig. Abs. 3 lit. c: Klarstellung, dass es nicht um eine durch den Verwaltungsrat zu beschliessende, weitergehende Änderung der Statuten geht, sondern um die mit dem Beschluss der Generalversammlung verbundenen notwendigen Anpassungen der Statuten. Abs. 4 lit. d: Siehe Bemerkungen zu Abs. 2 lit. c. Abs. 4 lit. e: Siehe Bemerkungen zu Abs. 1 lit. c.
Art. 71 Abs. 1 lit. l^{bis} ¹ Mit der Anmeldung der Gründung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung zur Eintragung müssen dem Handelsregisteramt folgende Belege eingereicht werden: <u>^{bis} falls die Statuten eine Schiedsklausel enthalten: ein Hinweis auf die Existenz einer Schiedsklausel;</u>	Siehe Bemerkungen zu Art. 45 Abs. 1 lit. m^{bis}
Art. 73 Abs. 1 lit. n^{bis} ¹ Bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung müssen ins Handelsregister eingetragen werden: <u>^{bis} falls die Statuten eine Schiedsklausel enthalten: ein Hinweis auf die Existenz einer Schiedsklausel;</u>	Siehe Bemerkungen zu Art. 45 Abs. 1 lit. m^{bis}.
Art. 84 Abs. 1 sowie Abs. 3 lit. a ¹ Mit der Anmeldung der Gründung einer Genossenschaft zur Eintragung müssen dem Handelsregisteramt folgende Belege eingereicht werden: [lit. a – g unverändert] h. — das von einem Mitglied der Verwaltung unterzeichnete Verzeichnis der Genossenschafterinnen und Genossenschafter.	Abs. 1 lit. h: Mit der Änderung von Art. 837 OR wurde auf die Pflicht, das Genossenschafterverzeichnis offenzulegen, bewusst verzichtet (Botschaft GAFI, BBl 2014 605, 666). Abs. 1 lit. h würde dem widersprechen und ist deshalb zu streichen.

Vorentwurf HRegV <u>(inkl. Änderungsvorschläge)</u>	Erläuterungen Homburger
³ Bestehen Sacheinlagen so müssen zusätzlich folgende Belege eingereicht werden: a. <u>Aufgehoben</u> b. <u>Aufgehoben</u>	Abs. 3 lit. a: Anpassung an den Vorschlag bei der Aktiengesellschaft (siehe Art. 43 Abs. 3 lit. a).
Art. 118a Währung ¹ Die zulässigen Währungen für das Kapital einer Aktiengesellschaft, Kommanditaktiengesellschaft und einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung sind im Anhang 3 aufgeführt.	Anhang 3 deckt zwar die wichtigsten funktionalen Währungen ab, ist jedoch unnötig restriktiv. In der Schweiz sind etliche Gesellschaften ansässig, die ihr Hauptgeschäft in bestimmten Ländern ausserhalb der momentan in Anhang 3 aufgeführten Währungsräumen führen und deswegen an einem Aktienkapital in der für sie relevanten Währung interessiert sein könnten. Auch im Ständerat herrschten keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Zulassung stabiler Währungen (AB 2019 S, 492, AB 2020 S, 26 ff., und AB 2020 S, 417). Wir schlagen deshalb vor, in Anhang 3 zusätzlich mindestens die folgenden Währungen aufzunehmen, die frei konvertibel und stabil sind (neben den bereits genannten Währungen): Australischer Dollar (AUD), Dänische Krone (DKK), Hongkong Dollar (HKD), Kanadischer Dollar (CAD), Neuseeland-Dollar (NZD), Norwegische Krone (NOK), Schwedische Krone (SEK), Singapur-Dollar (SGD) und Tschechische Krone (CZK).
Art. 131 Abs. 1 lit. b ¹ Mit der Anmeldung zur Eintragung der Fusion müssen die beteiligten Rechtseinheiten die folgenden Belege einreichen: b. die Fusionsbilanzen der übertragenden Rechtseinheiten, <u>basierend auf als Bestandteil</u> der Jahresrechnung (Einzelabschluss) oder <u>des dem</u> Zwischenabschlusses (Art. 11 FusG);	Klarstellung, dass die Jahresrechnung oder der Zwischenabschluss selbst nicht einzureichen ist.
Art. 136 Abs. 1 lit. b ¹ Mit der Anmeldung zur Eintragung der Umwandlung (Art. 66 FusG) müssen dem Handelsregisteramt folgende Belege eingereicht werden: b. die Umwandlungsbilanz, <u>basierend auf als Bestandteil</u> der Jahresrechnung (Einzelabschluss) oder <u>des dem</u> Zwischenabschlusses (Art. 58 FusG);	Klarstellung analog zu Art. 131 Abs. 1 lit. b.
Art. 140 Abs. 1 lit. c	

Vorentwurf HRegV (inkl. Änderungsvorschläge)

Erläuterungen Homburger

¹ Mit der Anmeldung zur Eintragung der Fusion (Art. 83 Abs. 3 FusG) muss die Aufsichtsbehörde der übertragenden Stiftung dem Handelsregisteramt am Sitz der übernehmenden Stiftung folgende Belege einreichen:

c. die Fusionsbilanzen der übertragenden Stiftungen, basierend auf ~~als Bestandteil~~ der Jahresrechnung (Einzelabschluss) oder ~~des dem~~ Zwischenabschlusses (Art. 80 FusG);

Klarstellung analog zu Art. 131 Abs. 1 lit. b.

Art. 142 Abs. 1 lit. b

¹ Mit der Anmeldung zur Eintragung der Fusion (Art. 95 Abs. 4 FusG) muss die Aufsichtsbehörde der übertragenden Vorsorgeeinrichtung dem Handelsregisteramt am Sitz der übernehmenden Vorsorgeeinrichtung folgende Belege einreichen:

b. die Fusionsbilanzen der übertragenden Vorsorgeeinrichtungen, basierend auf der ~~als Bestandteil die~~ Jahresrechnung (Einzelabschluss) oder ~~des dem~~ Zwischenabschlusses (Art. 89 FusG);

Klarstellung analog zu Art. 131 Abs. 1 lit. b.

Von: Poggio Karin BJ
Gesendet: Mittwoch, 17. Februar 2021 11:54
An: _BJ-EHRA
Betreff: WG: Consultation sur les dispositions sur le capital plus flexibles

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Lionel <lionel@plaisirdhistoire.ch>
Gesendet: Mittwoch, 17. Februar 2021 11:24
An: Poggio Karin BJ <karin.poggio@bj.admin.ch>
Betreff: Consultation sur les dispositions sur le capital plus flexibles

Madame Poggio,

Mesdames et Messieurs les Conseillers fédéraux,

Aujourd'hui, mon attention a été attirée par la mise en consultation des dispositions d'exécution pour les règles relatives à la fondation de sociétés et au capital.

Je souhaite répondre à cette consultation, en temps que citoyen suisse, habitant de Neuchâtel mais surtout en temps qu'entrepreneur.

Je souhaite proposer d'ajouter le bitcoin (BTC) dans la liste des monnaies autorisées pour le capital d'une société (Annexe 3, Art. 118a).

En effet, en 2017, j'ai fondé la société IndéNodes Sàrl à Neuchâtel (<https://hrc.ne.ch/hrcintapp/externalCompanyReport.action?companyOfsUid=CHE-133.249.446&lang=FR>). Cette société a été fondée avec des bitcoins (BTC), ce qui avait été considéré à l'époque comme un apport en nature. Ce choix a été motivé par le fait que certains propriétaires n'étaient pas bancarisés et que les activités de la société, parfaitement en règle et soutenu par le développement économique du canton de Neuchâtel, ne convenait pas aux banques commerciales qui refusaient de nous ouvrir un compte de consignation. Encore à ce jour, la société IndéNodes fonctionne sans compte bancaire et réalise son chiffre d'affaire en bitcoins et en autres cryptomonnaies.

Si le BTC avait été autorisé à l'époque, cela aurait simplifié la vie et épargné de nombreux frais inutiles. Aujourd'hui, la société se porte très bien et j'ai connaissance d'autres sociétés qu'une telle disposition pourrait simplifier la vie.

J'ai une autre expérience à partager. En mars 2020, je souhaitais créer ma société Condensat Group SA (<https://hrc.ne.ch/hrcintapp/externalCompanyReport.action?companyOfsUid=CHE-321.696.957&lang=FR>). Nous avons été surpris par la crise du Covid et nous nous sommes retrouvés plusieurs mois dans l'impossibilité de créer la société à cause des banques : 1) qui étaient débordées par le traitement des prêts covid qui affluaient à cette période et par la nécessité de télétravailler 2) Les fondateurs étaient réputés comme des personnes oeuvrant dans le domaine des cryptomonnaies, les banques étaient hésitante à nous accorder un compte courant...

A posteriori, nous aurions dû créer notre société par un apport en nature en BTC, comme en 2017 pour IndéNodes. Cela aurait été plus rapide et plus simple. Mais cette question ne se serait même pas posée si le BTC avait été autorisée pour le capital d'une société. En quelques jours, tout aurait été réglé car un compte de consignation sur Bitcoin peut être ouvert en quelques minutes et sans intermédiaire bancaire.

En résumé, pourquoi ajouter BTC à la liste des monnaies autorisées :

- 1) La liste actuelle ne comprend que des monnaies qui nécessitent le concours de banques commerciales (dont les décisions ne sont ni démocratiques, ni transparentes). L'ajout de bitcoin (BTC) offre aux entreprises une possibilité de créer une société en dehors du système bancaire.
- 2) Bitcoin (BTC) est la monnaie cryptographique de référence. Son protocole est le plus ancien et le plus sécurisé, il est parfaitement adapté à la consignation de capital et à la transparence nécessaire pour la création de société. L'importance de Bitcoin dans l'économie numérique mondiale ne cesse de croître.
- 3) La dépendance au système bancaire est un frein pour entreprendre en Suisse : de nombreux investisseurs potentiels sont mis sur la touche, tels que les citoyens américains avec lesquelles les banques ne souhaitent pas avoir affaire, tels que les nombreuses personnes non-bancarisées des pays émergents ou dé-bancarisées (digital nomads, migrants).
- 4) La Suisse est une place importante pour les entreprises dans le domaine émergent de l'économie numérique décentralisée. De nombreux helvètes s'investissent dans le domaine, des entrepreneurs du monde entier s'installent chez nous pour faire de notre pays un des leaders de l'internet de la monnaie. Une telle modification serait un signal fort ET utile pour favoriser la création et le développement de sociétés dans notre pays.

Pour toutes ces raisons, j'espère que le conseil fédéral fera le choix d'ajouter BTC à la liste des monnaies autorisées.

En attendant la fin de cette consultation, je vous prie d'agréer, Mesdames, Messieurs, l'expression de mes salutations distinguées.

Lionel Jeannerat
Citoyen et entrepreneur suisse

Betreibungs- und Konkursamt, Engelbergstrasse 34, 6371 Stans
Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement

Adresse: ehra@bj.admin.ch

6371 Stans, 27. Mai 2021

Änderung Handelsregisterverordnung; Vernehmlassung

Sehr geehrter Frau Bundesrätin,
sehr geehrte Damen und Herren

Für die uns eingeräumte Möglichkeit, uns zum oben erwähnten Revisionsvorhaben vernehmen zu lassen, danken wir Ihnen bestens.

Nach Prüfung der zur Verfügung stehenden Unterlagen sind wir der Meinung, dass die in Frage stehende Verordnungsänderungen in Bezug auf die Zwangsvollstreckung keine Fragen aufwerfen. Von Mitgliedern, welche auch als Urkundspersonen tätig sind, wird begrüsst, dass künftig auch der Verwaltungsrat das Vorliegen der einem kapitalrelevanten Beschluss zugrundeliegenden Belegen bestätigen muss (Art. 47 Abs. 2 lit. a Ziff. 5, 52 Abs. 2 lit. a Ziff. 4, 54 Abs. 2 lit. a Ziff. 3, 55 Abs. 3 lit. a Ziff. 2 E-HRegV). Zudem wird in den Fällen eines auf eine Fremdwährung lautenden Aktienkapitals zwecks Beseitigung von Unsicherheiten eine Präzisierung gewünscht, welcher Umrechnungskurs zur Anwendung kommen bzw. angegeben werden soll (vgl. Art. 44 lit. g^{bis}, 59d Abs. 3 lit. b, 75 lit. e^{bis} E-HRegV; Noten- oder Devisenkurs, An- oder Verkaufskurs usw.) und welcher genaue Zeitpunkt des Kurses entscheidend sein soll (bspw. welcher Kurs des Vorabends, am Beurkundungstag von wem verwendeter Kurs [Angabe in BBI 2017 S. 481 erscheint noch ungenau: "aktueller Tageskurs im Gründungszeitpunkt]). Schliesslich wird eine Behandlung des Themas der elektronischen und virtuellen Generalversammlungen vermisst.

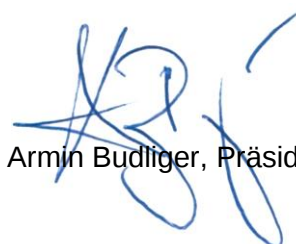
Für die um drei Tage verspätete Einreichung, welche auf eine Unachtsamkeit des Linksunterzeichneten zurückgeht, bitten wir Sie um Entschuldigung und hoffen dennoch auf Ihre Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüssen

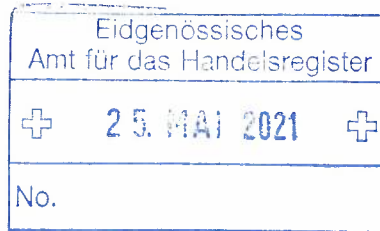
Konferenz der Betreibungs- und
Konkursbeamten der Schweiz



Gerhard Kuhn, Sekretär



Armin Budliger, Präsident



Lenz & Staehelin
Brandschenkestrasse 24
CH-8027 Zürich
Tel: +41 58 450 80 00
Fax: +41 58 450 80 01

Route de Chêne 30
CH-1211 Genf 6
Tel: +41 58 450 70 00
Fax: +41 58 450 70 01

Avenue de Rhodanie 58
CH-1007 Lausanne
Tel: +41 58 450 70 00
Fax: +41 58 450 70 01

www.lenzstaehelin.com

Vorab per E-Mail

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich Privatrecht
Frau Karin Poggio
Bundesrain 20
3003 Bern

Zürich, 21. Mai 2021

Stellungnahme betreffend Vernehmlassung zur Änderung der Handelsregisterverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf die vom Bundesrat am 17. Februar 2021 verabschiedete Vernehmlassungsvorlage zur Änderung der Handelsregisterverordnung (HRegV) und unterbreiten Ihnen hiermit zu Händen des Bundesrates unsere Vernehmlassung zu ausgewählten Aspekten der Vorlage.

Die Vorlage setzt die am 19. Juni 2020 vom Parlament verabschiedete Aktienrechtsrevision auf Stufe Handelsregistervordnung unseres Erachtens grundsätzlich gut um. Dementsprechend möchten wir lediglich zwei Anregungen zur weiteren Berücksichtigung unterbreiten:

- In Anhang 3 (Art. 118a E-HRegV) der Vorlage werden Schweizer Franken, US-Dollar, Euro, Britische Pfund und Yen als zulässige Währungen definiert. Wir erachten diese Auswahl an Währungen als sinnvoll, wenn auch etwas zu restriktiv. Insbesondere regen wir an, dass der Kanadische Dollar (CAD) als weitere zulässige Währung in Anhang 3 (Art. 118a E-HRegV) aufgenommen wird.
- Die am 1. Januar 2021 in Kraft getretenen Fassung von Art. 34 HRegV sieht vor, dass die kantonalen Handelsregisterämter auf den vor SHAB-Publikation ausgestellten Handelsregisterausgügen darauf hinzuweisen haben, dass "*die Eintragung erst mit der elektronischen Publikation im Handelsamtsblatt wirksam wird*". Diese Vorschrift hat in der Praxis Fragen aufgeworfen, namentlich im Zusammenhang mit Kapitalmarkttransaktionen (Börsengänge, Kapitalerhöhungen bei Publikumsgesellschaften).

Partner Zürich: Patrick Hünervadel · Stefan Breitenstein · Matthias Oertle · Martin Burkhardt · Heini Rüdisühli · Marcel Meinhardt · Patrick Schleiffer · Thierry Calame · Beat Kühni · Lukas Morscher · Tanja Luginbühl · Prof. Jürg Simon · Matthias Wolf · Hans-Jakob Diem · Prof. Pascal Hinny · Harold Frey · Marcel Tranchet · Tino Gaberthüel · Astrid Waser · Stephan Erni · Dominique Müller · Alexander Greter · Peter Ling
Genf: Shelby R. du Pasquier · Guy Verneil · Mark Barmes* · François Rayroux · Jean-Blaise Eckert · Daniel Tunik · Olivier Stahler · Andreas Rötheli · Xavier Favre-Bulle · Benoît Merkt · David Ledermann · Jacques Iffland · Daniel Schafer · Miguel Oural · Fedor Poskriakov · Frédéric Neukomm · Cécile Berger Meyer · Rayan Houdrouge · Florian Ponce · Valérie Menoud · Hikmat Maleh
Lausanne: Lucien Masmejan

Zwar veröffentlichte das EHRA aufgrund von zahlreichen Anfragen am 10. Februar 2021 eine klärende Praxismitteilung. Darin hält es fest, dass auch nach dem nun geltenden Recht für eine Handelsregistereintragung das Datum der Eintragung in das Tagesregister (Art. 8 Abs. 3 Bst. b HRegV) ausschlaggebend ist. Weiter führt es aus: *"Nach altem Recht wurde eine Eintragung im Handelsregister gegenüber Dritten erst am nächsten Werktag nach der Veröffentlichung im SHAB wirksam (Art. 932 Abs. 2 aOR). Nach Art. 936a Abs. 1 OR tritt die Wirksamkeit bereits am Tag der elektronischen Veröffentlichung im SHAB ein. Art. 936a Abs. 1 OR entspricht inhaltlich Art. 932 Abs. 2 aOR. Somit werden die Eintragungen in das Handelsregister mit der Veröffentlichung im SHAB Dritten gegenüber wirksam. Auch Art. 34 HRegV und Ziff. 2.5 der Praxismitteilung EHRA 4/20 sind so zu verstehen."*

Wir regen an, die nun anstehende Revision der HRegV dazu zu nutzen, um diese Klarstellung des EHRA in Art. 34 HRegV zu übernehmen. Art. 34 Satz 2 HRegV wäre demnach wie folgt zu ergänzen:

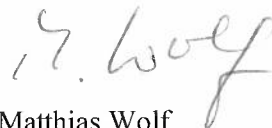
"Es weist darauf hin, dass die Eintragung gegenüber Dritten erst mit der elektronischen Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt wirksam wird."

Durch diese Klarstellung werden die in der Praxis entstandenen Unsicherheiten auf Verordnungsstufe beseitigt.

Wir hoffen, dass Ihnen unsere Bemerkungen hilfreich sind und stehen bei Fragen oder Bemerkungen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Hans-Jakob Diem



Matthias Wolf

Paolo A. Losinger*
Fürsprecher

Sabine Kilgus*
Rechtsanwältin, Prof. Dr., LL.M

Rudolf Bak*
Rechtsanwalt, Dr. iur.

Hans-Martin Diener*
Rechtsanwalt, Dr. iur.

Reto Steimer*
Rechtsanwalt, lic. iur.

Konsulentin:
Yvonne Estes-Bär
Mediatorin SDM & Coach MSc

Tel 044 545 44 10
Fax 044 545 44 20
Mainaustasse 21
8008 Zürich

www.losinger.law

LOSINGER Rechtsanwälte

Per E-Mail / ehra@bj.admin.ch
Bundesamt für Justiz
Eidgenössisches Amt für das Handelsregister
Frau Corinna Schär
Bundesrain 20
3003 Bern

Zürich, 21.05.2021

Vernehmlassung zur Änderung der Handelsregisterverordnung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Frau Dr. Nadja Fabrizio und Prof. Dr. Sabine Kilgus nehmen gerne die Gelegenheit wahr, zu einem Punkt in der vorgeschlagenen Änderung der Handelsregisterverordnung Stellung zu beziehen. Als Herausgeberinnen und Autorinnen des Ende März 2021 neu erschienenen überarbeiteten Berner Kommentars zum Genossenschaftsrecht¹ haben wir uns vertieft und aktuell mit den vergangenen Revisionen des Genossenschaftsrechts und den Auswirkungen anderer Gesetzesrevisionen auf das Genossenschaftsrecht befasst.

Wir begrüßen grundsätzlich die Vorschläge für die an das neue Aktienrecht anzupassende Handelsregisterverordnung.

Indessen erlauben wir uns auf eine u.E. nicht nur unnötige, sondern in ihrer Pauschalisierung im Hinblick auf das Recht der Genossenschaft gesetzeswidrige Änderung in der E-HRegV hinzuweisen: Es betrifft die Neufassung von **Art. 84 Abs. 1 lit. h E-HRegV**.

Aus Sicht der Unterzeichnerinnen dieser Stellungnahme und Autorinnen des Kommentars sollte **Art. 84 Abs. 1 lit. h HRegV unverändert bleiben**.

Zur Begründung:

¹ KILGUS SABINE / FABRIZIO NADJA (Hrsg.), Berner Kommentar zum schweizerischen Privatrecht, Obligationenrecht: Die Genossenschaft, Systematische Darstellung und Kommentierung der Art. 828-838 OR, 2. Aufl. Bern 2021 (zit. BK OR-BEARBEITER/IN).

I. Dogmatische, gesetzgeberische Überlegungen

1. Zwei gleich lautende «Genossenschafterverzeichnisse» mit je unterschiedlichem Regelungsgehalt

Im Recht der Genossenschaft existieren heute zwei Bestimmungen, die das Erfordernis ein Verzeichnis der Genossenschafterinnen und Genossenschafter zu führen, enthalten: Art. 877 OR, der das Verzeichnis von Genossenschafter*innen betrifft, die entweder unbeschränkt haften oder mit einer Nachschusspflicht belegt sind. Diese Bestimmung existiert seit der grundsätzlichen Revision des Genossenschaftsrechts 1936,¹ betrifft aber nur Genossenschaften, deren Statuten eine persönliche Haftung oder Nachschusspflichten der Genossenschafter vorsehen (vgl. Art. 869 ff. OR). Nach Art. 837 OR 2005 mussten «Genossenschaften, deren Statuten eine persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der Genossenschafter vorsehen, [...] dem Handelsregisteramt ein Verzeichnis der Genossenschafter einreichen.» Dieses wurde nicht ins Handelsregister eingetragen, stand jedoch zur Einsicht offen.

Seit 1. Juli 2015 enthält Art. 837 OR einen anderen Regelungsgehalt. Er enthält zwar weiterhin die Pflicht ein Genossenschafterverzeichnis zu führen, dies jedoch aus Gründen der Bekämpfung von Geldwäscherei, Terrorismusfinanzierung und Steuerdelikten. Der geltende Art. 837 OR verlangt daher, dass im Interesse der Erhöhung der Transparenz – wie bei allen juristischen Personen – die Eigner der Genossenschaft bekannt und erfasst sein müssen.² Im Einzelnen:

2. Art. 837 OR als Massnahme zur Bekämpfung von Geldwäscherei u.a.

Die Groupe d'action financière (kurz GAFI oder engl. FATF genannt) verlangte in ihren revidierten Empfehlungen, die 2012 publiziert wurden, Transparenz bezüglich der Eigentümersituation nicht nur von Sitzgesellschaften, sondern auch von operativ tätigen Gesellschaften. Diese Vorgaben wurden in mehreren Schritten umgesetzt bzw. verschärft:

- Mit dem BG vom 14. Dezember 2014 wurde Art. 837 OR dergestalt revidiert, dass jede Genossenschaft (unabhängig von Bestehen von persönlicher Haftung und/oder Nachschusspflicht) ein Verzeichnis sämtlicher Genossenschafter*innen führen muss, auf das in der Schweiz jederzeit zugegriffen werden kann. Gleichzeitig wurde Art. 898 Abs. 2 OR um die Anforderung ergänzt, dass mindestens eine vertretungsberechtigte Person mit Wohnsitz in der Schweiz Zugang zum Genossenschafterverzeichnis haben muss. Beide Bestimmungen traten am 1. Juli 2015 in Kraft.

² Zur Entstehungsgeschichte von Art. 837 OR: BK OR-KILGUS/FABRIZIO, Art. 837 N 1 ff., insbes. N 4.

- Mit dem BG zur Umsetzung von Empfehlungen des Globalen Forums vom 21. Juni 2019 wurde die Pflicht zur Führung des Genossenschafterverzeichnisses nach Art. 837 OR strafbewehrt. Wer dieses Verzeichnis nicht oder nicht ordnungsgemäss führt, macht sich gemäss Art. 327a StGB strafbar. Diese Bestimmung trat vorzeitig auf den 1. November 2019 in Kraft.
- Im Visier der GAFI waren die Transparenzbestimmungen, inkl. Verschärfung durch die Strafbestimmung, primär für die Aktiengesellschaft und die GmbH; die Umsetzung in der Schweiz erfolgte aber auch für Genossenschaften.
- Mit der Revision des GwG vom 19. März 2021, die vermutlich auf den 1. Januar 2022 in Kraft treten wird (BBl 2021 668), wurden die Transparenzvorschriften zur Erfassung der Eigner der juristischen Personen auf eintragungspflichtige Vereine ausgedehnt: Auch sie müssen neu ein Mitgliederverzeichnis führen, auf das in der Schweiz jederzeit zugegriffen werden kann (Art. 61a revZGB). Auch die Verletzung dieser Pflicht unterliegt neu einer Strafbestimmung (Art. 327b revStGB).
- Im Aktienrecht führt das nicht vorschriftsgemässe Führen des Gesellschafterregisters (oder des Verzeichnisses über die wirtschaftlich berechtigten Personen) zu einem Organisationsmangel nach Art. 731b Abs. 1 Ziff. 3 OR. Zwar spricht die Begründung für die Einführung dieses neuen Mangeltatbestandes an sich gegen die Anwendung auf das Genossenschafterverzeichnis nach Art. 837 OR, denn dieses hat keine Nachweisfunktion für die Ausübung der Mitgliedschafts- und Vermögensrechte.³ Dennoch ist davon auszugehen, dass diese Bestimmung gemäss allgemeinem Verweis in Art. 908 OR auch allgemein für die Genossenschaft gilt, zumal mit Art. 69c Abs. 1 revZGB eine ähnliche (wenngleich weniger strenge) Bestimmung ins Vereinsrecht eingefügt wird (im Vereinsrecht wird das Organisationsmangelverfahren nur dann zum Zug kommen, wenn ein Verein «kein Verzeichnis nach Artikel 61a E-ZGB führt»⁴)
- Für die Körperschaften, bei denen ein Gesellschafter-/Mitgliederwechsel für ihren Fortbestand irrelevant ist (AG, Genossenschaft und Verein) ist in der geltenden HRegV weder vorgesehen, dass die Gesellschafter-, Genossenschafts- oder Mitgliederverzeichnisse dem Handelsregister einzureichen sind noch dass die Gesellschafter bzw. Mitglieder ins Handelsregister eingetragen werden. Auch die von der GAFI geforderte verbesserte Transparenz bzgl. der Eigentümersituation bei juristischen Personen fordert mitnichten, dass die jeweiligen Gesellschafter-/Mitgliederverzeichnisse dem Handelsregister einzureichen oder gar zu publizieren sind; die betreffenden Verzeichnisse müssen lediglich für die jeweiligen Fachbehörden (bei Erfüllung der entsprechenden Vorschriften) einsehbar sein. Entsprechend sieht der Entwurf – mit Ausnahme der bereits erwähnten Neufassung von Art. 84 Abs. 1 lit. h E-HRegV – richtigerweise **keine Pflicht zur Einreichung dieser Gesellschafter-/Mitgliederverzeichnisse für AG oder Verein** vor. Diese Pflicht nur bei der Genossenschaft einzuführen, würde nicht nur das gesellschafts- und

³ Siehe im Einzelnen BK OR-KILGUS/FABRIZIO, Art. 837 N 34 f.

⁴ BBl 2019 5532.

handelsregisterrechtlich stringente Konzept durchbrechen, sondern die Genossenschaft zudem ohne sachlich gerechtfertigten Grund gegenüber AG und Verein (Art. 61a revZGB) benachteiligen.

- Da das Verzeichnis der Genossenschafter*innen allein öffentlich-rechtlichen Zwecken dient, **unterliegt** es zudem dem **Datenschutz**. Nicht einmal die Mitglieder der eigenen Genossenschaft haben ein generelles Einsichtsrecht in das Verzeichnis, geschweige denn die Öffentlichkeit.⁵
- Vor diesem Hintergrund kann es sich u.E. bei der Neufassung von Art. 84 Abs. 1 lit. h E-HRegV – zu deren Gründen der erläuternde Bericht zur Änderung der Handelsregisterverordnung vom 17. Februar 2021 keinerlei Ausführungen enthält – an sich nur um eine gut gemeinte redaktionelle Vereinfachung handeln, die indes faktisch eine materielle Rechtsänderung bewirkt.

3. Dem Handelsregister einzureichendes Genossenschafterverzeichnis gemäss Art. 877 OR

Das zweite Verzeichnis der Genossenschafter*innen, welches von der Genossenschaft ggf. zu führen ist, ist dasjenige der unbeschränkt haftenden und/oder mit einer Nachschusspflicht belegten Genossenschafter gemäss Art. 877 OR:

- Nach dem gesetzlichen Regelfall haftet das Genossenschaftsvermögen ausschliesslich für Verbindlichkeiten der Genossenschaft (Art. 868 OR). Die Statuten der Genossenschaft können jedoch gemäss Art. 869 ff. OR eine (un-)beschränkte Haftung und/oder eine Nachschusspflicht der Genossenschafter vorsehen. Hintergrund dieser Regelungen ist, dass die Genossenschaft auch gänzlich ohne Grundkapital errichtet werden kann (vgl. Art. 828 Abs. 2, 833 Ziff. 1 OR); die persönliche Haftung der Genossenschafter kann daher als Haftungssubstrat und Kreditgrundlage für die Gläubiger der Genossenschaft dienen. Die (un-)beschränkte Haftung und/oder Nachschusspflicht der Genossenschafter kann jedoch selbstredend auch bei einer Genossenschaft mit Grundkapital eingeführt werden.
- Sehen die Statuten der Genossenschaft eine solch (un-)beschränkte Haftung und/oder eine Nachschusspflicht der Genossenschafter vor, hat die Verwaltung jeden Ein- oder Austritt eines Genossenschafters innerhalb von drei Monaten beim Handelsregisteramt anzumelden (Art. 877 Abs. 1 OR). Mit der Mitteilung muss gemäss Art. 88 Abs. 1 HRegV dem Handelsregister ein aktualisiertes Verzeichnis der Genossenschafter*innen eingereicht werden. Das Genossenschaftsverzeichnis nach Art. 877 OR wird (wie das Verzeichnis nach Art. 837 OR 2005) zwar nicht im Handelsregister eingetragen; es steht jedoch zur Einsichtnahme offen (Art. 88 Abs. 2 HRegV).

⁵ Zum Einsichtsrecht von Genossenschäftern und Behörden in das Verzeichnis siehe BK OR-KILGUS/FABRIZIO, Art. 837 N 37 ff.

- Bei den Pflichten, Ein- und Austritte der Genossenschafter beim Handelsregisteramt zu melden (Art. 877 Abs. 1 OR) und ein je aktualisiertes Verzeichnis der persönlich haftenden oder mit einer Nachschusspflicht belegten Genossenschafter*innen dort einzureichen (Art. 88 Abs. 1 HRegV), handelt es sich um ein Erfordernis der Publizität im Rechtsverkehr.⁶ Personen, die mit der Genossenschaft rechtliche Beziehung unterhalten oder aufnehmen möchten, können das Bedürfnis haben, sich über Anzahl und Namen der konkreten Mitglieder zu informieren.⁷ Denn beides hat Auswirkungen auf die Bonität und letztlich das Haftungssubstrat einer Genossenschaft. Die Genossenschaft nähert sich insofern – was die Haftungsverhältnisse anbelangt – einer Kollektivgesellschaft an (vgl. Art. 568 OR).
- Ein Interesse an umfassender Publizität für den Rechtsverkehr besteht aber nur in den Fällen, in denen die Mitglieder der Genossenschaft tatsächlich – aufgrund persönlicher Haftung und/oder Nachschusspflicht – das Haftungssubstrat bilden. **In den Fällen dagegen, in denen keinerlei Beitragspflicht der Mitglieder besteht** (wie bspw. in den grossen Konsumgenossenschaften Migros und Coop), erst recht nicht eine persönliche Haftung und/oder Nachschusspflicht, **besteht kein (schützenswertes) Interesse des Rechtsverkehrs nach handelsregisterrechtlicher Publizität.**

4. Fazit

Im geltenden Recht ist die Unterscheidung der Verzeichnisse⁸ u.a. durch Art. 84 Abs. 1 lit. h HRegV ausreichend deutlich nachvollzogen. Denn dieser enthält die Anforderung, dass das «Verzeichnis der Genossenschafterinnen und Genossenschafter» der Handelsregisteranmeldung beizulegen ist nur, «falls die Statuten eine persönliche Haftung oder Nachschusspflicht vorsehen». Die geplante Änderung von Art. 84 Abs. 1 lit. h E-HRegV verwischt nun ohne Not die Grenzen dieser Unterscheidung, ohne dass die Hintergründe dieser Änderung erläutert werden. Hinzu kommt, dass die von der GAFI geforderte Transparenz bzgl. der Eigentümersituation bei juristischen Personen nicht verlangt, dass die jeweiligen Gesellschafter-/Mitgliederverzeichnisse dem Handelsregister einzureichen oder gar zu publizieren sind. Daher hat der Gesetzgeber beim Verzeichnis der Genossenschafter*innen nach Art. 837 OR – wie bei AG und Verein – zurecht von der Pflicht zu deren Einreichung beim Handelsregisteramt abgesehen. Eine solche ohne gesetzliche Grundlage auf Stufe der Handelsregisterverordnung einzuführen, geht über das Gesetz hinaus und verstösst gegen das Legalitätsprinzip. Ausserdem steht sie u.E. im Konflikt mit dem Datenschutz, dem das Verzeichnis der Genossenschafter*innen nach Art. 837 OR unterliegt.

⁶ Vgl. HANS NIGG, in: HONSELL HEINRICH/VOGT NEDIM PETER/WATTER ROLF (Hrsg.), Basler Kommentar zum schweizerischen Privatrecht. Obligationenrecht II, Art. 530–964 OR, Art. 1–6 SchlT AG, Art. 11 ÜBest GmbH, 5. Aufl., Basel 2016, Art. 877 N 4 (zit. BSK OR II-BEARBEITER).

⁷ BSK OR II-Nigg, Art. 877 N 4.

⁸ Vgl. ausführlich BK OR-KILGUS/FABRIZIO, Art. 837 N 12 ff., 35 f.

Vor diesem Hintergrund kann es sich u.E. bei der Neufassung von Art. 84 Abs. 1 lit. h E-HRegV an sich nur um ein gesetzgeberisches Versehen handeln, das vermutlich der Intention geschuldet ist, eine redaktionelle Vereinfachung vorzunehmen.

Möglicherweise ist die Neufassung von Art. 84 Abs. 1 lit. h E-HRegV auch angelehnt an die Musterdokumente bspw. des HRA des Kantons Zürich entstanden. Das Merkblatt zur «Führung des Verzeichnisses der Genossenschaftsmitglieder»⁹ erläutert in Ziff. 1 zwar korrekt, dass «Genossenschaften, deren Statuten eine persönliche Haftung oder Nachschusspflicht vorsehen, [...] dem Handelsregisteramt ein Verzeichnis der Genossenschafter einreichen [müssen]. Dieses wird nicht ins Handelsregister eingetragen, steht jedoch zur Einsicht offen», bezieht sich dann aber fälschlich nicht auf den geltenden Art. 877 OR bzw. Art. 88 HRegV, die dies fordern, sondern auf «Art. 837 OR». Seit dem Inkrafttreten des revidierten Art. 837 OR (1. Juli 2015) ist das Merkblatt in diesem Punkt falsch. Und auch das «Formular A», das zur Meldung des «Verzeichnis der Genossenschafter/innen»¹⁰ an das Handelsregister benutzt werden kann, enthält keinerlei Einschränkung auf Genossenschaften, deren Statuten eine persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der Genossenschafter vorsehen. Auch diese etwas unglückliche, da unpräzise Praxis mag zu einem etwaig falschen Verständnis des «Verzeichnis der Genossenschafter*innen» beigetragen und so zur geplanten Änderung von Art. 84 Abs. 1 lit. h E-HRegV geführt haben.

Dieses Versehen oder Missverständnis kann jedoch ohne Weiteres korrigiert werden, **indem der derzeit in Kraft stehende Wortlaut von Art. 84 Abs. 1 lit. h HRegV unverändert belassen wird.**

II. Überlegungen zur Praktikabilität

Wie erwähnt, ist aus gutem Grund nicht vorgesehen, dass die Gesellschafter-/Mitgliederverzeichnisse von AG und Verein dem Handelsregister eingereicht werden müssen. Eine Einreichung des Verzeichnisses der Genossenschafter*innen nach Art. 837 OR – welches überdies stets aktuell sein muss – wäre (ungeachtet der vorstehend geäußerten rechtlichen Bedenken) auch ein unverhältnismässiger Aufwand für die Genossenschaften und vor allem auch die Handelsregisterämter, wenn man bedenkt, dass die grossen Konsum-, Versicherungs- und Bankgenossenschaften Millionen von Mitgliedern haben.

⁹ Abrufbar unter: <https://www.zh.ch/de/wirtschaft-arbeit/handelsregister/eintrag/genossenschaft.html#-538763814>.

¹⁰ Abrufbar unter: <https://www.zh.ch/de/wirtschaft-arbeit/handelsregister/eintrag/genossenschaft.html#-538763814>.

Abschliessend ersuchen wir Sie daher höflich, den vorgetragenen Ausführungen Rechnung zu tragen und von der geplanten Änderung von Art. 84 Abs. 1 lit. h E-HRegV abzu-
sehen und den bisherigen Wortlaut zu belassen.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Prof. Dr. Sabine Kilgus
Titularprofessorin
Universität St. Gallen



Dr. Nadja Fabrizio
Leitung Fokus Genossenschaften
Institut WIRE, Universität Luzern

Von: info@alevemine.com

An: karin.poggio@bj.admin.ch

Genf, den 1. April 2021

Rückmeldung zur Vernehmlassung vom 17. Februar betr. flexiblere Kapitalvorschriften im Aktienrecht

Guten Tag

Vielen Dank für die Gelegenheit, auf diese Vernehmlassung eine Rückmeldung geben zu dürfen.

Die geplante Änderungen:

1. Transferieren ein Teil vom Gewalt von den Shareholders an den Verwaltungsrat. Der Verwaltungsrat ist aber kein Stakeholder sondern dessen Vertreter.

Demzufolge:

Die Zustimmung von Generalversammlung soll für die Kapitaländerungen in Frage eine Voraussetzung bleiben.

2. Reduziert die CHF Nachfrage, was bei sonstiger grossen Nachfrage ein erwünschte Wirkung sein darf, allerdings werden diese bei einer Inflation ein Multiplikator Effekt haben, was dann ganz und gar nicht erwünscht wird, ausser wir unsere Währung durch eine andere ersetzen, und in diesem Prozess den Teilen der Wirtschaft und der Einwohner, die vom internationalen Handel abhängig waren, sowie denjenigen, wovon die Assets vom CHF abhängt, dadurch, dass wir diese Positionen und anschließende Dauereinkommen an den eintreffenden Besitzern der neuen Währung(ssystem) schenken, Totalschaden zu schenken riskieren wollen.

Demzufolge:

Um vernünftigerweise eingeführt zu werden muss der Entscheid innert extrem kurzer Zeit reversibel sein, und ein permanentes Verbot von Privatwährungen als Währungsalternativen diesbetreffend bestehen. Vorsorglichen Massnahmen gegen eine Verstaatlichung (bzw Anwendung im einheimischen Markt) von privaten Währungen sollen ebenfalls eingeführt werden.

Mit besten Empfehlungen,

Alève Mine, Ing. ETH, Finanzdipl. SGMI

Vorab per E-Mail:

info@gs-ejpd.admin.ch
karin.poggio@bj.admin.ch

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement EJPD
Bundeshaus West
3003 Bern

Niederer Kraft Frey AG
Bahnhofstrasse 53
8001 Zürich
Schweiz

Zürich, 25. Mai 2021

37177362v5/GGZ/PHC/BIG/CRU

Vernehmlassung zur Revision der Handelsregisterverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren
Sehr geehrte Frau Poggio

Mit Medienmitteilung vom 17. Februar 2021 hat der Bundesrat zur Stellungnahme zu den neuen Ausführungsbestimmungen in der Handelsregisterverordnung ("**HRegV**") im Zuge der vom Parlament verabschiedeten Aktienrechtsrevision eingeladen. Gerne nehmen wir an dieser Vernehmlassung teil.

Als eine im Gebiet des Wirtschaftsrechts in der Schweiz führende Anwaltskanzlei beschäftigen wir uns regelmässig mit den Regelungen des Aktienrechts und den entsprechenden Regelungen in der Handelsregisterverordnung. Die nachfolgende Stellungnahme erfolgt somit aus der Perspektive von in diesem Bereich tätigen Praktikern. Dabei äussern wir uns unabhängig von jeglichen früheren und bestehenden Mandatsverbindungen.

Unsere Stellungnahme fokussiert auf einzelne spezifische Bestimmungen der Handelsregisterverordnung zu den Kapitalveränderungen, namentlich zum bedingten Kapital und dessen Verhältnis zum Kapitalband. Soweit möglich unterbreiten wir Ihnen auch konkrete Formulierungsvorschläge.

A. INHALTLICHE ANMERKUNGEN

1. Allgemein

In den Art. 48 Abs. 2, Art. 54 Abs. 4, Art. 57 Abs. 4, Art. 68 Abs. 2, Art. 73 Abs. 2, Art. 79 Abs. 5 und Art. 87 Abs. 2 nHRegV ist jeweils der Hinweis auf Art. 45 Abs. 3 nHRegV zu streichen, da dieser aufgehoben wird.

2. Erhöhung aus bedingtem Kapital

2.1 Art. 52 Abs. 1 nHRegV

Gemäss der Botschaft des Bundesrats zur Änderung des Obligationenrechts (Aktienrecht) vom 23. November 2016 ("**Botschaft 2016**") wurde Art. 653h OR ersatzlos gestrichen, da die darin enthaltene Dreimonatsfrist im Unterschied zur Frist nach Art. 650 Abs. 3 OR keine Verwirkungsfrist, sondern lediglich eine Ordnungsvorschrift darstellt, welche gemäss neuer Konzeption künftig ausschliesslich in der HRegV zu regeln ist (Botschaft 2016, 504). Im vorliegenden Entwurf der HRegV findet sich soweit ersichtlich keine entsprechende Vorschrift zu dieser Dreimonatsfrist. Aus diesem Grund bietet sich unseres Erachtens an, einen neuen Art. 52 Abs. 1 nHRegV wie folgt (analog zu Art. 46 Abs. 1 nHRegV) einzufügen und die Nummerierung von Art. 52 Abs. 1 nHRegV zu Abs. 1^{bis} entsprechend anzupassen. Eine generelle Streichung der Ordnungsvorschrift erscheint nicht angezeigt.

nHRegV

Vorschlag

"¹ Mit der Anmeldung zur Eintragung der Beschlüsse des Verwaltungsrates [...]"

"¹ Eine Kapitalerhöhung aus bedingtem Kapital muss innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres beim Handelsregisteramt zur Eintragung angemeldet werden."

"^{1bis} Mit der Anmeldung zur Eintragung der Beschlüsse des Verwaltungsrates [...]"

2.2 Art. 53 Abs. 2 und 3 nHRegV

Weiter stellt sich die Frage, ob angesichts der Streichung der Feststellung seitens der Urkundsperson, dass der Revisionsbericht die erforderlichen Angaben enthält, als notwendiger Inhalt der öffentlichen Urkunde (Art. 53 Abs. 3 lit. b HRegV) nun auch Art. 53 Abs. 3 nHRegV ersatzlos gestrichen werden könnte. Dies insbesondere, da sich der notwendige Inhalt der öffentlichen Urkunde bereits aus Art. 53 Abs. 2 lit. a nHRegV ergibt.

Wir schlagen deshalb vor, Art. 53 Abs. 3 nHRegV ersatzlos zu streichen und gegebenenfalls zur Klarstellung Art. 53 Abs. 2 lit. a nHRegV wie folgt zu ergänzen:

nHRegV

Vorschlag

"die öffentliche Urkunde über den Beschluss des Verwaltungsrates betreffend

"die öffentliche Urkunde über den Beschluss des Verwaltungsrates betreffend

die Aufhebung oder Änderung der Statutenbestimmung;"

die Aufhebung oder Änderung der Statutenbestimmung **betreffend die Erhöhung aus bedingtem Kapital;**"

2.3 Art. 53 Abs. 4 nHRegV

Art. 53 Abs. 4 lit. b HRegV sieht derzeit vor, dass im Handelsregister der Hinweis eingetragen wird, dass die Bestimmung über die bedingte Kapitalerhöhung *infolge der Ausübung oder des Erlöschens* der Wandel- oder Optionsrechte aufgehoben wurde. Dagegen sieht Art. 53 Abs. 4 lit. b nHRegV lediglich die Eintragung des Hinweises über die Änderung oder Aufhebung vor, ohne dabei zu präzisieren, ob auch anzugeben ist, aus welchem Grund die Änderung oder Aufhebung erfolgt. Somit stellt sich die Frage, ob weiterhin die Ursache für die Änderung oder Aufhebung der Bestimmung anzugeben ist, z.B. *[Streichung der Statutenbestimmung über die Kapitalerhöhung aus bedingtem Kapital infolge Nichteinräumung von Wandel- oder Optionsrechten.]*, oder ob hierauf bewusst verzichtet werden kann. Eine Klarstellung dieses Punktes wäre für die Praxis wichtig.

3. Kapitalband

3.1 Art. 62 HRegV

Da ausschliesslich Gesellschaften, die der ordentlichen oder eingeschränkten Revision unterstehen, den Verwaltungsrat ermächtigen können, das Aktienkapital der Gesellschaft im Rahmen des Kapitalbands auch herabzusetzen (Art. 653s Abs. 4 nOR), stellt sich die Frage, wie sicherzustellen ist, dass eine Gesellschaft, welche über ein Kapitalband nach Art. 653s ff. nOR verfügt, nicht einen Verzicht auf die Revisionspflicht erklären und im Handelsregister anmelden kann, solange die Statuten der Gesellschaft erlauben, das Kapital im Rahmen des Kapitalbands herabzusetzen. Vor diesem Hintergrund könnte entweder Art. 62 HRegV ein neuer Abs. 6 hinzugefügt oder Art. 62 Abs. 1 HRegV ergänzt werden, mit folgendem Wortlaut:

Vorschlag:

Variante 1: neuer Abs. 6

"⁶ Der Verzicht auf eine eingeschränkte Revision darf nicht eingetragen werden, sofern die Aktiengesellschaft über ein Kapitalband verfügt, das eine Kapitalherabsetzung ermöglicht."

Variante 2: Ergänzung Abs. 1

"d. die Gesellschaft ein bestehendes Kapitalband, soweit dieses auch eine Kapitalherabsetzung zulässt, aus den Statuten löscht oder in ihren Statutenbestimmungen zum Kapitalband eine Kapitalherabsetzung nur zulässt, solange die Gesellschaft nicht auf die eingeschränkte Revision verzichtet hat."

Insbesondere mit Blick auf Variante 2 ist die Möglichkeit zu beachten, dass eine Gesellschaft auf eine Revisionsstelle verzichtet, aber bereits ein Kapitalband mit unterer Grenze beschlossen hat und daher in den Statuten festhält, dass der Verwaltungsrat in dieser Situation das Kapital nicht herabsetzen darf.

3.2 Art. 52 Abs. 2 nHRegV

Des Weiteren enthält die nHRegV keine spezifischen Bestimmungen zum Zusammenwirken von bedingtem Kapital und Kapitalband. Während die Streichung eines allfälligen Kapitalbands nach Art. 653v Abs. 1 mehrfach adressiert wird (z.B. Art. 47 Abs. 1 lit. k nHRegV), ist unseres Erachtens unklar, wie Art. 653v Abs. 2 nOR praktisch umgesetzt werden soll: Falls ein bedingtes Kapital ausserhalb des Kapitalbands geschaffen wird, erhöhen sich die Grenzen des Kapitalbands (Art. 653v Abs. 2 Satz 1). Konkret stellt sich die Frage, ob bei der Eintragung der Erhöhung aus bedingtem Kapital durch den Verwaltungsrat dieser bezugnehmend auf den Beschluss der Generalversammlung zur Schaffung des bedingten Kapitals feststellen muss, dass die Grenzen des Kapitalbands infolge der Erhöhung aus bedingtem Kapital ebenfalls erhöht werden müssen (was eine entsprechende Anpassung der Statutenbestimmung zum Kapitalband erfordert). Falls dem so wäre, schlagen wir eine Anpassung von Art. 52 Abs. 2 lit. a nHRegV wie folgt vor:

Vorschlag:

Variante 1

"5. über die obere und untere Grenze des Kapitalbandes."

Variante 2

"5. dass sich mit den neu ausgegebenen Aktien die obere und die untere Grenze des Kapitalbandes im anzugebenden Umfang der Erhöhung des Aktienkapitals erhöht, sofern die Gesellschaft über ein Kapitalband verfügt und davon unabhängiges bedingtes Kapital geschaffen wurde."

Mit der zweiten, ausführlicheren Variante wird klarer zum Ausdruck gebracht, dass bedingtes Kapital auch bei bestehendem bedingtem Kapital sowohl aus dem Kapitalband als auch aus bestehendem bedingtem Kapital ausserhalb des Kapitalbandes geschaffen werden kann und die Grenze des Kapitalbandes entsprechend nur angepasst werden soll, wenn die neuen Aktien ausserhalb des Kapitalbandes geschaffen worden sind.

B. REDAKTIONELLE ANMERKUNGEN

In den Art. 47 Abs. 2 lit. a Ziff. 5 und Art. 52 Abs. 2 lit. a Ziff. 4 nHRegV ist zufolge Redundanz jeweils das zweite "ihm" zu streichen:

nHRegV

Vorschlag

"ihm Belege, die der Kapitalerhöhung zugrunde liegen, ihm vorgelegen haben;"

"ihm Belege, die der Kapitalerhöhung zugrunde liegen, ~~ihm~~ vorgelegen haben;"

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und für die wohlwollende Prüfung der herein aufgeführten Aspekte und Vorschläge. Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Niederer Kraft Frey AG



Dr. Gaudenz G. Zindel



Dr. Philipp Candreia

Schär Corinna BJ

Von: Poggio Karin BJ
Gesendet: Montag, 1. März 2021 06:52
An: _BJ-EHRA
Betreff: WG: revision de l'ordonnance du registre du commerce
Anlagen: 20210228 Contribution Ordonnance Registre Commerce.pdf

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Alexis Roussel <alexis@bity.com>
Gesendet: Sonntag, 28. Februar 2021 01:09
An: Poggio Karin BJ <karin.poggio@bj.admin.ch>
Betreff: revision de l'ordonnance du registre du commerce

Bonjour,

veuillez trouver ci-joint ma contribution à la consultation sur la revision de l'ordonnance du registre du commerce.

Meilleures salutations

Alexis Roussel

+41786399501

De : Roussel Alexis

à l'attention de l'Office fédéral de la justice

Madame, Monsieur,

J'ai l'honneur de vous présenter ma contribution personnelle à la consultation de la modification de l'Ordonnance du 17 octobre 2007 sur le registre du commerce¹.

Contexte

Dans ma carrière entrepreneuriale, je suis impliqué dans la création et la gestion de plusieurs sociétés. Mais j'ai également conseillé de nombreux projets dans l'industrie de la crypto-finance. Je suis membre de plusieurs organisations professionnelles. J'ai acquis une expérience très pratique du droit de sociétés dans le cadre de cette industrie.

L'industrie de la crypto-finance ainsi que les industries connexes sont très innovantes, créatrices d'emploi et de services à haute valeur ajoutée. Selon le rapport de CVVC 2020², plus de 4700 emplois directs et presque 1000 entreprises ont été créés en moins de 5 ans. Il s'agit également d'un environnement qui pousse aux défis juridiques. Depuis 2014 et son rapport sur le Bitcoin³, le Conseil Fédéral a su mettre en œuvre l'adaptation du cadre juridique afin de permettre à de nouvelles approches d'éclore. En observant la vivacité de l'industrie en Suisse comparée simplement à ses voisins européens frontaliers, la différence est frappante. Nombre d'entrepreneurs allemands, français ou italiens passent la frontière afin de bénéficier d'un cadre juridique où les initiatives dans l'industrie sont tout simplement possible.

Révision

La révision de l'Ordonnance du 17 octobre 2007 sur le registre du commerce prévoit la mise en œuvre de la révision du code des obligations autorisant l'utilisation de monnaies étrangères comme unité de référence pour le capital de la société.

Selon le rapport explicatif, ce choix est soumis à plusieurs conditions :

- « la monnaie choisie doit être la monnaie étrangère la plus importante au regard des activités de l'entreprise ; »
- « le capital-actions en monnaie étrangère doit avoir une contre-valeur de 100 000 francs au moins lors de la constitution ; »
- « la même monnaie doit être utilisée pour la comptabilité commerciale et la présentation des comptes. »
- la monnaie doit être présente au sein de l'annexe 3.

Selon le rapport encore, ces conditions ont pour but de garantir la cohérence entre le droit comptable et le droit de la société anonyme.

Nous saluons d'abord cette évolution qui va permettre d'attirer de nombreuses entreprises en Suisse afin de bénéficier des conditions-cadres tout en ayant un comptabilité adaptée à leurs activités internationales. Mais nous notons que le débat sur l'impact potentiel pour l'industrie numérique était inexistant.

1 <https://www.admin.ch/gov/fr/accueil/documentation/communiques.msg-id-82350.html>

2 <https://cvvc.com/top50>

3 <https://www.news.admin.ch/NSBSubscriber/message/attachments/35353.pdf>

Proposition

Nous proposons l'ajout du « **bitcoin** » et de l'« **ether** » dans la liste des monnaies étrangères contenue dans l'annexe 3 du projet de révision de l'Ordonnance du 17 octobre 2007 sur le registre du commerce.

Argumentation

L'industrie du numérique réinvestit beaucoup. Elle est très dynamique. Elle crée de nombreux emplois. L'utilisation du bitcoin ou de l'ether, sans compter l'usage technologique de leurs blockchains respectives, se répand rapidement. L'utilisation des crypto-monnaies permet de nouvelles formes de collaboration entre projets et entreprises. *Il est important que les réformes qui concernent les entreprises prennent en compte dorénavant de l'influence et de l'importance grandissante de ces technologies et valeurs.*

Une simple recherche dans le registre du commerce montre qu'il existe plusieurs dizaines, peut-être même des centaines, d'entreprises dont le capital a été constitué par un apport en nature de bitcoins ou ethers. Cette pratique est établie depuis 2015 dans un contexte où les banques refusaient des comptes bancaires, y compris de consignation, aux sociétés avec un modèle d'affaires liés aux crypto-monnaies. Cette pratique illustre également la facilité que les entrepreneurs ont pour solliciter des financements en crypto-monnaies. J'ai moi-même conseillé certaines de ces entreprises lors de la constitution du capital. Pratiquement à chaque fois, il m'a été demandé si l'on pouvait établir la dénomination du capital directement en bitcoins ou ethers. Il existe donc clairement une volonté d'user d'une telle possibilité.

La possibilité d'établir la dénomination du capital directement en bitcoins ou ethers passe également par la capacité des acteurs (avocats, notaires, comptables, fiduciaires, banques) de fournir des services adaptés. Il est évident que des banques pouvant ouvrir des comptes libellés en bitcoins pourraient gérer des comptes de consignation en crypto-monnaies. Aussi les fiduciaires, comptables ou avocats en affaires avec les sociétés de crypto-monnaies se sont déjà adaptés. Cette révision ne serait qu'une étape, une possibilité supplémentaire offerte à eux.

Les services numériques comprennent des modèles d'affaires très innovants. Ainsi, il existe des nouveaux métiers comme ceux du « staking ». Ces sociétés gèrent des parcs informatiques visant à fournir de l'infrastructure à des blockchains. Les revenus de ces sociétés sont déjà en crypto-monnaie, ainsi qu'une grande partie de leur dépenses. La possibilité d'établir la comptabilité en crypto-monnaie serait pour ces entreprises une opportunité de simplification. Il existe d'autres modèles d'affaire, qui pourraient bénéficier d'une comptabilité en crypto-monnaie, les coûts en monnaie locale étant marginaux ou simplement parce que les entrepreneurs souhaitent prendre le risque de change.

Le 1er février 2021 est entrée en vigueur une première partie de la nouvelle loi pour les applications de la technologie des registres distribués (TRD). Grâce à cela, la Suisse est à l'avant-garde du développement de la crypto-finance. Cette loi prévoit que les actions puissent être émises sous forme de jetons cryptographique sur une blockchain. On pense principalement, par exemple, à un jeton ERC20 sur la blockchain ethereum. L'avantage pour l'entreprise est certain : son action peut s'échanger sur un second marché extrêmement standardisé, ouvert et mondial. Si les actions sont émises sur la même blockchain que celle qui a été utilisée pour faire l'investissement, la suite logique serait de permettre de libeller le capital dans la crypto-monnaie. Ainsi, une entreprise qui aurait été financée par des ethers, pourrait émettre des actions dans la blockchain ethereum, dont la valeur serait directement garantie par le capital en ether disponible dans le même compte. Un ajout du bitcoin ou de l'ether dans la présente révision permettrait de renforcer l'attrait de la loi sur les TRD.

Il est donc établi que les entreprises pourraient remplir toutes les conditions imposées par la loi et l'ordonnance si l'ajout du bitcoin et de l'éther devenait effectif, en démontrant que le bitcoin ou l'éther peut être la monnaie la plus importante au regard des activités de l'entreprise. La mise en place d'une comptabilité en crypto-monnaie est aujourd'hui triviale pour de telles entreprises.

En résumé, l'industrie numérique construite autour des crypto-monnaies comprend:

- une communauté qui ré-investit beaucoup ;
- une communauté avec un fort esprit entrepreneurial qui crée de nombreuses sociétés ;
- de nombreuses sociétés constituées grâce à des apports en nature en bitcoin ou éther ;
- des modèles d'affaires entièrement numériques adaptés à une comptabilité libellée en bitcoin ou éther ;
- une loi permettant déjà d'émettre des actions sous forme d'un jeton sur une blockchain.

Cette révision est une chance pour notre économie de donner une ampleur à notre industrie numérique dans un monde extrêmement compétitif.

Je vous remercie de prendre en compte ma contribution.

Neuchâtel, le 28 février 2021
Alexis Roussel

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement EJPD
Bern

per Email versandt:
ehra@bj.admin.ch

AN/RR

Bern, den 18. Mai 2021

Stellungnahme des Schweizerischen Anwaltsverbands SAV-FSA zur Änderung der Handelsregisterverordnung: notwendige Ergänzungen zum Entwurf betreffend statutarische Schiedsklauseln

Sehr geehrter Frau Bundesrätin

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Anwaltsverband (SAV) bedankt sich für die Einladung zur Vernehmlassung und nimmt dazu wie folgt Stellung:

In der Botschaft zur Aktienrechtsrevision (BBl 2017 547) hatte es geheissen:

Aus dem Handelsregistereintrag der Gesellschaft soll ersichtlich sein, dass die Statuten eine Schiedsklausel enthalten.³⁹⁵ Dies ist insbesondere deshalb wichtig, da neu hinzukommende Aktionärinnen und Aktionäre mit dem Erwerb ihrer Aktionärsstellung ipso iure der Schiedsklausel unterstehen. Sie erwerben die Mitgliedschaft mit allen Rechten und Pflichten so, wie sie im Gesetz und in den Statuten umschrieben ist. Es besteht kein zusätzliches Zustimmungs- und Formerfordernis für die Verbindlichkeit der Schiedsklausel. Die neu hinzukommenden Aktionärinnen und Aktionäre haben die bestehenden, öffentlich zugänglichen Statuten zu kennen.³⁹⁶

³⁹⁵ In der HRegV, z. B. in Art. 45 HRegV, ist deshalb vorzusehen, dass im Handelsregister zumindest auf das Vorliegen einer statutarischen Schiedsklausel hingewiesen wird (vergleichbar dem Hinweis auf eine Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien oder dem Bestehen von Nebenleistungspflichten bei einer GmbH).

³⁹⁶ BGE 33 II 205 E. 3 ff., S. 207 f. S. auch die vorangehende Fussnote.

Im Entwurf der HRegV sind weder in Art. 45 noch in einer anderen Bestimmung Änderungen vorgesehen sind, welche sicherstellen, dass sich aus dem Handelsregistereintrag ergibt, dass eine statutarische Schiedsklausel vorliegt. Damit besteht hinsichtlich der statutarischen Schiedsklausel keine positive Publizitätswirkung und wird deren Kenntnis nicht fingiert. Nach E-Mail Auskunft von Frau Karin Poggio vom BA für Justiz vom 4. März 2021 handelt es sich hierbei um ein Versehen.

Dies führt zu folgenden Anträgen:

1. Für die **AG** sollte aufgrund der in der Botschaft genannten Gründe eine Bestimmung in Art. 45 HRegV aufgenommen werden, welche auf das Vorliegen einer statutarischen Schiedsklausel hinweist.
2. Das Gleiche gilt für die **GmbH** in Art. 73 Abs. 1 HRegV.

Dies einerseits deshalb, weil revArt. 797a OR «*[d]ie Vorschriften des Aktienrechts zum Schiedsgericht [als] entsprechend anwendbar*» erklärt.

Andererseits sieht Art. 73 Abs. 1 Bst. k HRegV schon jetzt vor, dass statutarische Nebenleistungspflichten unter Verweis auf ihre nähere Umschreibung in den Statuten Teil des Eintrags sind. Sieht man (wie ein Teil der Lehre bei Schiedsvereinbarungen; vgl. statt vieler Stacher, Einführung in die internationale Schiedsgerichtsbarkeit der Schweiz, Zürich/St. Gallen 2015, Rz. 119) in der statutarischen Schiedsklausel die Begründung einer Unterlassungspflicht (Pflicht, die Einleitung eines staatlichen Verfahrens zu unterlassen), erscheint eine Aufnahme in den Katalog von Art. 73 HRegV auch unter diesem Gesichtspunkt als konsistent und gerechtfertigt.

3. Bei der Investmentgesellschaft mit festem Kapital (**SICAF**) handelt es sich um eine Aktiengesellschaft im Sinne von Art. 620 ff. OR. Die Aufnahme einer Bestimmung in Art. 101 Abs. 1 HRegV ist deshalb angebracht, ausser man erachte den Verweis in Art. 101 Abs. 2 HRegV («*Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die Aktiengesellschaft sinngemäss*») als bereits genügend.
4. Gegebenenfalls ist zu prüfen, ob auch eine Bestimmung für die **Genossenschaft** in Art. 87 Abs. 1 HRegV angebracht ist.

Der Gesetzgeber hat im Rahmen der Aktienrechtsrevision zur statutarischen Schiedsklausel bei der Genossenschaft zwar nicht legiferiert. Der mit dem Handelsregistereintrag verfolgte Zweck (Verbesserung der Legitimation der Bindungswirkung der Schiedsklausel gegenüber nicht zustimmenden Gesellschaftern) besteht allerdings auch hier.

Zudem sind im Genossenschaftsrecht – analog zur GmbH – Unterlassungspflichten des Gesellschafters statutarisch festzulegen (*bedingt notwendiger Statuteninhalt*; Art. 867 Abs. 1, revArt. 833 Ziff. 5 OR; vgl. Meier-Hayoz/Forstmoser/Sethe, Schweizerisches Gesellschaftsrecht, 12. A., Bern 2018, § 18 Rz. 76 mit Verweis auf BGE vom 7. Dezember 1992 publiziert in JBHReg 1993 125 ff.). Entsprechend sieht Art. 87 Abs. 1 Bst. i und Bst. j HRegV auch hier vor, dass diese statutarischen Pflichten des Genossenschafters unter Verweis auf die nähere Umschreibung in den Statuten Teil des Eintrages sind. Dies spricht für eine Bestimmung in Art. 87 Abs. 1 HRegV, doch sollte in einem Erläuternden Bericht oder an anderweitig geeigneter Stelle darauf hingewiesen werden, dass damit nicht automatisch eine analoge Übernahme der besonderen Verfahrensvorschriften von revArt. 697n Abs. 3 OR verbunden ist. Darüber hat sich der Gesetzgeber bei der Genossenschaft nicht nur nicht ausgesprochen, es ist dies auch eine vom HR-Eintrag unabhängige Frage, welche nicht mit der allenfalls fehlenden individuellen Zustimmung zur Einführung der Schiedsklausel in Zusammenhang steht (Vogt/Hirsiger-Meier/Hofer, Statutarische Schiedsklauseln nach dem Entwurf für ein neues Aktienrecht, Zürich/Basel/Genf 2019, Rz. 210).

5. Von der Aufnahme einer Bestimmung in Art. 92 HRegV ist demgegenüber auf alle Fälle abzusehen. Beim **Verein** sind nur «*im Fall einer persönlichen Haftung oder einer Nachschusspflicht*» ein Verweis auf die nähere Umschreibung in den Statuten im

Handelsregistereintrag notwendig (Art. 92 lit. i HRegV). Dies erscheint konsistent mit Art. 71 und 75a ZGB, welche nur für eine Beitrags- (inkl. Nachschuss)pflcht und eine persönliche Haftung ausdrücklich eine statutarische Grundlage fordern. Andere Mitgliedschaftspflichten können sich denn auch aus anderen Vereinserlassen, wie z.B. Reglementen, ergeben (BK-Riemer, Art. 70 ZGB N 113, 118, 187) und gehören nicht zum bedingt notwendigen Statuteninhalt. Eine Eintragungspflicht betreffend statutarischen Schiedsklauseln könnte bei einem fehlenden Eintrag entsprechend zur Fehlvorstellung verleiten, dass keine mitgliedschaftsrechtliche Bindung an eine Schiedsklausel besteht. Dies muss aber nicht so sein, wenn die Schiedsklausel in einem verbindlichen, statutenkonform erlassenen Reglement enthalten ist, was insbesondere in der Sportschiedsgerichtsbarkeit oft der Fall ist. Deshalb ist von einer Ergänzung von Art. 92 HRegV abzusehen.

Der Schweizerische Anwaltsverband dankt Ihnen für Ihre Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Präsident SAV

Albert Nussbaumer



Generalsekretär SAV

René Rall



Einschreiben

vorab per E-Mail

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
Bundesamt für Justiz
z.H. Frau Karin Poggio
Bundesrain 20
3003 Bern

Stellungnahme zum Vorentwurf der Handelsregisterverordnung vom 17. Februar 2021

Sehr geehrte Frau Poggio
Sehr geehrte Damen und Herren

Die *Swiss Chambers' Arbitration Institution* (SCAI) hat eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die sich mit Schiedsklauseln in den Statuten von Gesellschaften befasst. Diese Arbeitsgruppe besteht aus den unterzeichnenden Martin Burkhardt (Lenz & Staehelin), Christoph Brunner (Peter & Kim), Frank Spoorenberg (Tavernier Tschanz) und Severin Harisberger (Sekretär, Lenz & Staehelin). Die Arbeitsgruppe bedankt sich für die Möglichkeit, sich zum Vorentwurf der Änderung zur Handelsregisterverordnung vom 17. Februar 2021 zu äussern, und unterbreitet folgende Stellungnahme:

Die SCAI ist eine Dienstleistungserbringerin im Bereich Streitbeilegung und dient namentlich als Schiedsinstitution im Bereich der nationalen und internationalen Schiedsgerichtsbarkeit. Zu diesem Zweck hat sie die *Swiss Rules of International Arbitration* (Swiss Rules) herausgegeben, eine international geachtete Schiedsordnung. Im Hinblick auf das Inkrafttreten von Art. 697n OR, der Schiedsklauseln in den Statuten von Aktiengesellschaften (und per Verweis in Art. 764 Abs. 2 und Art. 797a OR von Kommanditaktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung) betrifft, entwirft unsere Arbeitsgruppe eine Ergänzung zu den Swiss Rules. Diese Ergänzung soll es Gesellschaften ermöglichen, in ihrer statutarischen Schiedsklausel auf die Swiss Rules zu verweisen und dadurch insbesondere die von Art. 697n Abs. 3 OR definierten Anforderungen zu erfüllen.

Mit Interesse haben wir die Eröffnung der Vernehmlassung für die Änderung der Handelsregisterverordnung am 17. Februar 2021 zur Kenntnis genommen. Bei der Durchsicht des Vorentwurfs ist uns aufgefallen, dass dieser nicht auf statutarische Schiedsklauseln Bezug nimmt. Dies steht im Widerspruch zur Botschaft zur Änderung des Obligationenrechts (Aktienrecht) vom 23. November 2016, BBl 2016 399 ff., 547. Dort steht nämlich Folgendes: "*Aus dem Handelsregistereintrag der Gesellschaft soll ersichtlich sein, dass die Statuten eine Schiedsklausel enthalten. Dies ist insbeson-*

dere deshalb wichtig, da neu hinzukommende Aktionärinnen und Aktionäre mit dem Erwerb ihrer Aktionärsstellung ipso iure der Schiedsklausel unterstehen. Sie erwerben die Mitgliedschaft mit allen Rechten und Pflichten so, wie sie im Gesetz und in den Statuten umschrieben ist. Es besteht kein zusätzliches Zustimmungs- und Formerfordernis für die Verbindlichkeit der Schiedsklausel. Die neu hinzukommenden Aktionärinnen und Aktionäre haben die bestehenden, öffentlich zugängigen Statuten zu kennen." Zudem steht dort Folgendes: "In der HRegV, z. B. in Art. 45 HRegV, ist deshalb vorzusehen, dass im Handelsregister zumindest auf das Vorliegen einer statutarischen Schiedsklausel hingewiesen wird (vergleichbar dem Hinweis auf eine Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien oder dem Bestehen von Nebenleistungspflichten bei einer GmbH)."

Vor diesem Hintergrund regen wir an, zusätzliche Bestimmungen in die Handelsregisterverordnung aufzunehmen, die wie folgt lauten könnten:

Art. 45 Abs. 1 Bst. m^{bis}

¹ Bei Aktiengesellschaften müssen ins Handelsregister eingetragen werden:

m^{bis}. falls die Statuten eine Schiedsklausel enthalten: ein Verweis auf die nähere Umschreibung in den Statuten sowie gegebenenfalls die Bezeichnung der anwendbaren Schiedsordnung.

Art. 68 Abs. 1 Bst. m^{bis}

¹ Bei Kommanditaktiengesellschaften müssen ins Handelsregister eingetragen werden:

m^{bis}. falls die Statuten eine Schiedsklausel enthalten: ein Verweis auf die nähere Umschreibung in den Statuten sowie gegebenenfalls die Bezeichnung der anwendbaren Schiedsordnung.

Art. 73 Abs. 1 Bst. o^{bis}

¹ Bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung müssen ins Handelsregister eingetragen werden:

o^{bis}. falls die Statuten eine Schiedsklausel enthalten: ein Verweis auf die nähere Umschreibung in den Statuten sowie gegebenenfalls die Bezeichnung der anwendbaren Schiedsordnung.

Der Hinweis auf eine allfällige statutarische Schiedsklausel im Handelsregistereintrag ist unseres Erachtens notwendig. Dies nicht zuletzt, weil die Kenntnis vom Verzicht auf das staatliche Gericht im Lichte von Art. 6 Ziff. 1 EMRK zentral ist. Durch den Hinweis wird insbesondere sichergestellt, dass Personen, die nach der Gründung bzw. nach dem Beschluss der Generalversammlung zur Einführung einer statutarischen Schiedsklausel Gesellschafterstellung erlangen, ohne Weiteres wissen

können, dass gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten bei dieser Gesellschaft von einem Schiedsgericht beurteilt werden. Dies ist wichtig, weil die statutarische Schiedsklausel auch für solche Personen *ipso iure* mit Erwerb der Gesellschafterstellung gilt.

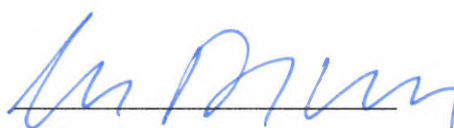
Darüber hinaus regen wir an, dass der Handelsregistereintrag gegebenenfalls auch die Schiedsordnung bezeichnen muss, auf die die statutarische Schiedsklausel verweist. Aufgrund des Umfangs und der Komplexität der erforderlichen Regelung sind wir nämlich überzeugt, dass die grosse Mehrheit der statutarischen Schiedsklauseln nicht selbst das Schiedsverfahren und namentlich die von Art. 697n Abs. 3 OR vorgeschriebenen Verfahrensrechte regeln wird. Vielmehr werden die meisten statutarischen Schiedsklauseln auf eine institutionelle Schiedsordnung verweisen, die durch den Verweis gewissermassen Bestandteil der Statuten wird. Entsprechend sieht Art. 697n Abs. 3 OR explizit vor, dass die Statuten die Einzelheiten *"insbesondere durch Verweisung auf eine Schiedsordnung"* regeln können, was die grosse Bedeutung von Schiedsordnungen im Kontext der statutarischen Schiedsklauseln unterstreicht. Im Sinn der Transparenz halten wir es daher für angebracht, dass der Handelsregistereintrag gegebenenfalls auch die Schiedsordnung bezeichnen sollte, auf die verwiesen wird. Der Gesellschafter weiss dadurch, dass er nicht nur die Statuten, sondern auch die einschlägige Schiedsordnung konsultieren muss. Zudem weiss er dadurch ohne Weiteres, an welche Institution er sich wenden muss, um Informationen betreffend laufende oder zukünftige Schiedsverfahren zu erhalten.

Wir hoffen, dass Ihnen unsere Anregungen hilfreich sind, und stehen bei Fragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen



Martin Burkhardt
Lenz & Staehelin



Christoph Brunner
Peter & Kim



Frank Spoorenberg
Tavernier Tschanz



Severin Harisberger
Lenz & Staehelin

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Bundesgasse 3
3003 Bern

ap-sekretariat@efv.admin.ch

Bern, 18. Mai 2021

Vernehmlassungsantwort zur Änderung der Handelsregisterverordnung

Sehr geehrter Herr Bundesrat Maurer
Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für Ihre Einladung zur Stellungnahme.

Der Schweizerische Gewerkschaftsbund (SGB) unterstützt die Änderungen der Handelsregisterverordnung grundsätzlich. Damit wird die Aktienrechtsrevision auf Verordnungsstufe umgesetzt. Diese wurde 2020 vom Parlament beschlossen. Mit den Änderungen ist der SGB grundsätzlich einverstanden, sie scheinen praxisnah zu sein.

Der SGB unterstützt auch die Umsetzungsbestimmungen zur Einführung eines Kapitalbandes, auch wenn dieses kritisch betrachtet wird. Es darf nicht dazu führen, dass steuerfreie Kapitalreserven geschaffen werden und damit Steuervermeidung betrieben wird.

Mit der Aktienrechtsrevision hat der Bundesrat zusätzlich die Möglichkeit erhalten, auch Rohstoffhandelsunternehmen mit Sitz in der Schweiz zu mehr Transparenz zu verpflichten, indem Zahlungen an ausländische Regierungen offengelegt werden müssen. Von dieser Möglichkeit macht der Bundesrat aktuell nicht Gebrauch. Der SGB fordert den Bundesrat auf, dies nachzuholen. Entsprechende Entwicklungen sind auch im europäischen Ausland im Gange. Im Zuge der wichtigen Korruptionsbekämpfung sind transparentere Geldflüsse zentral.

Besten Dank für die Kenntnisnahme unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND



Pierre-Yves Maillard
Präsident



Daniel Lampart
Leiter SGB-Sekretariat
und Chefökonom



Bundesamt für Justiz
Eidgenössisches Amt für das Handelsregister EHRA
Bundesrain 20
3003 Bern
ehra@bj.admin.ch

Bern, 18. Mai 2021 sgv-KI/ds

Vernehmlassungsantwort: Änderung Handelsregisterverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgv über 230 Verbände und gegen 500 000 KMU, was einem Anteil von 99.8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Mit Schreiben vom 17. Februar 2021 lädt das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement EJPD ein, sich zur Änderung der Handelsregisterverordnung zu äussern. Wir danken für die Einladung.

Die Aktienrechtsrevision hat verschiedene Änderungen der Handelsregisterverordnung zur Folge. Insbesondere werden neue Bestimmungen zum Kapitalband aufgenommen und technische Anpassungen im Bereich von Gründung und Kapitalveränderung notwendig. Ebenso muss der Katalog der zulässigen Währungen für ein Aktienkapital in Fremdwährung ausgearbeitet werden.

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv unterstützt die Revision.

Die Verordnungsanpassungen basieren primär auf den vom Parlament angenommenen Anpassungen des Aktienrechts (OR).

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgv

Hans-Ulrich Bigler
Direktor

Dieter Kläy
Ressortleiter

Frau Bundesrätin
Karin Keller-Sutter
Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD

Per Email an: ehra@bj.admin.ch

Bern, 24. Mai 2021

Vernehmlassungsantwort zur Änderung der Handelsregisterverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

SwissHoldings, der Verband der Industrie- und Dienstleistungskonzerne in der Schweiz, umfasst 59 der grössten Konzerne der Schweiz, welche zusammen rund 70% der gesamten Börsenkapitalisierung der SIX Swiss Exchange ausmachen. Gerne nehmen wir zur titelgenannten Vernehmlassung wie folgt Stellung:

Wir unterstützen, dass die Handelsregisterverordnung infolge der neuen Bestimmungen im Rahmen der Aktienrechtsrevision angepasst wird. **In einer Gesamtsicht sind die vorgeschlagenen Änderungen der Handelsregisterverordnung zu begrüßen.**

Die folgenden punktuellen Anmerkungen haben wir:

- **Zu Art. 53 VE-HRegV**

Anpassung an den Wortlaut von Art. 653i nOR: Das neue Aktienrecht sieht vor, dass der Verwaltungsrat die Statutenbestimmung über das bedingte Kapital anpassen oder aufheben «kann», wenn eine der in Ziff. 1-3 aufgeführten Bedingungen erfüllt ist (Art. 653i nOR). Im erläuternden Bericht steht dazu, dass Abs. 1 von Art. 53 exakt an den Wortlaut von Art. 653i nOR angeglichen wird (S. 7). Allenfalls aus Versehen ist der vorgeschlagene Art. 53 VE-HRegV jedoch so formuliert worden, dass eine Aufhebung oder Anpassung bei Eintritt einer der Bedingungen angemeldet werden «muss». Eine Pflicht zur Anmeldung lässt sich aus Art. 653i nOR nicht herleiten und auch nicht indirekt via HRegV einführen. Insbesondere bei Art. 653i Abs. 1 Ziff. 2 nOR bzw. 53 Abs. 1 lit. b VE-HRegV würde eine solche Pflicht zum Resultat führen, dass man die Bestimmungen über die Erhöhung aus bedingtem Kapital gar nie stehen lassen könnte, ohne dass Wandel- oder Optionsrechte ausstehend wären. Die Formulierung in Art. 53 VE-HRegV ist entsprechend auf den Wortlaut von Art. 653i nOR anzupassen.



- **Zu Art. 55 Abs. 1 lit. d/59c Abs. 1 i.V.m. Art. 55 VE-HRegV**

Keine Notwendigkeit der Einreichung eines Jahres- bzw. Zwischenabschlusses bei Kapitalherabsetzung (und Kapitalband): Es ist vorgesehen, dass bei einer ordentlichen Kapitalherabsetzung und sogar bei einer Kapitalherabsetzung innerhalb des Kapitalbands ein Jahresabschluss bzw. Zwischenabschluss eingereicht werden muss. Dies ist vor dem Hintergrund der notwendigen Prüfung durch die Revisionsstelle, der einzureichenden Prüfungsbestätigung und mangelnden Kognition des Handelsregisters zur Prüfung der Jahresrechnung weder nötig noch sachgerecht.

Überdies unterstehen diese Belege dann auch der Öffentlichkeit des Handelsregisters, wobei keine Ausnahme analog Art. 62 Abs. 2 HRegV vorgesehen ist. Für nicht kotierte bzw. nicht regulierte Gesellschaften wäre dies nicht wünschenswert. Das Gleiche gilt ferner eigentlich auch für die Pflicht zur Einreichung des Abschlusses bei Umwandlung des Eigenkapitals.

- **Zu Art. 59d Abs. 2 lit. b VE-HRegV**

Flexibilität beim Wechsel der Währung:

Nach Art. 621 Abs. 3 nOR kann die Generalversammlung einen Wechsel der Währung des Aktienkapitals jeweils auf den Beginn eines Geschäftsjahres beschliessen, wobei gemäss Materialien auch ausdrücklich eine rückwirkende Änderung möglich ist. Aufgrund der Konstitutivwirkung des Handelsregistereintrags für Statutenänderungen – jedenfalls für solche mit Aussenwirkung – verbietet sich u.E. eine (externe) zivilrechtliche Rückwirkung (vgl. Art. 647 OR). Würde man tatsächlich von einer (externen) zivilrechtlichen Wirkung auf den Beginn eines Geschäftsjahres ausgehen, ergäben sich auch bei einer prospektiven Änderung Probleme. Man müsste dann von den Handelsregisterämtern fordern, dass diese die Änderung auch an einem 1. Januar eintragen würden, damit kein falscher Rechtsschein entsteht (vgl. Art. 936b OR). Entsprechend muss mit der in Art. 621 Abs. 3 nOR angesprochenen Wirksamkeit allein eine (interne) Wirkung für Rechnungslegungszwecke gemeint sein.

Soweit eine Gesellschaft ihre Buchführung und Rechnungslegung bereits in Fremdwährung führt bzw. auf ein Quartalsende umstellt, erschliessen sich ferner keine Gründe, weshalb ein Wechsel des Aktienkapitals auch für Rechnungslegungszwecke nicht jederzeit unmittelbar mit Eintragung der Statutenänderung im Handelsregister erfolgen kann. Die «kann»-Vorschrift nach Art. 621 Abs. 3 nOR ist deshalb nicht nur im Sinne einer Ermächtigung der Generalversammlung, die Währung des Aktienkapitals zu wechseln, sondern auch bezüglich der Wahl des internen Wirkungszeitpunkts für Rechnungslegungszwecke zu verstehen. Das heisst, dass es unseres Erachtens der Generalversammlung freisteht, einen anderen Zeitpunkt anzuordnen oder dessen Festlegung an den Verwaltungsrat zu delegieren.

Wenn nun aber Art. 59 Abs. 2 lit. b VE-HRegV vorsieht, dass der Generalversammlungsbeschluss in jedem Fall «die Festlegung des Geschäftsjahres, auf dessen Beginn der Wechsel der Währung erfolgen soll» beinhalten muss, wird der oben beschriebene durch Art 621 Abs. 3 nOR gewährte Handlungsspielraum der Gesellschaften übermässig eingeschränkt. Deshalb schlagen wir vor, Art. 59 Abs. 2 lit. b



VE-HRegV folgendermassen zu ergänzen «*die Festlegung des Zeitpunkts, in welchem der Wechsel der Währung erfolgen soll oder gegebenenfalls die Ermächtigung des Verwaltungsrates, diesen festzulegen*».

- **Zu Art. 131 Abs. 1 lit. b, 136 Abs. 1 lit b, 140 Abs. 1 lit. c, 142 Abs. 1 lit. b VE-HRegV**

Einreichung der Bilanz und nicht der Jahresrechnung (Klarstellung): Der Zusatz «...als Bestandteil der Jahresrechnung (Einzelabschluss) oder des Zwischenabschlusses...» schafft eine gewisse Unklarheit, da er eher darauf hindeuten könnte, dass der ganze Abschluss statt nur die entsprechende Bilanz eingereicht werden muss. Gemäss erläuterndem Bericht ist hier keine materielle Änderung vorgesehen. Der Wortlaut wäre so zu präzisieren, dass klar ist, dass nur die jeweilige Bilanz einzureichen ist.

Wir danken Ihnen für die wohlwollende Prüfung unserer Anliegen und stehen selbstverständlich jederzeit für allfällige Fragen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse,

SwissHoldings Geschäftsstelle,



Dr. Gabriel Rumo
Direktor



Dr. Manuela Baeriswyl
Leiterin Recht



Schär Corinna BJ

Von: Poggio Karin BJ
Gesendet: Donnerstag, 11. März 2021 13:04
An: _BJ-EHRA
Betreff: Neues Aktienrecht, neue HRegV

Von: Theus Simoni Fabiana (theu) <theu@zhaw.ch>
Gesendet: Donnerstag, 11. März 2021 10:24
An: Poggio Karin BJ <karin.poggio@bj.admin.ch>
Betreff: Neues Aktienrecht, neue HRegV

Liebe Frau Poggio

Beim Lektorat zu unserem Handbuch Schweizer Genossenschaftsrecht ist mir aufgefallen, dass die Auflösung der Genossenschaft immer noch in einfacher Schriftlichkeit möglich sein wird. Art. 912 nOR enthält keine Formvorschrift, der VE-HRegV auch nicht, die Querverweise aufs Aktienrecht geben zu wenig her. Vom Grundgedanken her müsste aber auch der Auflösungsbeschluss der Genossenschaft – wie bei AG und GmbH – öffentlich beurkundet werden. Vielleicht kann hier beim E-HRegV «nachgebessert» werden, obwohl dies wegen mangelnder gesetzlicher Grundlage unschön wäre.

Oder täusche ich mich?

Freundliche Grüsse

Dr. iur. Fabiana Theus Simoni, LL.M., Rechtsanwältin
Dozentin für Wirtschaftsrecht

ZHAW Zürcher Hochschule für angewandte Wissenschaften
School of Management and Law
Zentrum für Unternehmens- und Steuerrecht
Gertrudstrasse 15
Postfach
8401 Winterthur

Tel. +41 58 934 66 98
Mail: theu@zhaw.ch
www.zhaw.ch/zus

Zentralsekretariat
Monbijoustrasse 20
Postfach
3001 Bern
Tel. +41 31 380 64 30
Fax. +41 31 380 64 31

TREUHAND|SUISSE, Postfach, 3001 Bern
Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Bundesrain 20
3003 Bern

Bern, 19. Mai 2021

Stellungnahme zur Änderung der Handelsregisterverordnung (HRegV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf das Schreiben von Frau Bundesrätin Karin Keller-Sutter vom 17. Februar 2021 betreffend die Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens in rubrizierter Angelegenheit und nutzen gerne die Gelegenheit, zur Vorlage Stellung nehmen zu können.

Einleitung

TREUHAND|SUISSE vereint unter seinem Dach 1'850 Firmenmitglieder welche von 2'360 Mandatsleitern vertreten werden. Mit rund 10'000 Mitarbeitenden beraten diese Treuhandfirmen wiederum über 250'000 Schweizer KMU und Privatpersonen in Finanz- und Steuerfragen. Diese Verbundenheit mit der KMU-Welt macht den Verband einzigartig und gibt uns nicht nur unzählige einmalige Einblicke in die einzelnen KMU, sondern auch einen einzigartigen Überblick über die Welt der KMU, dem sprichwörtlichen Rückgrat unserer Wirtschaft.

Aufgrund der Änderung des Obligationenrechts (Revision Aktienrecht) sind auch verschiedene Anpassungen in der Handelsregisterverordnung nötig. Die Anpassungen sind grundsätzlich zu begrüßen. Allerdings **zwingend gewisse Anpassungen / Korrekturen nötig**, um Diskrepanzen zwischen dem OR und der HRegV zu vermeiden.

I. Anpassung Formulierung betreffend Revisionsunternehmen

Im Zusammenhang mit der Anmeldung einer Gründung (Art. 43 Abs. 1 Abs. 3 Einleitungssatz und Bst. d), einer ordentlichen Kapitalerhöhung (Art. 46 Abs. 2 Abs. 3 Einleitungssatz und Bst. c und Abs. 4), der Erhöhung aus bedingtem Kapital (Art. 52 Abs. 1 Bst. c), einer Aufhebung oder Anpassung der Statutenbestimmung über die Erhöhung aus bedingtem Kapital (Art. 53 Abs. 2 Bst. b), einer nachträglichen Leistung von Einlagen (Art. 54 Abs. 1 Bst. d. Ziff. 4 und Bst. e. Ziff. 2), der ordentlichen Kapitalherabsetzung (Art. 55 Abs. 1 Bst. c) sowie, der Kapitalherabsetzung im Fall einer Unterbilanz (Art. 56 Abs. 1 Bst. c und Art. 78 Abs. 1 Bst. c) soll die bisherige Formulierung betreffend das Revisionsunternehmen terminologisch angepasst werden.

Nach dem vorgeschlagenen Wortlaut ist die vorbehaltlose Prüfungsbestätigung eines Revisionsunternehmens, das **mindestens als Revisionsexpertin** zugelassen ist, nötig. Entgegen den Ausführungen im erläuternden Bericht zur Änderung der Handelsregisterverordnung ist **damit eine materielle Änderung** verbunden, da die Abgabe solcher Prüfungsberichte nach dem neuen Verordnungstext künftig die Mindestzulassung eines Revisionsunternehmens als Revisionsexpertin bzw. zugelassener Revisionsexperte erfordert. **Nach geltendem und neu revidiertem Recht genügt hingegen teilweise die Mindestzulassung eines Revisionsunternehmens als zugelassene Revisorin bzw. zugelassener Revisor.** Dies betrifft den Prüfungsbericht zur Gründung (Art. 43 Abs. 3 lit. d E-HRegV), den Prüfungsbericht zur ordentlichen Kapitalerhöhung (Art. 46 Abs. 3 lit. c E-HRegV) und den Prüfungsbericht zur gleichzeitigen Herabsetzung und Erhöhung des Aktienkapitals (Art. 57 Abs. 4 E-HRegV / Verweis auf Art. 43 Abs. 3 E-HRegV bzw. Art. 46 Abs. 3 E-HRegV).

Diese Verschärfung wäre nicht gesetzeskonform, ist vermutlich so nicht beabsichtigt und würde einen Eingriff in den KMU-Prüfungsmarkt der Schweiz bedeuten, da es in der Schweiz viele KMU gibt, bei welchen derlei gesetzliche Spezialprüfungen heute durch Revisionsunternehmen durchgeführt werden, welche über eine Zulassung als zugelassene Revisorin verfügen (vgl. dazu z.B. Art. 635a OR, Art. 652f Abs. 1 OR).

TREUHAND|SUISSE schlägt daher dringend vor, Art. 43 Abs. 3 lit. d E-HRegV und Art. 46 Abs. 3 lit. c E-HRegV an die gesetzlichen Zulassungsanforderungen des OR anzupassen, nach dem für diese Prüfungsbestätigungen eine Zulassung als Revisorinnen und Revisoren ausreicht.

II. Kapitalband (Art. 59 a Abs. 1 lit. c. E-HRegV)

Gesellschaften können neu ein Kapitalband einführen, welches plus/minus die Hälfte des eingetragenen Aktienkapitals umfasst. Innerhalb des Kapitalbands kann der Verwaltungsrat das Aktienkapital während einer Dauer von längstens fünf Jahren erhöhen oder herabsetzen. Das Kapitalband ersetzt das heutige genehmigte Kapital, welches lediglich Kapitalerhöhungen zulässt und maximal zwei Jahre lang gilt. Die Statuten dürfen den Verwaltungsrat jedoch nur dann ermächtigen, das Aktienkapital herabzusetzen, wenn die Gesellschaft **nicht auf eine eingeschränkte Revision der Jahresrechnung verzichtet hat (Opting out).**

Plant eine Aktiengesellschaft, welche heute aufgrund der Opting out Regelung keine Revisionsstelle hat, künftig von diesem Instrument Gebrauch zu machen, muss sie eine Revisionsstelle wählen. Daher muss die Gesellschaft gemäss - Art. 59 a Abs. 1 lit. c. E-HRegV mit der Anmeldung zur

Eintragung eines Kapitalbandes das Protokoll der Generalversammlung betreffend die Wahl der gesetzlich vorgeschriebenen Revisionsstelle und eine Wahlannahmebestätigung der Revisionsstelle einreichen.

Wenn die Gesellschaft mit einem eingetragenen Kapitalband später ein Opting Out beschliesst, sollte unserer Ansicht nach die Bestimmung über die Ermächtigung des Verwaltungsrats zur Kapitalherabsetzung im Rahmen des Kapitalbands in den Statuten wieder gelöscht werden. **Diese Verpflichtung sollte in Art. 62 Abs. 1 HRegV reflektiert ergänzt werden.**

III. Uneinheitliche Terminologie

Im Entwurf zur Änderung der Handelsregisterverordnung wird an einigen Stellen von **Prüfungsbestätigungen** gesprochen, an anderen von **Prüfungsberichten** (vgl. z.B. Art. 43 vs. Art. 56 E-HRegV). Gemäss OR wäre **Prüfungsbestätigung** korrekt. **Wir empfehlen hier die Verwendung einer einheitlichen Terminologie, welche dem OR folgt.**

IV. Wechsel der Währung gemäss Art. 621 Abs. 3 revOR (Art. 59d Abs. 1 lit. a E-HRegV)

Gemäss Art. 621 Abs. 3 revOR kann die Generalversammlung den Wechsel der Währung, auf die das Aktienkapital lautet, auf den Beginn eines Geschäftsjahrs beschliessen. In einem solchen Fall passt der Verwaltungsrat die Statuten an. Die Beschlüsse der Generalversammlung und des Verwaltungsrats müssen öffentlich beurkundet werden.

In diesem Zusammenhang wäre es aus Publizitäts- und Transparenzgründen sehr wichtig, wenn der Beginn bzw. Zeitpunkt der Währungsumstellung im Handelsregister publiziert würde. Da die Generalversammlung den Wechsel der Währung rückwirkend oder prospektiv beschliessen kann, ist das Statutendatum nicht aussagekräftig resp. kann sogar missverständlich sein. Wir empfehlen daher, den Zeitpunkt der Währungsumstellung im Handelsregister einzutragen und dies daher in Art. 59d Abs. 1 E-HRegV sowie Art. 59d Abs. 4 E-HRegV zu ergänzen.

Unter Berücksichtigung der oben erwähnten Ausführungen lassen wir Ihnen anbei **eine Beilage mit konkreten Anpassungs- bzw. Formulierungsvorschlägen** zu einzelnen Bestimmungen zukommen.

Wir danken Ihnen für die Prüfung und Berücksichtigung unserer Anliegen. Für allfällige Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

TREUHAND|SUISSE Schweizerischer Treuhänderverband



Christian Nussbaumer
Leiter Ressort Fachfragen,
Mitglied Geschäftsleitung TREUHAND|SUISSE



Christian Feller
Leiter Schweizerisches Institut für
die eingeschränkte Revision

veb.ch | Talacker 34 | 8001 Zürich
Telefon 043 336 50 30 | Fax 043 336 50 33 | info@veb.ch | www.veb.ch

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
Bundesamt für Justiz
Bundesrain 20
3003 Bern

Mailadresse: ehra@bj.admin.ch

02. März 2021

Stellungnahme zur Änderung der Handelsregisterverordnung HRegV

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 17. Februar 2021, mit dem Sie uns zur Stellungnahme eingeladen haben. Gerne nehmen wir diese Möglichkeit wahr.

Der **veb.ch** vertritt als grösster Schweizer Verband für Rechnungslegung, Rechnungswesen und Controlling über 9 000 Mitglieder aus der gesamten Schweiz. Der veb.ch ist in der Berufsbildung gemäss Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 die für das Finanz- und Rechnungswesen sowie Controlling zuständige Organisation der Arbeitswelt. Der Verband besteht seit 1936 und ist unter anderem Mitträger der Prüfungen der beiden eidgenössisch anerkannten Prüfungen in seinem Fachbereich. Expertinnen/Experten in Rechnungslegung und Controlling sowie Inhaberinnen/Inhaber des Fachausweises im Finanz- und Rechnungswesen sind heute in der schweizerischen Wirtschaft die anerkannten, hochqualifizierten Fachleute.

1. Allgemeines

Gerne weisen wir zunächst einmal mehr darauf hin, dass wir die vom Parlament im Juni 2020 verabschiedete Aktienrechtsrevision begrüssen; sie führt in wichtigen Bereichen – Kapital und Reserven, Dividenden, Zwischendividenden und Rückerstattungspflicht von Leistungen, Corporate Governance, GV und VR, Sanierung, Organhaftung, Rohstofftransparenz – zu substantziellen Verbesserungen und Weiterentwicklungen. Wir begrüssen daher auch die Änderungen und Ergänzungen der HRegV, die insbesondere im Bereich der Gründungs- und Kapitalvorschriften überarbeitet werden muss.

Aus unserer Sicht ist die geänderte Verordnung unproblematisch, da die Punkte aus der Aktienrechtsrevision, die wir begrüssen, umgesetzt werden und grundsätzlich keine neuen materiellen Aspekte aufgenommen werden. Für uns ist es insgesamt wichtig, dass die vorgesehene Revision sowie die Ausführungsbestimmungen schnell und unkompliziert umgesetzt werden können.

2. Aktienkapital in Fremdwährung – zulässige Währungen

Zu einem Punkt möchten wir jedoch detaillierter Stellung nehmen, der uns bereits bei der Aktienrechtsrevision als Verband für Rechnungslegung, Rechnungswesen und Controlling besonders am Herzen lag und für den wir uns an verschiedener Stelle eingesetzt haben: das Aktienkapital in Fremdwährung. Dieser Schritt ermöglicht es neu den Unternehmen, sämtliche kapitalbezogenen Aspekte – z. B. die Bildung der Reserven, die Ausschüttung von Dividenden und die Beurteilung der drohenden Überschuldung – in der gewählten ausländischen Währung festzulegen. Dies führt zur Kohärenz zwischen dem Aktienrecht und dem Rechnungslegungsrecht (Art. 957a Abs. 4 und Art. 958d Abs. 3 OR), die bisher nur unzureichend gelungen war. Zudem löst sich auch die mit der Bemessung direkter Steuern verbundene Rechtsunsicherheit auf (zu Einzelheiten siehe Glanz/Pfaff, veb.ch Praxiskommentar, Art. 958d).

In den *Ausführungsbestimmungen zur Aktienrechtsrevision* ist nun zu regeln, welche Währungen für Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung in Frage kommen. Bei der Beantwortung dieser Frage muss man berücksichtigen, dass zwischen dem Bedürfnis von Unternehmen, ihr Aktienkapital in Fremdwährung zu denominieren, und dem Wunsch, Buchführung und Rechnungslegung in der für die Geschäftstätigkeit wesentlichen Währung auszuüben, ein enger Zusammenhang besteht (siehe einleitenden Absatz oben). Zwar würden einerseits einengende Vorgaben unnötige Kosten der Unternehmen verursachen und wären der Attraktivität der Schweiz als Unternehmensstandort abträglich; allerdings muss andererseits die Wahl einer ausländischen Währung sachlich begründet sein. Bereits in der Botschaft vom 21. Dezember 2007 zur Änderung des Obligationenrechts (Aktienrecht und Rechnungslegungsrecht sowie Anpassungen im Recht der Kollektiv- und der Kommanditgesellschaft, im GmbH-Recht, Genossenschafts-, Handelsregister- sowie Firmenrecht), BBl 2008 S. 1698, weist der Gesetzgeber zurecht daraufhin, dass «in der Praxis wohl vor allem der Euro oder der US-Dollar in Frage kommen. Andere Währungen sind aber nicht ausgeschlossen; allerdings muss es sich dabei um eine

frei konvertible Währung handeln». Dieser Ansicht ist nachdrücklich zuzustimmen. Es ist daher zu begrüßen, dass der Gesetzgeber die Liste der zulässigen Fremdwährungen eng beschränkt: Britische Pfund (GBP), Euro (EUR), US-Dollar (USD), Yen (JPY).

Insbesondere begrüßen wir es, dass der Gesetzgeber nicht der Versuchung unterlegen war, Bitcoin und andere virtuelle Währungen zu erlauben, obwohl Unternehmen solche Kryptowährungen immer häufiger einsetzen. Vor allem Start-ups bauen teilweise ganze Geschäftsmodelle auf dieser neuen Technologie auf, was dazu führt, dass sich diese Vermögenswerte zunehmend auch in den Geschäftsberichten wiederfinden.

Warnend muss man aber im Blick behalten, dass virtuelle Währungen keine konvertible Währung darstellen und auch nicht als Zahlungsmittel bzw. Zahlungsmitteläquivalente eingestuft werden können. Nach den internationalen Rechnungslegungsstandards IFRS z. B. gelten als Zahlungsmittel lediglich Sichteinlagen bei Kreditinstituten und Barmittel, die allgemein als Zahlungsmittel anerkannt werden. Dies trifft für Kryptowährungen beides nicht zu. Auch eine Einstufung als Zahlungsmitteläquivalente scheitert. Hierfür dürfen nämlich nur unwesentliche Wertschwankungen vorliegen. Dies ist bei Bitcoin und Kryptowährungen bei Weitem nicht der Fall, wenn man sich die bisherige Wertentwicklung anschaut. Vielmehr ist davon auszugehen, dass es sich bei Kryptowährungen um Spekulationsobjekte handelt. Nach IFRS kommt daher in der Rechnungslegung nur eine Erfassung von Kryptowährungen als Vorratsvermögen (sofern die Vermögenswerte zum Verkauf im normalen Geschäftsgang gehalten werden) oder als immaterielle Vermögenswerte in Frage.

Wir danken Ihnen für die sorgfältige Ausarbeitung der Ausführungsbestimmungen zur Aktienrechtsrevision sowie für die Kenntnisnahme unserer Ausführungen und stehen für allfällige Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

veb.ch



Herbert Mattle
Präsident



Prof. Dr. Dieter Pfaff
Vizepräsident